

Wittenberger Studien Beiträge zur Sozial- und Wirtschaftsgeschichte der Stadt Wittenberg in der Reformationszeit

Von Edith Eschenhagen



Die Lutherstadt Wittenberg ist die Ausgangsstätte der Reformation, die einen der großen Einschnitte der Geistesgeschichte bildet. Eine jede universalgeschichtliche Tatsache steht nun in untrennbarem Zusammenhange und in Wechselwirkung mit dem „Milieu“, aus dem sie hervorgegangen ist, und muß immer wieder in Beziehung zu den einzelnen geschichtlichen Disziplinen — denen der politischen Geschichte, der Kunstgeschichte, der Verfassungs- und Wirtschaftsgeschichte — gesetzt werden: der geistesgeschichtliche „Überbau“ fußt einerseits auf dem verfassungsrechtlichen und wirtschaftlichen „Unterbau“ und wirkt andererseits auf ihn zurück. Deshalb hat diese Tatsache, daß die Reformation von Wittenberg ausgegangen ist, zur Durchforschung der Stadtgeschichte nach allen Richtungen angeregt, und man hat im Zusammenhange mit der geistesgeschichtlichen Erfassung dieser großen Zeitepoche auch die Geschichte der Stadt stets von neuem erforscht. Von den verschiedensten Seiten ist versucht worden, das Bild der Stadt, in welcher der Reformator als Mensch und Bürger lebte, aus der Vergangenheit von neuem erstehen zu lassen. Über die Lokalgeschichte hinaus hat neben dem Profanhistoriker der Theologe und der Kunsthistoriker an der Geschichte der Stadt gearbeitet. Nur nach einer Seite hin ist das reichhaltige Material, das im Stadtarchiv ruht, noch nicht durchforscht: es ist noch nie zum Gegenstand wirtschaftshistorischer Untersuchungen gemacht worden.

Außerordentlich geeignet für die Erforschung der wirtschaftlichen Zusammenhänge einer Stadt im späteren Mittelalter sind die in vielen

Städten seit dem 13. Jahrhundert erhaltenen Bedelisten, Bürgerverzeichnisse, Eidregister, Schoßbücher und Kammereirechnungen. Derartige Quellen ermöglichen in den meisten Fällen nicht nur einen Einblick in die innere Verwaltung eines Gemeinwesens, in alle Zweige seines Finanzwesens, sondern sie geben darüber hinaus gleichzeitig ein Bild des sozialen Lebens innerhalb der Stadtgemeinde, und schließlich verschaffen sie infolge ihrer ausführlichen Aufzeichnungen die Kenntnis von Sitten und Gebräuchen der Zeit. Auf Grund solchen Materials sind seit dem Erscheinen des Bücherschen Werkes „Die Bevölkerung der Stadt Frankfurt (Main) im 14. und 15. Jahrhundert“ 1. Band, Tübingen 1886, viele Untersuchungen angestellt worden. Sie entsprachen dem Bücherschen Wunsche, das von ihm für die Stadt Frankfurt Erforschte und als typisch herausgefundene mit Hilfe der historisch-statistischen Methode zu bestätigen und gaben gleichzeitig erschöpfende Darstellungen dieser sozialen Gebilde während des Mittelalters. Eine nähere Durchsicht des im Wittenberger Archiv liegenden Materials hat ergeben, daß eine solche erschöpfende Darstellung für Wittenberg nicht ohne weiteres möglich ist. Es fehlt an Bürgerlisten, an Eidregistern, die Geschoßbücher fangen erst sehr spät (1556) an; selbst die Stadtrechnungen, die seit dem Jahre 1410 in tadellosem Zustande erhalten sind, müssen bei näherer Durchsicht zum Teil enttäuschen. Sie enthalten zwar die jährlich mehrmals eingetragenen Geschoßregister mit namentlicher Aufzählung jedes geschoßpflichtigen Bürgers; es fehlen aber die Angaben der Berufe, mit Ausnahme der Geistlichen und Angehörigen der Universität, sodaß sich weder die soziale Gliederung der Bevölkerung in der Stadt, noch die Vermögenslage der verschiedenen Stände, noch die Bevölkerungsbewegung feststellen läßt. Die zur Ergänzung herangezogenen Listen außerordentlicher Steuern leiden unter demselben Mangel. Da es außerdem an unterstützendem Material, einer Stadtchronik oder zeitgenössischen Darstellung oder Veröffentlichungen von Urkunden fehlt, war eine umfassende Darstellung der sozialen Beziehungen und Bedingungen dieser Stadt nicht möglich; es war deshalb eine Beschränkung auf einzelne Teiluntersuchungen erforderlich. Für diese allerdings ist Stoff zur Genüge vorhanden.

Es soll im folgenden der Versuch gemacht werden, in einzelnen Kapiteln die Struktur einer spätmittelalterlichen Stadt Mitteldeutschlands darzustellen, soweit dies bei der oben erwähnten Lage des Materials möglich ist. Anfangend mit der Wiedergabe des äußeren Bildes der Stadt, wie es sich dem Auge des Beschauers zur Zeit Luthers zeigte, schreitet die Darstellung fort zur Feststellung ihrer Größe durch Errechnung der Zahl der Bewohner. Sodann wird die Herrschaftsorganisation, die sich die Stadtgemeinde gegeben hat — ihre Verfassung — und die auf ihr ruhende Stadtverwaltung mit ihrem Eingreifen in die verschiedensten Lebensgebiete geschildert. Den Übergang zu den rein wirtschaftlichen Untersuchungen bietet eine Erörterung des Münz- und Geldwesens der Stadt, an die sich schließlich die Kapitel über die Preis- und Vermögensverhältnisse anreihen.

Da auch für Wittenberg die historischen Quellen wesentlich reicher für das 16. als für die vorhergehenden Jahrhunderte fließen, war eine Auswahl des ungedruckten Materials und eine Beschränkung auf einige, für wirtschaftshistorische Untersuchungen besonders geeignete Quellen notwendig. Die vorliegende Arbeit beruht auf folgendem Urkundenmaterial, das hier nur kurz des Überblicks wegen aufgeführt sei, auf das an geeigneter Stelle zurückzukommen sein wird. Es sind:

1. die 40 Kammereirechnungen im Wittenberger Archiv, die für den Zeitraum von 1500—1550 erhalten sind; es fehlen die Jahrgänge 1511, 1516, 1527, 1531, 1533, 1542—46 und 1548;
2. ein Steuerregister des Jahres 1528, gleichfalls in Wittenberg;
3. ein Türkensteuerregister vom Jahre 1542 aus dem Staatsarchiv in Weimar, das in dreifacher Ausfertigung der drei Fälligkeitstermine Lätare, Bartholomäi und Martini vorhanden ist;
4. das „Vorratsverzeichnis“ von 1581, in Wittenberg.

Für die Kenntnis des Äußeren der Lutherstadt in der untersuchten Periode ist insbesondere der „Dialogus“ des Magisters Andreas Meinhardt, eines der ersten Lehrer der 1502 gegründeten Universität, herangezogen worden. Einer der Hauptzwecke dieses Buches war,

für die Universität wie auch für die Stadt durch die Schilderung ihrer beider Vorzüge „die Werbetrommel zu rühren“. Diese Absicht wird reizvoll in ein Zwiegespräch zwischen den Studenten Reinhardt und Meinhardt eingekleidet. Für uns ist besonders das letzte, das 16. Kapitel, von Interesse, „in quo loca urbis interiora et vicos perlustrant“. Mit Recht sagt Hausleiter in seiner Interpretation dieses Textes, daß man danach einen Stadtplan Wittenbergs entwerfen könne. Allerdings übergeht Hausleiter „was Meinhardt über die Anmut des damals so armseligen Elbestädtchens sagt oder was er als Führer durch die Gassen der Stadt . . . den studentischen Neulingen vorträgt“. Aber gerade das, was Hausleiter, der diesen Dialog vom Standpunkt des Theologen aus betrachtet, als unwesentlich beiseite läßt, ist in diesem städtegeschichtlichen Zusammenhange durchaus beachtlich.

Für die zeitliche Begrenzung des Untersuchungsgebietes sprechen folgende allgemeinesgeschichtlichen Gründe: die Gründung der Universität im Jahre 1502 ist die erste sachliche Voraussetzung für die spätere Wirksamkeit Luthers in Wittenberg und damit für die historische Bedeutung dieser Stadt. Der Abschluß der Epoche wird bestimmt durch den Tod Luthers im Jahre 1546, die Wittenberger Belagerung im Jahre 1547 und die Übertragung der Kurwürde auf die Albertinische Linie des sächsischen Herrscherhauses, womit die glanzvollste Periode, die diese Stadt erlebt hat, erlosch. Begreift man in diese Zeit von 1502—46 die vorausgehenden und folgenden Jahre ein, so rundet sich der zu untersuchende Zeitraum zur ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts.

Die meisten der bisher vorliegenden Untersuchungen und Publikationen beziehen sich nur auf das 13.—15. Jahrhundert und brechen mit dem Jahre 1500, „dem Ende des Mittelalters“, ab. Bücher geht sogar so weit, daß er auch nur eine Vergleichung seiner mittelalterlichen Ergebnisse mit einer Rostöcker Liste des Jahres 1594 ablehnt, „da sie nicht mehr dem Mittelalter angehört“. Aber es ist nicht einzusehen, warum die von Bücher im Mittelalter entwickelten Methoden, die durchaus nicht auf das Spezifische des Mittelalters abgestellt sind, nicht auch zum mindesten für die dem Mittelalter folgende Zeit des Beginns der Neuzeit angewendet werden können. Abgesehen davon, daß die Perioden-

einteilung in Altertum, Mittelalter und Neuzeit, wenn auch erforderlich, so doch notgedrungen immer willkürlich ist und ihre Trennung die tiefen Einschnitte, die hier gewonnen zu sein scheinen, inhaltlich nicht bietet, halten andere Forscher¹ die Fortführung solcher Untersuchungen bis in das 16. Jahrhundert und „am liebsten darüber hinaus“ für durchaus notwendig, insofern als das 16. Jahrhundert dem 15. sehr nahe und sicher näher steht als dieses dem 10. oder 11. und wertvolle Ergänzungen für das dürftige Material des 15. Jahrhunderts bietet, und insofern als die Periode des beginnenden Niederganges im deutschen Städteleben noch wenig erforscht ist.

Bei der Wiedergabe der Originaltexte ist nach folgenden hier anzuwendenden Grundsätzen der modernen historischen Editionstechnik² verfahren worden: es handelt sich um die Wiedergabe von lateinischen und deutschen Texten; bei letzteren war wiederum zwischen Schreiberhänden und Gelehrtenhänden zu unterscheiden. In den lateinischen Texten sind die Abkürzungen aufgelöst worden, w und j sind, wenn sie konsonantisch anlauteten, beibehalten, als Vokale durch u und i ersetzt. Bei den deutschen Schreiberhänden ist nach dem Grundsatz verfahren, daß Sprachorganisches — also hier Dialektisch-sächsisches — festzuhalten sei, während Schreiberwillkür ausgemerzt worden ist. Es handelt sich dabei hauptsächlich um Häufungen von Konsonanten; für v und w wurde gleichfalls vokalisches u gesetzt. Alles Vokalisches wurde beibehalten. Die Eigennamen, die in den mannigfachsten Schreibarten vorkommen, sind stets groß geschrieben und eine einheitliche Schreibweise durchgeführt. Die Interpunktion ist nach modernem Gebrauch, nämlich im Dienste des Sinnes, gestaltet. — Da die Rammereirechnungen noch nicht mit Seitenzahlen versehen sind, mußte bei jedem Zitat die betreffende Rubrik, unter der es sich befindet, angeführt werden. Die römischen Ziffern sind durch arabische ersetzt, die Siegel für Münzen und Recheneinheiten, also Schock, Groschen, Pfennige sind ausgeschrieben worden.

¹ Jastrow, S. 160 f., Tille, S. 70.

² Vgl. Stieve, S. 366 ff. und Stählin passim.

I. Das Stadtbild

Wittenberg ist der Typus der Stadt des kolonisierten Slawenlandes. Das Charakteristikum dieser Kolonisationsstadt bildet ein bestimmtes regelmäßiges Schema, bei dem sich die Straßenzüge rechtwinklig um den Markt herum gruppieren und sich daher im Gegensatz zur alt-deutschen Stadt, in der die Straßen ein regelloses Netz bilden, ein streng rechteckiger Straßenplan ergibt. Es zeigt sich also im Stadtypus derselbe Gegensatz wie beim Dorstypus zwischen *Hausen-* und *Straßendorf*. Die Anlage des Stadtplanes wird weiterhin durch den Marktverkehr bestimmt und zwar durch die am östlichen „hohen“ Ufer der Elbe hinführende *Heer- und Handelsstraße* zwischen Torgau und Magdeburg³. Die ursprüngliche Siedlung beschränkte sich im wesentlichen auf den Anbau an dieser Straße, auf der sich der Marktverkehr, der in der Hauptsache *Durchgangsverkehr* war, abspielte. Erst allmählich entwickelte sich hieraus der Marktplatz dadurch, daß in diese breite Längsstraße, die auch ursprünglich den Namen „Lange Straße“ führte, im Osten und Westen Häuserreihen einbezogen wurden, während die Mitte der Hauptstraße an der Stelle, an der die nach der Elbe hinführende Straße einmündet, frei blieb, und so den Marktplatz in langgestreckter Rechteckform bildet. Der Längscharakter⁴ des Grundrisses wird trotz dieser Konzentration auf den Markt als Zentrum nach wie vor beibehalten⁵. Die Stadt wird nunmehr von zwei Längsstraßenzügen durchquert, die von den Querstraßen im rechten Winkel geschnitten werden. Letztere hatten aber mehr untergeordnete Bedeutung, besonders die im Norden gelegenen, weil dort kein Stadttor vorhanden war.

Umgeben war die Stadt mit Mauer, Wall und Graben. Für die Befestigung gab die Stadt große Summen aus, die zeitweilig durch

³ Vgl. Zeller I, Handelswege, S. 20 f und 28.

⁴ Dial. Reinh.: *Spaciosa profecto urbs! Si que illius figuram bene attenderim instar hemi-culi est.*

⁵ Vgl. Meurer passim.

städtische außerordentliche Steuern aufgebracht wurden⁶. Nachdem die ersten Jahrzehnte des Jahrhunderts immer häufigere Reparaturen an der Mauer hatten nötig werden lassen⁷, stellte man im Jahre 1526 die Befestigungswerke von Grund auf neu her⁸ und erweiterte sie zugleich⁹. Da der Kurfürst großes Interesse an dem Bau hatte, sandte er zwei Baumeister¹⁰ und unterstützte die Stadt mit Zuschüssen¹¹. An drei Stellen durchbrachen Stadttore die Mauer und ermöglichten den Verkehr mit dem umliegenden Lande. Sie lagen in drei verschiedenen Himmelsrichtungen, im Süden, Osten und Westen an den Enden der Hauptstraßen. Ein Ausgang nach Norden fehlte. Die Bezeichnungen der Tore waren geographische: das nach der Elbe hinführende hieß Elbtor, das nach dem Orte Coswig Coswigertor und das dritte wurde nach Ort und Fluß Elstertor genannt. In den Stadttoren befanden sich neben den Wohnungen der Wächter Gefängnisse; im Coswiger-tor ein solches für „unsinnige Leute“¹². — Über den Stadttoren waren

⁶ AA 1509: Extrasteuer zum Bau einer Bastei am Wallgraben.

AA 1510: Ausgab vorn Bau der Pasteie.

AA 1512: Befreite von der Steuer zum Bau der Bastei im Wall.

⁷ AA 1522: Ausgab vorn Bau an der Stadtmauer hinter der Probsteien, so sie wieder gefallen, und im Elstertor.

⁸ AA 1526: Ausgab vor den Hauptbau zu Befestigung der Stadt uff Befehl unsers gnedigsten Herrn, Herrn Johansen Herzogen zu Sachsen und Churfürsten zc., angefangen am Sonntage Jubilate im sechsundzwenzigsten Jahre.

Im ganzen wurden für den Bau ausgegeben: 453 Schock, 51 Gr. 6 Pfg.

⁹ AA 1528: Ausgab für den Hauptbau der Festung Leonhardt Knodell 70 fl vor sein Haus und Hof geben vorm Elstertor, so man denselben Raum zum Hauptbau eingenommen.

¹⁰ AA 1526: Ausgab für Ratsgeschenke:

20 Gr. 4 Pfg. vor Wein und Bier, ist den Baumeistern geschänkt worden, welche unser Gnedigster Herr allher verordnet.

¹¹ AA 1526: Gemein Einnahm:

105 Schock adir, 300 rheinische Gulden von dem Gelde genommen, das aus dem Silber adir Kleinodien der Kirchen erkaufte. Wiewol unser Gnedigster Herr der Churfürst zc. solchs anzugreifen verboten, so ist es doch hernachmals von s. ch. f. g., uff daß der Houptbau zur Befestigung der Stadt, als der sonderlichen seinen Fortgang haben mocht, und aus eins Rats Unvermögen ... nicht gehindert würde, gnediglichen verganst und nachgelassen ... und 300 fl den Bau damit zu vorlegen von der Summen wegzunehmen befohlen.

¹² AA 1538: Ausgab vor das neue Gebeude in und auf im Elbtore, do man etliche Gefengnisse und der Anechte Wohnung zugericht.

AA 1528: Gemein Ausgab:

12 Gr. vor drei Schloß gegeben, die seint zu den Gefengnissen und in das Coswigtor an das Zeuhsichen, do man die unsinnige Leute insetzet, kommen.

Türme errichtet, die Tag und Nacht mit Wächtern besetzt waren. Außer diesen drei Tortürmen war die Mauer noch durch sieben¹³ weitere Türme verstärkt, von denen einer im Jahre 1532 abgetragen wurde¹⁴.

Eingeteilt war die Stadt in vier Viertel. Diese Einteilung war eine willkürliche, rein politische, topographisch unbegründete. Die Viertel wurden nach den vier Hauptstraßen genannt, um die sie sich gruppierten: Coswiger-, Markt-, Juden- und Elsterviertel. Auf Grund der Viertel-einteilung fand die Steuererhebung und die Aushebung zum Kriegsdienst statt; sie dienten als Wahlbezirke bei den Gemeindewahlen.

von Below¹⁵ unterscheidet drei Arten der Straßenbezeichnung: nach Ständen, nach fremden Stämmen und nach Handwerkeramen. Alle drei Arten sind in Wittenberg vertreten. I. So findet sich eine Ritterstraße¹⁶, die ihren Namen wahrscheinlich von den in ihr liegenden Wohnungen der kurfürstlichen Beamten¹⁷ oder der adligen Ge-

¹³ KK 1525: Ausgab Wehtergeld:

der Thorm in der Bruderstraßen,
 " " hinter der Töpfergassen,
 " " im Elbtor,
 " Schlibnerin Thorm,
 " Thorm beim grauen Kloster,
 " " hinter dem Hirtenhause,
 " " ins Elstertor,
 " " bei Valten Bader,
 " " im Roswigtore,
 " " bei der frischen Bach.

¹⁴ KK 1532: Gemein Ausgab:

3 Gr. zweien Tagelöhnern geben, haben den Thorm bei Valten Bader an der Mauer abgetragen.

¹⁵ v. Below, Städtewesen, S. 42f.

¹⁶ Dem 15. Jahrhundert und auch Meinhardt ist der Name Ritterstraße noch fremd. In der KK 1431 heißt sie „Ziegenstraße“ („Ziegenstraße“). Meinhardt nennt sie demgemäß „vicus capreus“. Daß diese beiden Straßen identisch sind, beweist eine Vergleichung der Karte des Jahres 1632 mit folgender Stelle im Dialog des Meinhardt:

Meinh.: Et ut ordinem inceptum teneamus per vicum capreum ad divi Anthonii sacellum ibimus.

Reinh.: Qui tot transitus per vicum in nobis muros a civium domibus admittuntur si probe iudico; multa quidem pericula per hos fieri posse: precipue inimicorum introductio et malefactorum emissio.

Meinh.: Nostrum non id negotium.

Die Ziegenstraße muß also unmittelbar an der Mauer entlang geführt haben.

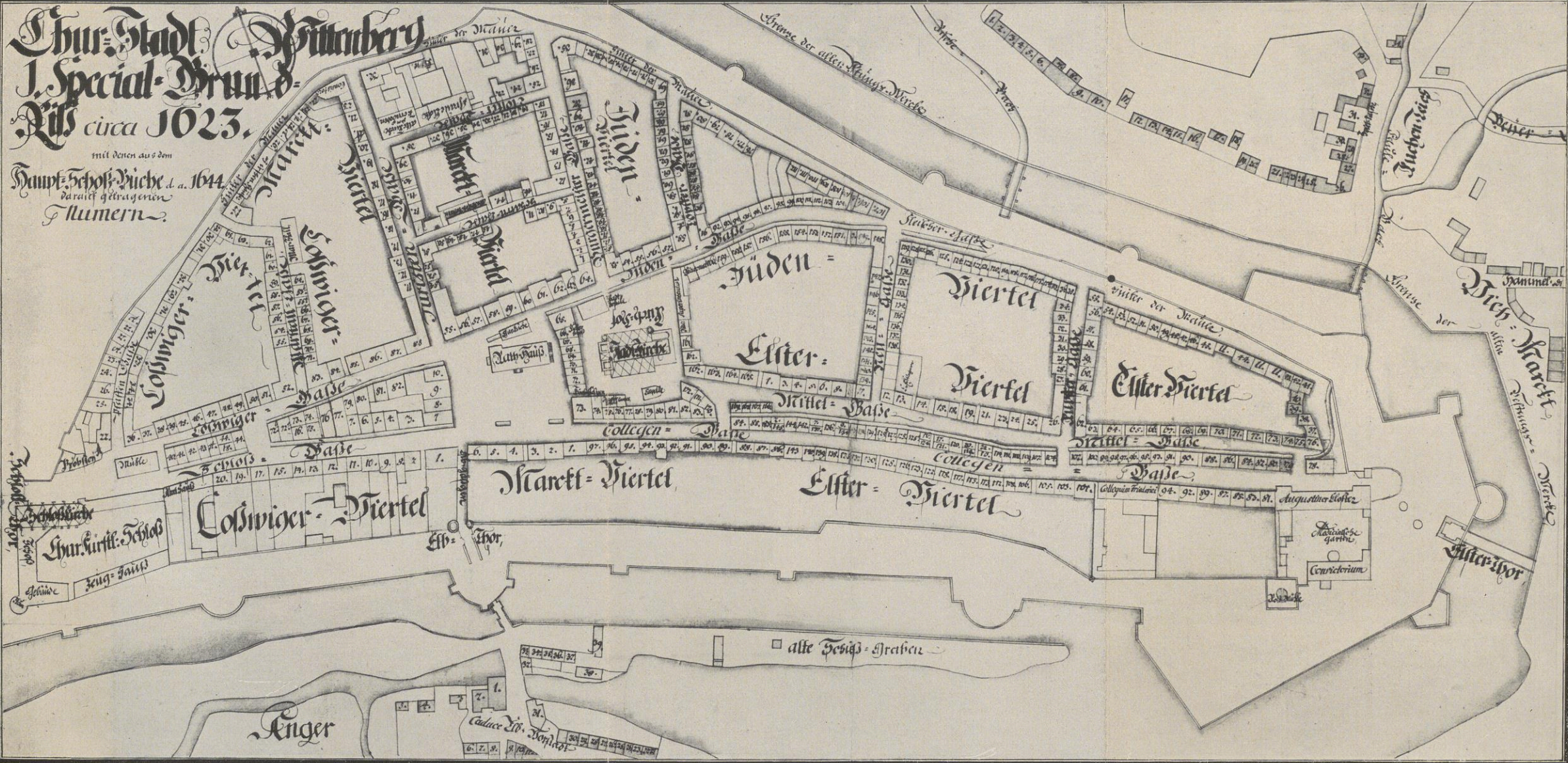
¹⁷ Ähnlich in vielen anderen Städten; vgl. v. Maurer II, 20 ff.

Chur-Stadt Wittenberg

I. Special-Druck

1623.

mit denen aus dem
Haupt-Schloss-Büchle d. a. 1644
darin enthaltenen
Numern.



schlechter, die hier zum Teil Stadthäuser besaßen, führte. 2. Daß die Juden auch in Wittenberg in nicht geringer Zahl vorhanden waren, daß sie der christlichen Umwelt gegenüber als fremder Stamm betrachtet wurden, daß die Obrigkeit ihre Absonderung auf einen besonderen Raum wünschte oder sie selbst sich als besondere Gemeinde fühlten und absonderten, daraufhin deutet der Name einer der größeren Straßen in der Stadt: die Judengasse. In der hier untersuchten Epoche trägt sie ihren Namen nur nach alter Gewohnheit: diejenigen, nach denen sie heißt, wohnen nicht mehr dort¹⁸. 3. Schließlich ist auch die dritte Art der v. Below erwähnten Straßennamen in Wittenberg zu finden: es gab eine Fleischhauer-, später Fleischerstraße und eine Töpfergasse. Letztere soll ihren Namen nach den in ihr wohnenden Handwerkern führen¹⁹.

Die übrigen Straßen haben geographische Namensbezeichnungen: Coswigerstraße, Elsterende, Elbstraße. Die Kämmererechnung von 1431 und Meinhardt nennen folgende Straßen:

RR 1431:

Egegenstraße
Eegen dem Closter
Bormeisterstraße
Fleischhauerstraße
by dem Frauenhuse

Meinhardt 1507:

Vicus apollinis
Vicus Cosvicencis
Vicus Capreus
Vicus novus
Vicus maior fratrum minorum

¹⁸ Das besagt Meinhardt:

Dial. Reinh.: Quod nomen vicum per quem citus irruit?

Meinh.: Judaicus vicus a iudeis: illius quondam incolis nominatus.

Reinh.: Nunc vero expulsis?

Meinh.: Penitus ...

Wann und aus welchen Gründen die Juden vertrieben worden sind — ob aus politischen oder wirtschaftlichen — läßt sich nicht einwandfrei feststellen. Nach Gurlitt (S. 9) 1304, nach Stier (S. 24) gleichfalls 1304 und (S. 35) von der Kurfürstin Margarete, der Gemahlin Friedrichs des Sanftmütigen, in der Mitte des 15. Jahrhunderts. Worauf beide ihre Behauptungen stützen, geht aus ihren Schriften nicht hervor. Jedenfalls können sich die Juden nur noch vereinzelt in Wittenberg aufgehalten haben, und es blieb ihnen das Recht, Grundstücke zu erwerben, versagt (Levy, S. 32). Kurfürst Johann Friedrich erließ 1536 ein Gesetz, das den Juden den Aufenthalt in seinen Ländern verbot (Liebe, S. 39). Luthers 1543 erschienene Schrift „Von den Juden und ihren Lügen“ beruht also kaum auf lokalen Erfahrungen.

¹⁹ Dial. Reinh.: Quis iste vicus?

Meinh.: Figileus ab incolis dictus.

KK 1431:

Jodenstraße
das Elsterende vor dem
Kirchhofe anzuheben
by der Arke
Platea Sancti Spiritus
die lange Straße
an den Markt
uff dem Kirchhofe
Smehrstraße

Meinhardt 1507:

Vicus minor minorum fratrum
Vicus magistratus
Vicus Judaicus
Vicus Figileus
Vicus cupreus
Vicus novi fori

Im großen und ganzen haben sich die Straßennamen in diesem Zeitraum von etwa 80 Jahren also erhalten. Nur die Ziegenstraße heißt zu Meinhardts Zeiten Ritterstraße²⁰, die große Brüderstraße wird nach Beendigung des Baues der Juristenschule, der im ersten Jahrzehnt des 16. Jahrhunderts begonnen wurde²¹, Juristenstraße genannt. Der Heiliggeistplatz fällt durch den Erweiterungsbau der Befestigungswerke im Jahre 1530 fort²². Gar nicht unterzubringen ist die Schmeerstraße. Die Verbindung zwischen Ritter- und Coswigerstraße ist zu Meinhardts Zeiten noch in der Entstehung und wird daher „vicus novus“ von ihm genannt. Später bekommt diese Straße wegen des an ihr gebauten Marstalles den Namen Marstallstraße.

Den Mittelpunkt des städtischen Verkehrs bildet der Marktplatz, an dem die wichtigsten und ansehnlichsten Gebäude lagen: das Rathaus, die Apotheke, die Kaufläden und viele Patrizierhäuser. Der Marktplatz, auf dem Rathaus und Kirche und seit 1540 der noch heute vorhandene Marktbrunnen²³ standen, war ursprünglich sehr weiträumig. Zwischen

²⁰ Vgl. o. S. 16.

²¹ Dial. Reinh.: Quales hæc area (Baustelle)?

Meinh.: Scole in hanc juristarum si fama vera famat edificentur.

Reinh.: Rem si bene sentio locus convenientissimus omni carens strepitu.

Meinh.: Bene sentis.

²² Vgl. o. S. 15.

²³ KK 1540: Ausgab vor gemeine Gebeude:

I Schoß 24 Gr. den Bornmeistern zu Hülfe geben zum ziehen Knopf zu dem neuen Borren off dem Markt.

Rathaus und Kirche befand sich wahrscheinlich eine Reihe fester Verkaufsstände, die aber dem Orte nicht den Charakter der Einheitlichkeit nahmen. Anders wurde das Bild, als diese Buden zwischen 1530 bis 1540 zu festen Häusern ausgebaut wurden²⁴. Diese Häuserreihen teilten den Platz von Süden nach Norden in zwei selbständige Hälften; es entstanden zwei Plätze aus dem einen: einerseits der Kirchplatz mit Kirche und Kirchhof im Mittelpunkt, andererseits der Marktplatz mit dem Rathaus als Zentrum; beide nur durch ein ganz schmales Gäßchen, die Kirchgasse, miteinander verbunden. Dadurch wurde der Charakter des Marktplatzes vollständig verändert; er wurde zwar verkleinert, es wurde ihm aber eine größere räumliche Geschlossenheit gegeben. — Der Markt war der Mittelpunkt des öffentlichen Lebens; auf ihm fanden Wochen- und Jahrmärkte statt²⁵, wurden Gemeindeversammlungen abgehalten²⁶. Da die Gerichtsbarkeit nur innerhalb des Mauerringes an die Stadt verliehen war und der Begriff Gerichtsbarkeit sich nicht nur auf die Urteilsfällung, sondern auch auf die Vollstreckung bezieht, war der Marktplatz die Gerichtsstätte²⁷, auf dem die Exekutionen stattfanden²⁸. Auf dem Marktplatz vergnügt man sich aber auch bei Volksbelustigungen. Eine eigentümliche Sitte war, daß man Jagden inner-

²⁴ Dies geht aus dem von Wagner angelegten „Urbarium“ (fol. 323 ff.) hervor, nach welchem diese Reihe Häuser erst nach dem Jahre 1540 unter den Schoßzahlenden aufgeführt wird.

²⁵ Jahrmärkte fanden im Frühjahr (Montags nach Miser. Domini) und im Herbst (Montags nach Galli) statt. — Im Jahre 1525 wurde der Jahrmarkt auf den Barfüßerkirchhof verlegt, wahrscheinlich wegen des Rathausneubaues.

KA 1525: Gemein Ausgab:

3 Gr. 6 Pfg. 7 Taglohnern, die haben helfen Buden uff den Barfüßerkirchhof machen, do man Gewand hat feile gehabt im Markt uff Miser. Domini.

²⁶ Vgl. u. S. 51.

²⁷ Shadow, S. 9.

²⁸ KA 1540: Gemein Ausgab:

2 Gr. dem Marktmeister geben von den Schranken zum peinlichen Halsgericht aufzurichten, als man Paul, der groß Elsen Sohn, mit dem Schwerte uff dem Marktgericht, do er einen zu Pratau erstochen.

1 Gr. des Zentfers Knechte zu Trinkgelde geben, hat den Sand mit dem Blute vom Markte gefuhrt, darauf derselbe Paul enthauptet.

KA 1537: Gemein Ausgab:

4 Gr. dem Marktmeister geben, hat drei Nacht eine Magd gespeiset, so in Gerten Gras und Rirschen gestohlen, die darnach die Steine umb den Markt getragen und vorweist worden.

halb der Stadt mit vorher eingefangenen und dann wieder losgelassenem Wilde, das vom Nachrichten zum Ergötzen der Bevölkerung um den Markt gehezt wurde, veranstaltet²⁹. Vor der Reformation bot der Markt noch zu ernstern Darbietungen Raum; die allgemein üblichen Passions-
spiele wurden hier — anscheinend nicht in der Kirche — abgehalten³⁰.

Die Straßen wurden von der Stadt in gutem Zustande erhalten; nachweislich wurden diejenigen, auf denen sich der Durchgangsverkehr abspielte, also das Elsterende und die Schloßstraße, regelmäßig gepflastert³¹. Durch sämtliche Kammereirechnungen geht eine Rubrik „Ausgabe vom Steinweg zu bessern“. Im Jahre 1529 mußte bei Pflasterung der Kollegienstraße jeder Hausbesitzer der Front seines Hauses entsprechend einen bestimmten Anteil zur Pflasterung beitragen³², genau so wie heute von den Hauseigentümern Anliegerbeiträge erhoben werden. Die Reinhaltung der Straßen war Aufgabe der Anwohner³³ und strenge Bestrafung traf den, der seiner Pflicht nicht nachkam³⁴.

Die Instandhaltung des Marktes, der allerdings seiner Beschaffenheit nach im Jahre 1501 noch nicht mustergültig gewesen zu sein scheint, versah die städtische Verwaltung selbst³⁵. Die Beleuchtung der Straßen

²⁹ KA 1539: Ausgab für den Nachrichten:

5 Gr. des Scharfrichters Anechten geben, haben 58 Stücke Wildes gefangen umb den Markt und in den Gassen.

KA 1512: Ausgaben vorn Nachrichten:

5 Gr. dem Nachrichten vor 30 Haupt, so er den Hirsch umb den Markt gehezt . . .

³⁰ KA 1502: Ausgaben uff die Passio und andere Spiele:

Item 21 Gr. . . vom Gebeue uffm Markte uffzu laen.

Item 4 Gr. von den Palasten widder abezubrechen und abezunehmen.

³¹ KA 1514: Ausgabe vom Steinweg zu bessern:

1 Schock 32½ Gr. von 20½ Ruten besaget von Doctori Wolfgang bis an Urban Asmus und auf dem Elsterende . . .

³² KA 1529: Ausgab vor den Steinweg zu bessern:

Hans Wecken, dem Steinseger von Torgau, vor 156 Ruten Steinweg, die Gassen bei dem Collegio widerumb zu setzen.

³³ WW 43.

³⁴ KA 1510: Innahm von Fellen und Bußen Stadtgerichts über Jahr gefallen:

2 Gr. Baltizar Heyns, hat den Steinweg nicht gereinigt.

³⁵ KA 1501: Gemein Ausgabe:

Item 5 Gr. 2 Pfg. einem Tagelohner, der hat helfen Moder laden uffm Markte.

KA 1502: Ausgab uff die Passio und andere Spiele:

Item 13 Gr. 4 Pfg. 2 Tagelohnern vom Markte zu kehren und das Kehricht wegzubringen.

hat man sich etwas anders zu denken als unsere heutige. Nur bei festlichen Gelegenheiten — wie z. B. bei fürstlichem Besuch — wurden an den Straßenecken Lichtpfannen mit Pechringen aufgestellt³⁶. Sonst fand man seinen Weg mit Hilfe einer Laterne, die man bei sich trug. Gewichtige Persönlichkeiten, wie das Oberhaupt der Stadt oder der Herr Pfarrer, bekamen auf Gemeindeunkosten eine solche Laterne gestellt, die ihnen ein Stadtknecht voraustrug³⁷.

Die Stadt war im Besitze einer Reihe von Gebäuden, die teils öffentlichen Zwecken, teils als Wohnungen städtischer Beamter dienten oder an Private vermietet wurden. Das wichtigste dieser öffentlichen Gebäude war das Rathaus. Eines der vielen Anzeichen für den Aufschwung, den die Stadt in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts nahm, ist, daß das alte Rathaus den Bedürfnissen nicht mehr genügte und ein neues, größeres gebaut wurde. Mit den Vorarbeiten für diesen Neubau wurde 1521 begonnen. Das alte Rathaus wurde abgerissen, die Besitzer der Krambuden im alten Rathause wurden entschädigt³⁸, es wurden Sandsteine beschafft³⁹ und bearbeitet, Häuser abgebrochen⁴⁰ und schließlich der Bauplatz abgesteckt⁴¹. Am 11. Mai 1523 wurde

³⁶ RA 1525: Gemein Ausgab:

2 Gr. Simon Taschner geben, hat etlich Pechringe gemacht, die man in den Lichtpfannen an den Ecken den Ecken der Gassen gelegt.

RA 1530: Gemein Ausgab:

1 Gr. 6 Pfg. zweien Tagelohnern geben, haben zwei Nacht der Riehnpfannen gewartet, als unser gnedigster Herr allhier gewesen Sonnabends nach Martini.

³⁷ RA 1515: Gemein Ausgab:

6 Pfg. von des Pfarrers Latern ...

RA 1530: Gemein Ausgab:

... vor 2 große Laternen, nemlich vor eine, so den Bürgermeister des Abends fürgetragen ...

³⁸ RA 1521: Ausgab vorn Bau des Rathauses:

7 Schock Steffen Schmelzer vor seinen Kram unter dem Rathaus gegeben.

³⁹ RA 1521: Ausgab vorn Bau des Rathauses:

2 Schock 30 Gr. vor ein Schock ... Sandsteins zu Pirn bestellt ... sollen zum Rathause gehauen werden ...

⁴⁰ RA 1522: Ausgab vorn Baue des Rathauses und vor die Zeuser, die auserkauft:

46 Schock Wilhelm Hofmann vor sein Haus hinter dem alten Rathaus.

⁴¹ RA 1522: Ausgab vorn Baue des Rathauses:

1 Schock 10 Gr. Meister Nidel dem Tischer von der Visierung des neuen Rathauses, Dornstag nach Sebastiani.

der Grundstein gelegt⁴²; 1525 war man mit den Arbeiten bei der Innenausstattung angelangt⁴³. Das Haus enthielt in erster Linie die Ratsstube, die sowohl Sitzungszimmer des Ratskollegiums als auch Gerichtssaal⁴⁴ war, sodann die Kammerei und Stadtschreiberei. Neben dieser Bestimmung des Rathauses, wodurch es seiner eigentlichen Funk-

⁴² RA 1523: Ausgabe vorn Baue des Rathauses vor die Meurerer:

30 Gr. den Maurern, do sie den ersten Grundsteyn legten Montags nach Voc. Jocunditatis (Vocem iocunditas = 11. Mai), und ist alda der Baue des Rathaus mit der Mauer angefangen.

⁴³ RA 1525: Ausgab vorn Bau des Rathauses. Vor Eisenwerk und anders:

4 Schock 44 Gr. Thomas Feurlein geben, vor 4 Fenster in die neue Ratstuben gemacht, darinnen 960 Scheiben ...

Vor Gemelde:

42 Gr. Lucas Mahler (Cranach) geben von der Decken in der neuen Weinstuben.

In den folgenden Jahren werden verschiedentlich Ausbesserungs- und Erweiterungsbauten am Rathaus vorgenommen. Einen größeren Umbau weisen dann wieder die RA 1570 ff. auf. Aus dieser Zeit stammen die Zwerggiebel des Daches und der Renaissancevorbau, der die Jahreszahl 1573 trägt.

RA 1570: Einnahme der gewilligten Bau- oder Beisteuer ... zu Aufsführung und Erbauunge des Rathauses ...

1 Schock 30 Gr. sechs Tagelohnern, so die ganze Wochen gearbeitet, das alte Dach uffm Rathause abgebrochen, Stein und Kalk den Meurern zugefuret und ander notwendige Handreichunge getan, eodem die (den 17. Juni).

44 Schock 48 Gr. eidem (dem Steinmegen allhier Meister Hansen Krobeln) von den vier Giebeln fegen dem Markte zu machen geben, als vor einen jeden 32 Gulden ohne die Schnurkel.

RA 1573: Ausgabe vor das Rathaus:

32 gute Schock, 24 Gr. Meister Gedge Schrötern, Bildhauern zu Torgau, vor seine ganze Arbeit, so er dem Gedinge nach zu der Rathhaustür gemacht, wochentlichen uff sein fordern bis zu vollständiger Abrechnung geben, als von den sieben geistlichen Haupttugenden, mit ihren dabeigebildeten Eigenschaften, darunter die Justitia oben frei stehet, jedes Stück in die dritthalb kurzer Ellen mit dem Postament hoch. Item: zweien ausgehauenen Engelein, so neben den Seid tugenden stehen, desgleichen die Schriften, Sprüche und Carmina deutsch und lateinisch über die Tugenden mit erhobenen Buchstaben fleißig auszuhauen, die vier Kaptehel und die beide halbe Kaptehel sampt den ndern frieß und Gesimbs mit Rosen und Laubwerk zu zieren, die Winkelstück und den frießen über der Tür mit der Stadt Wappen, desgleichen die zwo Kallauen an der Tür zu verlobern, und die nderisten beide Tugenden mit dem Churf. Sachsischen und dem Rd. Dehenemarktischen Wappen mit allem fleiß der besten Zier nach inmaßen dan auch gescheen, zuverfertigen.

25 Schock 12. Gr. Melchior Keil, dem Maler, von der neuen Rathaus Tür mit gutem Gold und farben zu malen und ufs fleißigiste und bestendigiste zu verfertigen, inmaßen solches mit ihme verdinget.

⁴⁴ Vgl. A. 164.

tion, der städtischen Verwaltung nachkam, diente es bei seiner großen Geräumigkeit Zwecken, die mit der eigentlichen Verwaltung nur in losem Zusammenhang standen und mehr privatwirtschaftlichen Charakter hatten. Das Erdgeschoss enthielt Gewölbe, die die Stadt als Verkaufsläden an Krämer und Handwerker⁴⁵ vermietete. Das Kellergeschoss enthielt außer einem Gefängnis⁴⁶ den Ratskeller, in dem die Stadt selbst Handel mit Wein und Bier⁴⁷ trieb, eine nicht unerhebliche Einnahmequelle. Hier muß auch die Stadtwage⁴⁸ gesucht werden, die an den Weinschenken verpachtet war.

Eines der vornehmsten Häuser war die Apotheke⁴⁹. Sie befand sich 1507 bereits in demselben Gebäude Ecke Elb- und Coswigerstraße, in dem sie heute noch ist. Nach Meinhardt ist sie zwischen den Jahren 1502—07 mit dem „Collegio“ gleichzeitig erbaut worden⁵⁰. Im Jahre 1521 erwarb sie Lucas Cranach⁵¹ und handelte darin nicht nur mit Arzneien, sondern vor allem auch mit Gewürzen, Wachs, Farben, Wein

⁴⁵ RA 1526: Innahm der Zinse von Krambuden unter dem Rathaus gefallen:
... diese Kramgewelbe sollen hinfurt allwege jeder jehelich umb 4 fl Mietegeld und 7½ Gr. Litzins ausgethan werden, wie durch alle drei Rete beschloffen und die Kramer auch dasselb bewilligt und angenommen laut dem Vorzeichnis im Stadtbuch der Beschluß der dreien Rete verzeichnet; ist dis 26. Jahres erstlich angangen.

⁴⁶ RA 1525: Ausgab vor den Nachrichter:
... das neue Gefengnis unter dem Rathause zu reinigen ...

⁴⁷ RA 1535: Innahm Gewinns von geschankten Weine und fromden Bier im Stadtkeller gefallen.

⁴⁸ RA 1532: Ausgab vor das Weinhaus:
2 Gr. vor 2 Stricke zur Wagen ... 3 Schoß 20 Gr. dem Schenken Heinz Hohnen vor seinen Sold und Wagegeld über Jahr dis Jahr geben.

RA 1540: Einnahm von der Wagen über Jahr:
7 Schoß 45 Gr. 6 Pfg. Wagegeld dies Jahr eingenommen, hat Heinz Hoehne mit dem Ledlein uff fünfmal überantwort ...

⁴⁹ Dial. Reinh.: At unde ille svavissimus spirat odor?
Meinh.: Ex pigmentario.
Meinh.: Ubi nam pigmentarium?
Meinh.: In domo ista aciali.

⁵⁰ Dial. Reinh.: Noviter constructa nam nova.
Meinh.: Cum Collegio simul erectum pigmentarium.
Reinh.: Decoratum pigmentarium: non minus decorata domus.

⁵¹ Vgl. die Privilegierungsurkunde bei Schuchardt I, S. 69f.

und Papier⁵². Sie unterstand der Aufsicht des Rats, der sie durch Ärzte kontrollieren ließ⁵³.

Ein anderer Neubau fällt in die Jahre 1514—15: der des städtischen Marstalles. Er lag in der neuen Gasse, die die Coswiger mit der Ritter- oder Ziegenstraße⁵⁴ verband und später ihren Namen nach ihm bekam. Der Marstall diente als Zeughaus⁵⁵; in ihm waren Pferde und Wagen untergebracht, die sowohl für den Kriegsdienst als auch für Dienst- oder Ehrenfahrten städtischer Beamter oder Würdenträger dienten⁵⁶, die aber auch für Zwecke der städtischen Wirtschaft benutzt wurden. In den Kellern des Marstalles lagerte der Rat die Vorräte an Wein und Bier, die er im Ratskeller nicht unterbringen konnte⁵⁷.

An Badestuben besitzt die Stadt nach Meinhardt deren drei. Er nennt sie ihrer Lage nach das „Balneum Jovis“, da es neben der Schloßkirche lag, die bei ihm „arces Jovis“ heißt, das „balneatorium minorum“ beim Barfüßerkloster und das „Elsterbad“ im Elsterviertel⁵⁸. Die Bäder waren nicht alle Tage geöffnet, nur an bestimmten Bade-

⁵² RA 1540: Gemein Ausgab:

48 Gr. vor Wurz und ander Specerei in die Apotheken.

13 Gr. 6 Pfg. vor Materialia zur Dinten und Siegelwachs, so ober Jahr in die Apotheken geholt und zur Rats Gescheften vortan worden.

⁵³ Schuchardt I, S. 70 u. III, S. 74 f.

⁵⁴ Vgl. o. N. 16.

⁵⁵ RA 1521: Ausgab vor das Zeughaus im Marstall.

⁵⁶ In RA 1528: Ausgab vorn Marstall, werden folgende Arten von Wagen aufgezählt:

ein Stockwagen, Barren,

„ Küstwagen, große und kleine Langwagen,

„ Kennwagen,

„ vorhangender Wagen,

„ Heerfahrtswagen.

⁵⁷ RA 1528: Ausgab vor das Weinhaus:

4 Schock verloren an 2 Faß Einpeckisch Bier, sein vertorben im Marstall.

⁵⁸ Dial. Reinh.: Quod balnei nomen?

Meinh.: Balneum Jovis dicitur.

Reinh.: Quamobrem illi ab Jove nomen tributum?

Meinh.: Quoniam iuxta Jovis arces ut cernis situm ...

Reinh.: Et hic balneatorium quod ille nomen?

Meinh.: Balneatorium minorum ...

Reinh.: ... at iterum balneatorium?

Meinh.: Elstrense a vico et valvis nominatum.

ragen, die durch Aushang einer Schüssel bekanntgemacht wurden⁵⁹. Sie befanden sich im Privatbesitz, unterstanden aber der Oberaufsicht des Rates⁶⁰.

In einer abseits gelegenen Straße an der Stadtmauer⁶¹ lag das Frauenhaus, dessen Erhaltung auf Kosten der Stadt ging und das im Jahre 1516 neu aufgebaut wurde⁶². Es war an eine Wirtin verpachtet⁶³ und unterstand dem Marktmeister⁶⁴, der von der Wirtin eine Abgabe und vom Rat in Zeiten, in denen das Haus leer stand, mit Rücksicht auf den kommunalen Charakter des Hauses eine Entschädigung für den erlittenen Ausfall erhielt⁶⁵. Eine Frauenhausordnung, die in Leipzig bestanden haben soll⁶⁶, ist für Wittenberg nicht nachweisbar. Es läßt sich jedoch aus den Kammereirechnungen feststellen, daß Ehemännern der Besuch verboten war⁶⁷ und daß Schlägereien außergewöhnlich schwer geahndet wurden, da das Frauenhaus zu den „besonders befriedeten Orten“ gehörte⁶⁸. Mit den Jahren 1521 hören die Eintragungen über das Frauenhaus auf⁶⁹; wahrscheinlich hatte es

⁵⁹ Dial. Reinh.: Cur hic pelius extenditur?

Meinh.: Quia balneatorium hic est: et hodie balneum habetur.

⁶⁰ RA 1528: Ausgab Houptsumma, so uff widerkoufliche Zins ausgetan worden:

17 Schock 30 Gr. ader 50 fl Hans Fridrichen, dem Bador, uff die Badestube im Roswig Viertel gelegen; soll die jehrlieh mit 50 silbern Zinsgroschen uff Martini des 29. Jahres anzufahen und forthin allwege uff dieselb Zeit vorzinsen. Ist ein Rat zu diesem Widderkauf bewogen, weil vermutlich, daß er die Badestube nicht erhalten würde, domit sie gemeine Stadt mit der Zeit an sich brengen mochte. Er soll aber dannoch diese Macht haben, solche 50 Gr. mit 50 fl wiederumb abzukaufen.

⁶¹ Zwischen der Bürgermeisterstraße und der Töpfergasse. Vgl. dazu S. 17: RA 1431 und die Karte.

⁶² RA 1517: Ausgab vor gemeine Gebäude:

60 Schock das Frauenhaus.

⁶³ RA 1501: Innohm von Bussen und vom Gerichte:

Item 56 Gr. sal geben die Werten der gemeine Frauen, daß sie den Hirten zu Bratow gestochen hat.

⁶⁴ Vgl. Förstemann, S. 648.

⁶⁵ So z. B. in den Jahren 1509 und 1517.

⁶⁶ v. Posern-Klett, S. 68.

⁶⁷ RA 1504: Innahm von Bussen des Stadtgerichts:

Item 20 Gr. sall geben Erasmus Kersten, ein Ehemann, daß er in das Frauenhaus gegangen ist . . .

⁶⁸ Meißner, S. 74.

⁶⁹ Die RA 1550 erwähnt es noch einmal, anscheinend aber nur als Ortsangabe.

der Rat auf die Vorhaltungen Luthers, der auf seine Abschaffung drang⁷⁰, eingehen lassen.

An geistlichen Gebäuden befanden sich in der Stadt zwei Kirchen, die Stadtkirche, nach einer aus dem Ablassjubiläum Bonifatius VIII. (1300) stammenden Urkunde, auch Marien- oder Pfarrkirche genannt⁷¹, und die Schloßkirche⁷², die vom Kurfürsten Rudolf I. (1298—1336) erbaut und 1353 von ihm erweitert wurde; ferner zwei Kapellen: die Kapelle des heiligen Antonius auf dem Hofe der Antoniterherren aus Prettin in der Ritterstraße, die klein aber anscheinend sehr kostbar eingerichtet war⁷³ und die noch heute stehende Leichnamkapelle neben der Pfarrkirche. Das 1365 entstandene Augustinerkloster⁷⁴, über das heute noch wenig bekannt ist und das später Luther als Wohnhaus diente, lag am Elsterende nahe beim Elstertor. Es war 1258 von Helena, Gemahlin Kurfürst Albrechts I. (1212—1260), gegründet. Das Franziskanerkloster, dessen Kapelle ursprünglich die Begräbnisstätte des askanischen Hauses war, lag im nördlichsten Teile der Stadt. Es wurde 1525 aufgehoben und auf Luthers Rat⁷⁵ durch kurfürstlichen Erlaß vom 21. August 1527 in ein Armenhaus verwandelt⁷⁶; die Mönche mußten entweder ein Handwerk erlernen oder fanden Aufnahme im Armenhaus.

Im Westen der Stadt erhebt sich das vom Kurfürsten Friedrich dem Weisen im Jahre 1490 nach dem Muster der Meißner Albrechtsburg begonnene und im Jahre 1509 vollendete Schloß. Ursprünglich hatten die Askanier an dieser Stelle ihren Stammsitz; jedoch wurde die Burg 1422 von ihnen verlassen und verfiel. Aus den Steinen der

⁷⁰ Luthers Werke, Bd. VI, S. 262 und 467.

⁷¹ Vgl. z. B. Gurlitt, S. 5 ff.

⁷² Literatur über die Schloßkirche: Friedensburg, S. 7 A. I.

⁷³ Dial. Meinh.: ... et ut ordinem inceptum teneamus per vicum capreum ad divi Anthonii sacellum ibimus ...

Meinh.: ... sacellum ingrediamur.

Reinh.: Quam pulcherrimum ferris ante aras cancellis decoratum ...

⁷⁴ Der Passus, den Meinhardt über das Augustinerkloster bringt, ist bei Hausleiter, S. 206, wiedergegeben.

⁷⁵ Luther, Bd. 53, S. 402. Brief an den Kurfürsten Johannes vom 6. Mai 1527. (Nicht bei Kauer, sondern nur Erlanger Ausgabe.)

⁷⁶ Anlage I.

Ruine errichtete der Erbauer der Meißner Albrechtsburg, Conrad Pflüger, das Schloß.

Für die Bauart der bürgerlichen Häuser läßt sich in der Periode von 1500—1550 eine einschneidende Entwicklung feststellen⁷⁷. Ursprünglich beherrschte der Fachwerkbau, dessen Untergeschoß massiv aus Steinen, dessen Oberbau ganz aus Holz ausgeführt war, das Stadtbild. Infolge der durch das Eindringen des Humanismus bedingten anderen künstlerischen Einstellung einerseits, durch das wirtschaftliche Aufblühen der Stadt andererseits, entwickelte sich aus dem ursprünglichen einräumigen Handwerkerhaus das Patrizierhaus, das zu Wohlstand gelangte Handwerker und Kaufleute, Rats Herrn und Professoren bewohnten. Als Material wurden mehr und mehr Ziegel verwandt. Die Erbauer „stattlicher neuer Gebäude“ treten als Käufer von Ziegeln in den Rechnungen beim städtischen Ziegelofen auf⁷⁸. Im Gegensatz zum bisherigen Fachwerkbau charakterisiert diesen Typ des Patrizierhauses der gotische Backsteinbau. Als Beispiel diene das noch heute erhaltene, im Jahre 1536—37 erbaute Haus des „magister Germaniae“, das Melanchthonhaus⁷⁹. Die Zunahme der Bevölkerung machte, da infolge der Befestigungen der Stadt eine Ausdehnung der Breite und Tiefe nach nicht möglich war, ein Aufstocken der Häuser und eine andere Einteilung des Grundrisses erforderlich. Allmählich drangen durch die vorbildliche Tätigkeit der Fürsten und die Hinzuziehung italienischer Künstler auch Renaissanceformen im letzten Jahrzehnt der hier herausgehobenen Periode in die Stadt ein; doch dürften diese sich erst in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts mehr ausgebreitet haben, wie der Vorbau⁸⁰ am Rathaus beweist.

⁷⁷ Mannewitz passim.

⁷⁸ RA 1535: Innahm vor Ziegelstein aus der hintern Scheun: vacat, denn der Rat hat dieselbe Scheune... Doctor Brücken zu seinem Gebäude gebrauchen lassen.

RA 1540: Gemein Ausgab:

I Schock 12 Gr. dem ehrwürdigen hochgelarten Herrn Doctori Martino Luther in 1400 Ziegelstein... erlassen.

⁷⁹ RA 1537: Gemein Ausgab:

... diese obangezeigten Steine sein dem achtbaren Magister Philipp Melanchthoni zum Baue seins neuen Hauses beim Collegio dis Jahr gegeben worden.

⁸⁰ S. o. Nr. 43.

II. Die Einwohnerzahl

Bücher stellt für die Berechnung mittelalterlicher Bevölkerungsstatistiken zwei Bedingungen⁸¹:

1. daß man den Reduktionsfaktor aus den mittelalterlichen Bevölkerungsverhältnissen selbst gewinnt,
2. daß die Grundlagen, auf die sich die Berechnungen aufbauen, zuverlässig sein müssen.

Dieselben Grundsätze müssen natürlich auch auf Untersuchungen, die sich auf das 16. Jahrhundert erstrecken, angewandt werden; es soll deshalb hier nachgeprüft werden, inwieweit die herangezogenen Quellen für derartige Berechnungen brauchbar sind.

Was das Erfordernis der Reduktionsziffer anbetrifft, so braucht man sich für Wittenberg nicht auf die errechneten Ziffern anderer Jahrhunderte oder anderer Städte zu beschränken; die günstigen Verhältnisse gestatten vielmehr die Gewinnung einer Reduktionszahl aus naheliegender Zeit und der Stadt selbst; es ist eine Quelle erhalten, die eine genaue Feststellung der Kopfszahl der Stadtbewohner für die zweite Hälfte des 16. Jahrhunderts ermöglicht.

Kurfürst August verfaßte — im Anschluß an die Errichtung von Getreidemagazinen und im Kampf gegen die fortwährende Teuerung der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts — im Jahre 1571 eine Getreideordnung, die folgenden Titel trägt⁸²: „Ordnung und kurzer Bericht, wie ein Fürstentum und Land mit Getreide und anderer Nothdurft bedacht und versorgt werden kann, auf daß dasselbe in Kriegsläufen und sonstigen Fällen keine Noth, Mangel oder Teuerung zu besorgen, auch das Geld so auf solchen Vorrat gewandt, nach Gelegenheit zu Nutz, dadurch auch große Anzahl Kriegsvolks oder Landsknechten mit geringen Unkosten im Lande zu erhalten, in Ordnung aufgerichtet werden mag.“ Der Inhalt der Ordnung verlangt die Aufzeichnung aller Haus-

⁸¹ Frankfurt, S. 12.

⁸² Acta Hofhaltung zu Augustusburg 1571. Loc. 8679. Zit. nach Falke, Geschichte des Kurfürsten August, S. 285.

haltungen mit Angabe von Zahl, Alter, Zantierung der Männer, Frauen und Kinder, bei 10 Gulden Strafe für jede ausgelassene Person, ferner die Angabe darüber, wieviel und was für Getreide ein jeder hat. Ein Register, das sich unmittelbar an diese Ordnung anschließt, ist bisher nicht aufgefunden worden⁸³. Jedoch befindet sich im Wittenberger Ratsarchiv ein Register vom Jahre 1581, das, wenn auch nicht erschöpfend, gleichsam die Ausführung der Getreideordnung von 1571 enthält. In einem dem Register angehefteten Schreiben richtet der Kurfürst August mit der Begründung, daß „die Nordurst erfordert, darauf bedacht zu sein, wie in fehrlichen Läuften die Festungen unserer Lande verproviantiert werden mögen“, am 1. II. 1581 an den Rat zu Wittenberg die Aufforderung: „Ihr wollet bei Eurer Bürgerschaft und Einwohnern die Verfügung tun, daß sich ein jeder Hauswirt mit Getreide, troegem Fleisch, Speck, Salz und dergleichen Viktualien dermaßen gefaßt mache, daß er mit den Seinen zu wenigsten ein Jahr lang zur Nordurst sein Auskommen haben möge.“ Beides, sowohl der Entwurf zu der Getreideordnung, als auch das in Wittenberg vorhandene Register, dienen also dem Zweck der Verproviantierung für den Fall eines Krieges, wie die aus dem 15. Jahrhundert bekannten Zählungen aus Nürnberg⁸⁴ und Straßburg⁸⁵. Diese gemeinsame Entstehungsursache und die sich daraus ergebende genaue Aufzählung der in jedem Haushalt vorhandenen Vorräte ist aber das einzige, worin das Wittenberger Vorratsverzeichnis mit den beiden eben genannten Registern übereinstimmt. Sonst hat es an vielen Mängeln zu leiden. Es kennt nicht wie die Nürnberger Liste, die Unterscheidung zwischen Bürgern, Bürgerinnen, Kindern, Knechten, Mägden oder Bürgern, Bauern, Geistlichen und Juden, aus der die Gliederung der Bevölkerung zu ersehen ist; es macht auch nicht die Unterscheidung zwischen Stadt- und Landleuten, wie die Straßburger Liste, die ermöglicht, außer der ortsanwesenden auch die Wohnbevölkerung festzustellen⁸⁶. Auch das aus demselben Jahrzehnt, aus dem

⁸³ Jastrow, S. 153. Falke, Gesch. des Kurf. Aug., S. 286 ff.

⁸⁴ Bücher, Frankfurt, S. 9 u. 31 f.

⁸⁵ Eheberg, Straßburgs Bevölkerungszahl, S. 310 f.

⁸⁶ Eheberg, Straßburgs Bevölkerungszahl, S. 313.

Jahre 1588, stammende Einwohnerverzeichnis der Stadt Heidelberg ist so eingerichtet, daß straßenweise Vor- und Zunamen und Beruf der Haushaltungsvorstände, Namen der Frau, Zahl der Kinder, Mägde, Knechte, Lehrlingen und sonstige Personen aufgeführt werden⁸⁷.

Es mag dahingestellt bleiben, ob dieses Register aus dem Jahre 1581 unmittelbar oder mittelbar an die 10 Jahre früher datierte Getreideordnung von 1571 anknüpft; die in der Ordnung gestellten Bedingungen erfüllt es nicht ganz. Jedenfalls — und darauf kommt es hier allein an — ist das Register eine Verwaltungsmaßregel, die sich auf die Ermittlung der Einwohnerzahl gründet und aus der sich daher für die zweite Hälfte des 16. Jahrhunderts die genaue Zahl der innerhalb der Stadtmauern wohnenden Bevölkerung Wittenbergs ermitteln läßt; daraus kann die Reduktionsziffer für Haus und Haushalt festgestellt werden, und mit deren Hilfe ist die Einwohnerzahl auch der ersten Hälfte des Jahrhunderts zu berechnen.

Das Register trägt die Überschrift: „Vorzeichnis des Vorrats der Stadt Wittenberg anno 1581“. Anscheinend sind die Viertelsmeister von Haus zu Haus gegangen und haben den Personenbestand wie auch den Vorrat in jedem einzelnen Hause aufgezeichnet. Das Register ist nach den einzelnen Stadtvierteln in vier Teile geschieden; die Eintragungen verzeichnen Vor- und Zunamen des Hausbesitzers, dann die Anzahl der im Hause vorhandenen Personen und entweder die Zusicherung, daß genügend Vorrat vorhanden ist, um die Hausinsassen in der angegebenen Frist zu ernähren oder die Anzahl und Art der verschiedenen Lebensmittel entweder an lebendem Vieh oder an Viktualien. Die Eintragungen beginnen im Coswiger Viertel mit dem Eckhause Nr. 1, der Apotheke:

„Lucas Cranach, an Personen im Hause einen besetzten Tisch⁸⁸ und berichtet, er verhoffte mit gotlicher Hilfe sich und die Seinigen in für-

⁸⁷ Eulenburg, Gewerbestatistik, S. 83.

⁸⁸ Verschiedentlich findet sich die Personenangabe „einen besetzten Tisch“. In den Wittenberger Luxusgesetzen des 16. Jahrhunderts finden sich nähere Angaben über die für einen Tisch übliche Personenzahl, z. B. WW 46: „Es soll niemand hinfurt . . . zur Hochzeit . . . mehr Personen . . . dann zu zehn Tischen, je zehn Personen zu einem Tische, bitten lassen . . .“ Dementsprechend wird ein besetzter Tisch zu 10 Personen angenommen.

fallend Not wohl ein Jahr lang aufzuhalten, allein Salz würde ihm mangeln, welches er sich erholen wolle.

Casper Thorle berichtet, er sei selbst achte zu Tische und, daß er keinen Vorrat an Korn, Gerste und Mehl habe, allein 14 Schweine groß und klein, 4 Kühe, Butter, Salz und Schmalz, ein Nordurst⁸⁹."

So werden die Eintragungen fortgesetzt, ohne daß am Ende die Ergebnisse zusammengefaßt werden. In diesem Zusammenhange interessiert nur die Personenzahl, um aus ihr die Größe der Stadtbevölkerung festzustellen.

Das Ergebnis der Auszählung des Registers ist für die einzelnen Viertel folgendes:

	Personen	Häuser	Kopfzahl pro Haus
Coswiger Viertel	487	77	6,3
Marktviertel	410	71	5,7
Judenviertel	613	123	4,9
Elsterviertel	706	132	5,3
Zusammen	2216	403	5,5

Es befanden sich nach dieser Liste 2216 Personen innerhalb der Stadtmauern Wittenbergs, die sich auf 403 Häuser verteilen. Es kommen also auf ein Haus im Durchschnitt 5,5 Personen. Am meisten bevölkert war das Coswiger Viertel mit 6,3 Personen pro Haus, dann folgte das reiche⁹⁰ Marktviertel mit 5,7 Köpfen, das ärmste, das Judenviertel, hat erstaunlicherweise auch die geringste Kopfzahl. Es ist das Viertel mit den meisten „Buden“, d. h. einfachen Holzhäusern, die die Brauberechtigung nicht besaßen. In diesen Buden wohnte damals die unbemittelte Bevölkerung, während es sonst bereits viele stattliche Stein-

⁸⁹ Zweimal findet sich im Register hinter den Namen die Angabe „nemo fuit domi“; die Zahl der in diesen Häusern wohnenden Personen wird auf 5 angenommen.

⁹⁰ S. II. S. 94.

häuser in Wittenberg gab. In dieser Verteilung der Bevölkerung zeigt sich die Verschiebung in den Wohnungsverhältnissen der verschiedenen Besitzklassen im Verhältnis zur Gegenwart. Während heute die ärmsten Stadtteile im Verhältnis zu ihrer Häuserzahl auch die dichtest bevölkerten sind — eine Folge des Mietskasernenwesens, das seinerseits wieder aus dem entwickelten Kapitalismus folgt — war in Wittenberg im 16. Jahrhundert das Verhältnis der Hauszahl zur Einwohnerzahl in den ärmsten Vierteln ein höheres als in den reicheren.

Außer den bereits erwähnten Mängeln besitzt das Register noch eine Lücke, die selbst die Erfassung der absoluten Einwohnerzahl erschwert. Das Register ist insofern unvollständig, als mit dieser Personenzahl von 2216 Köpfen die Bevölkerung Wittenbergs noch nicht ganz erfasst ist. Es fehlen nämlich die Häuser der Universitätsmitglieder, d. h. der Professoren und Pedelle. Diese Häuser lagen nicht unter des Rats Jurisdiktion, d. h. sie hatten ihre Liste dem Kurfürsten selbst einzureichen. Aber die Zahl dieser Universitätsmitglieder läßt sich aus einer anderen Quelle, dem gleichzeitigen Schößregister in der Kammereirechnung, ergänzen. In diesem sind 44 Professoren und Professorenwitwen aufgeführt, die Häuser in der Stadt besaßen. Nimmt man auch für die Häuser der Professoren, die ermittelte Durchschnittszahl von 5,5 Köpfen pro Haus an, so kommt man zu einer Personenzahl von $44 \times 5,5 = 242$. Die sich aus der bloßen Schätzung der Universitätsmitglieder ergebende mögliche Fehlerquelle ist dabei gering, da deren Prozentsatz relativ klein ist. Zählt man also zu den ermittelten 2216 Personen die 242 Bewohner der Universitätshäuser hinzu, so ergibt sich für das Jahr 1581 eine Einwohnerzahl von 2458 oder rund 2500 Personen, die sich auf $403 + 44 = 447$ Wirtschaftshaltungen⁹¹ verteilen.

Aus dem Vorratsverzeichnis geht die Zahl der Mieter nicht hervor; nur ab und zu sind Eintragungen gemacht, welche die Mieter erkennen lassen, so z. B. im Elsterviertel „Balzer Hoffmann und sein Hausgenoss Gürge Schulz, 8 Personen“ oder „Simon Richter 4 Personen, 2 Scheffel Korn, ein Schwein. Seine Hausgenossin hat 3 Kind und garnichts

⁹¹ Wirtschaftshaltung im Sinne Richters im Gegensatz zu Mieterhaushaltungen. Richter, Dresden, S. 282f.

im Vorrat". Die Zahl der Mieter ist jedoch wiederum aus einem Schöffregister der Kammereirechnung des Jahres 1581 zu ersehen⁹², wo sie unter der Rubrik „Bausteuer der Unbeerbten“, d. h. derjenigen, die kein Erbe, keinen Grund und Boden in der Stadt besaßen⁹³, aufgeführt sind. Nach diesem Register gab es 164 Mieterhaushaltungen. Wenn man diese zu den 447 Wirtshaushaltungen hinzurechnet, ergeben sich insgesamt 611 Haushaltungen innerhalb der Stadtmauer. Die Annahme, daß in früheren Jahrhunderten in jedem Hause nur eine Familie gewohnt habe, trifft für Wittenberg also nicht zu. So wie in Rostock⁹⁴ allerdings, wo auf jede Wirtshaushaltung ein Mieterhaushalt kommt, oder in Dresden⁹⁵, wo jeder zweite Haushalt für einen Mieter eingerichtet ist, liegen die Verhältnisse in Wittenberg nicht. Da auf 447 Häuser 164 Mieterhaushalte entfallen, kommen vielmehr ungefähr auf 11 Häuser 4 Mieterhaushaltungen.

Die Zahl der Haushaltungen insgesamt beträgt $447 + 164 = 611$; es ergibt sich also als Reduktionsziffer für den Haushalt $2458:611 = 4$. Zu jedem steuerzahlenden Bürger oder Haushaltungsvorstand gehören also nur drei Familienmitglieder (die Dienstboten eingeschlossen).

Nachdem so die Reduktionsziffer für Haus (5,5) und Haushalt (4) aus dem Vorratsverzeichnis des Jahres 1581 gewonnen ist, muß das Türkensteuerregister des Jahres 1542, das zur Grundlage der Berechnung der Einwohnerzahl für die erste Hälfte des Jahrhunderts gemacht werden soll, auf seine Zuverlässigkeit hin untersucht werden. Unter die Frage nach der Zuverlässigkeit fällt zuerst die der Vollständigkeit des Registers, die ohne Bedenken bejaht werden kann. Die äußere Form aller drei Ausfertigungen, die durchweg von der Hand des Stadtschreibers Urban Balduin stammen, verbürgt, daß große Sorgfalt auf die Ausstellung der Listen gelegt worden ist, die wahrscheinlich nach einzelnen Belegzetteln angefertigt worden sind. Sie enthalten nicht nur eine Schätzung, sondern dokumentieren die tatsächlich geleistete Zahlung:

⁹² RA 1581: Steuer zum Bau von Häusern.

⁹³ Schild, S. 380.

⁹⁴ Paasche, S. 336.

⁹⁵ Richter, Verfassungsgeschichte, Bd. I, S. 189f.

am Schlusse von zwei Listen ist vermerkt, in welcher Münze die Steuer bezahlt und abgeliefert worden ist⁹⁶. Für die Vollständigkeit bürgt ferner die Straffheit, mit der die Bewohner der Stadt zu der Steuer herangezogen worden sind. Selbst Luther, dessen Name in keiner einzigen Steuerliste der vier ersten Jahrzehnte des 16. Jahrhunderts genannt ist, wird hier aufgeführt. Allerdings brauchte er die Steuer nicht aus seiner eigenen Tasche zu entrichten; sie sollte ihm vielmehr, wie aus der vorangegangenen Korrespondenz zwischen dem Rat der Stadt und dem Rektor der Universität einerseits und dem Kurfürsten andererseits hervorgeht, aus der kurfürstlichen Kasse erstattet werden⁹⁷.

Nachdem so die Frage nach der Vollständigkeit des Registers in bejahendem Sinne beantwortet werden konnte, ist eine genaue Durchsicht daraufhin notwendig, ob auch die ausgezahlten Steuerzahler einen genau bestimmbaren Teil der Stadtbevölkerung, nämlich alle Haushaltungsvorstände, ausmachen, aus denen dann durch Multiplikation mit der aus dem Jahre 1581 gewonnenen Reduktionsziffer von 4 Personen für den Haushalt die Einwohnerzahl für das Jahr 1542 festgestellt werden kann.

Der Kopf des Registers klärt über Veranlagung, Bewilligung und Frist der Steuer auf. Sie wird erhoben „zu Widerstand des christlichen

⁹⁶ TSrA 1542: (Reg. Pp. 355, 8 Blatt 98a) Laetare:

400 fl	an Behmischen Pfennigen;
719 „ 1 Gr.	„ ganzen Talern;
11 „ 11 Pfg.	„ 1 Ortgroschen und 5 Gr. 8 Pfg.;
12 „ 8 „	„ 10 Goldgulden;
3 „ 9 „	„ 2 ungerische Gulden;
89 „ 6 „	„ halben Talern. —

(Reg. Pp. 355, 10 Blatt 50) Martini:

1113 fl 15 Gr.	an ganzen, halben und Ortgroschen;
46 „	„ Schreckenbergern;
4 „	„ Spitzgröschlein;
13,5 fl	„ 9 Kronen;
9 fl 1 Gr.	„ 4 ungerische und 2 rheinische Goldgulden;
27 „	„ ander Münz.

⁹⁷ Das Schreiben des Kurfürsten vom 21. März 1542 (vgl. Anlage II) hatte einen Brief Luthers zur Folge (vgl. Luther, Bd. XIV, Nr. 3118) des Inhalts, daß Luther den Steuererlaß nicht annehmen könne, sondern daß auch er sein Teil zur Bekämpfung des Erbfeindes beitragen und unter denen sein wolle, die dem Türken Schaden zufügten.

Namens und Geblüts Erbfeindes, dem Türken, aus Befehl des durchlauchtigsten hochgebornen Fürsten und Herrn Johann Friederichen Herzogen zu Sachsen etc. durch alle Stende gemeiner Landschaft Sonntags nach Sabiani und Sebastiani negst vorschienen off gehaltenem Landtage zu Weimar uff drei Fristen, Petare, Bartholomei und Martini zu geben bewilligt . . .⁹⁸ Dann folgt die Aufzählung der Steuer-subjekte und -objekte. Erstere sind die Geistlichkeit, die Stadt selbst als Besitzerin von Grundstücken und Nutzungen, die Bürger innerhalb und außerhalb der Stadtmauer, die Dienstboten und die „unbeerbten Pfahlbürger“⁹⁹. Die Steuer ist eine Vermögensteuer; sie betrifft Immobilien und Mobilien, von letzteren allerdings nur das Vieh und die „wiederkäuflichen Hauptsummen“. Immobilien waren mit 5 pro Mille, Mobilien mit 4 pro Mille zu jedem Fälligkeitstermin, also im ganzen 1,5% pro anno zu besteuern.

Das eigentliche Register, aus dem die Kopfzahl zu berechnen ist, gliedert sich in die Bürger mit Grundbesitz (Wirtshaushalte) und in die der Unbeerbten¹⁰⁰ (Mieterhaushalte). Das Register der Grundbesitzer ist nach den vier Stadtvierteln geordnet; eine Vergleichung mit dem Stadtplan ergibt, daß wiederum mit der Apotheke beginnend, jedes Haus aufgeführt ist. Wie aber stand es mit den Freihäusern? Es

⁹⁸ Reg. Pp. 355, 8, Blatt I.

⁹⁹ Das Wort „Pfahlbürger“ wird von Schröder (S. 696) durch Volksetymologie aus falschbürger (halbbürger, palbürger) abgeleitet, von M. G. Schmidt (S. 316) aus „falsi cives“. v. Borries (S. 76 N. 1) wendet sich gegen diese „vielfach verbreitete Annahme der Ableitung und volksetymologische Umbildung dieses Wortes“, weiß ihr aber keine andere entgegenzusetzen.

Nach M. G. Schmidt kommt dieses Wort im Mittelalter und danach in zweierlei Bedeutung vor: 1. Pfahlbürger sind ursprünglich (S. 247) Leute, die mit ihrem gesamten Haushalte auf dem Lande wohnen blieben, aber doch zur Stadt in nahen Beziehungen stehen. Infolgedessen sind sie von den eigentlichen Stadtbürgern wohl zu unterscheiden. Denn nach der alten Stadtmarkverfassung mußte jeder fremde, der als Bürger aufgenommen werden wollte, in der Stadtmark selbst wohnen und dort seinen eigenen Rauch haben. 2. (S. 312f): Gegen Ende des 15. Jahrhunderts aber wandelt sich der Begriff und wird verallgemeinert. Man beginnt auch solche Leute als Pfahlbürger zu bezeichnen, die ihren Aufenthalt tatsächlich in die Stadt verlegen.

In diesem 2. Sinne ist das Wort auch auf Wittenberg anzuwenden. Die „unbeerbten Pfahlbürger“ sind diejenigen, die zwar ihren eigenen Rauch, aber kein Erbe, d. h. keinen Grund und Boden in der Stadt besaßen.

¹⁰⁰ Vgl. o. S. 33 und N. 99.

ist bekannt, daß Steuerbefreiungen für Häuser zulässig waren¹⁰¹ und auch häufig vorgekommen sind. Von solchen Befreiungen erfahren wir aus den Kammereirechnungen der Stadt, wo nach Anführung der Grundsteuerpflichtigen diejenigen aufgeführt werden, die von der Grundsteuer befreit sind. Grundsätzlich gehören dazu der Rat der Stadt samt dem Stadtschreiber und die „Gefreiten der Priesterbruderschaft“. Eine solche Aufzählung aus dem Jahre 1518¹⁰² läßt genau erkennen, wer Freihäuser in der Stadt besaß: es sind in erster Linie die Geistlichen; aufgeführt werden die beiden Klöster „die Augustinerherren“ und „der Elenden Bude“ — gemeint sind die Insassen des Franziskaner-, des Bettelordentklosters —, ferner „die Bruder von Halle“, die im Jahre 1502 ein Haus in der Stadt erworben hatten¹⁰³. Neben diesen Klosterinsassen werden die Theologen und Angehörigen anderer Fakultäten der Universität als von der Steuer Befreite aufgeführt.

Die Professoren der Theologie waren als Geistliche steuerfrei; da nun diese die Mehrzahl bildeten, fühlten sich auch die übrigen Mitglieder der Universität nicht verpflichtet, die Steuer zu zahlen. Als die Professoren aber immer mehr Grundbesitz in der Stadt erwarben, ohne dafür Grundsteuer zu zahlen, kam es zu einem Streit zwischen Universität und Rat der Stadt, der vom Kurfürsten dahingehend geschlichtet wurde, daß alle Angehörigen der Universität, „Lektoren¹⁰⁴ und Pedelle“, ein Freihaus in der Stadt besitzen durften, daß aber jedes weitere Grundstück, sei es bebaut oder unbebaut, zu verschossen sei¹⁰⁵.

Für die Veranlagung zur Türkensteuer kommen aber derartige Befreiungen des Rates, der Geistlichkeit und der Universitätsangehörigen nur insofern in Frage, als diese das Vorrecht haben, dem Kurfürsten direkt die Steuer zu bezahlen; aufgeführt sind sie aber trotzdem allenamentlich. Das ist überhaupt ein Vorzug auch der übrigen Wittenberger Steuerlisten, daß zuerst sämtliche steuerfähigen Bewohner der

¹⁰¹ Stieda, S. 21 ff.

¹⁰² RA 1515: Innahm der Steuer zum Baue:
Gefreite Priesterschaft.

¹⁰³ WAZ Urkunde vom Jahre 1502.

¹⁰⁴ Das sind die Professoren, vgl. Anlage III, Zeile II f.

¹⁰⁵ Vgl. Anlage III, Zeile 50 ff.

Stadt gebucht werden; dann erst werden die von der Besteuerung durch die Stadt Befreiten in einer Sonderliste genannt. Da wir bei unserer Betrachtung im Jahre 1542 stehen, fällt die Geistlichkeit als solche durchaus nicht ins Gewicht; im Augustinerkloster wohnte Luther, in dem ein Armenhaus verwandelten Barfüßerkloster nur noch 4 alte Mönche, die „mit Schwachheit ihrer Leibe Alters halben beladen“¹⁰⁶ waren und daher die Steuer auch erlassen bekamen. Ebenso sind die Rats- und Universitätsmitglieder aufgeführt; hinter den Namen der letzteren, d. h. derjenigen, die nur ein Haus besaßen, findet sich zwar der Vermerk: „vacat, ist bei der Universitet vorschazer“¹⁰⁷; in diesem Zusammenhang interessiert jedoch nur das Vorhandensein des Steuersubjekts, das für die Auszahlung gebraucht wird. Da sich in Wittenberg, wie oben¹⁰⁸ nachgewiesen, in unserer Epoche keine Juden aufgehalten haben, diese also in unserm Register gleichfalls nicht vermist zu werden brauchen, kann man die Frage nach der Vollständigkeit des Registers in bejahendem Sinne beantworten: es enthält sämtliche in der Stadt vorhandenen Haushaltungsvorstände.

Die Auszahlung des Registers ergibt nach Abzug der infolge ihres in verschiedenen Stadtvierteln gelegenen Grundbesitzes mehrfach aufgeführten Namen, daß sich auf 454 Häuser 415 Steuerzahler mit Wirtschaftungen und 161 mit Mieterhaushaltungen, also insgesamt 576 Haushaltungen, verteilen. In diesen 576 Haushaltungen wohnten, wenn man sie mit der oben gewonnenen Reduktionsziffer multipliziert, $576 \cdot 4 = 2304$ Personen.

Die Vergleichung dieses Registers vom Jahre 1542 mit dem Vorratsverzeichnis des Jahres 1581 ergibt folgendes überraschende Bild:

	TStR 1542	VV 1581
Häuser	454	447
Haushaltungen	576	611
Personen	2304	2458

¹⁰⁶ TStR 1542, Reg. Pp. 355, 8, Blatt 2.

¹⁰⁷ 3. B. TStR 1542, Reg. Pp. 355, 8, Blatt 20.

¹⁰⁸ Vgl. o. N. 18.

Die Zahl der Häuser ist 1542 also eine größere als 1581 gewesen. Dagegen verteilen sich 1581 mehr Haushaltungen auf diese geringere Anzahl von Häusern, sodaß trotz geringerer Hauszahl die Personenzahl 1581 eine höhere gewesen ist als 40 Jahre früher.

Zu dieser Personenzahl von 2304 Personen ist noch ein geringer Prozentsatz hinzuzufügen, der auf die Bewohner des kurfürstlichen Schlosses und auf die Studenten entfällt. Die Durchschnittszahlen der Inskribierten bewegen sich in den Jahren 1502—1550 zwischen 91 und 252 für das Semester¹⁰⁹. Von diesen wohnte aber ein großer Teil nicht in der Stadt, sondern in den umliegenden Dörfern. Man greift also wohl nicht zu tief, wenn man im Durchschnitt höchstens 150 Studenten und ferner etwa 50 Personen als Bewohner der kurfürstlichen Beamtenwohnungen zu den 2304 Einwohnern hinzuzählt. So kommt man zu einer Bevölkerungsziffer von nur rund 2500 Einwohnern innerhalb der Mauern der Stadt. Vor den Stadttoren gab es 1542 58 Haushaltungen in Häusern und Höfen; dem entspricht eine Personenzahl von $58 \cdot 4 = 232$ Köpfen. Die Gesamtzahl der Bewohner der Stadt war also nicht höher als 2700—2800 Köpfe im Jahre 1542.

Dieses Steuerregister von 1542 ist noch von besonderem Interesse insofern, als sich eine genaue Zahl der in der Stadt vorhandenen Dienstboten daraus ergibt. Die Zahl der Dienstboten in den einzelnen Vierteln war:

	Männlich	Weiblich	Summa ¹¹⁰
Coswiger Viertel	36	52	88
Marktviertel	56	78	134
Judenviertel	48	51	99
Elsterviertel	69	72	141
Zusammen	209	253	462

¹⁰⁹ Vgl. Album Academiae Vitebergensis, Bd. III, S. 803 ff.

¹¹⁰ Der Schreiber zählt nur 85, 130, 98 und 141 zusammen.

Hierzu kommen noch 4 Dienstboten von Mietern. Es entfallen also 466 Dienstboten auf 576 Haushaltungen oder 0,8 Köpfe¹¹¹ auf jeden einzelnen Haushalt. Die Zahl der Mägde übersteigt das männliche Dienstpersonal um 21%, obwohl bei dem männlichen Dienstpersonal nicht nur Knechte, sondern auch die Handwerkergefelln und -lehrlinge aufgeführt sind. Die hier aufgezählten weiblichen Dienstboten sind nicht nur solche, die allein hauswirtschaftlichen Beschäftigungen nachgingen, also unserm heutigen Begriffe entsprechen; es befinden sich unter diesen als „Mägde“ bezeichneten Frauen und Mädchen vielmehr auch solche, die von den gewerbetreibenden Meistern und Meisterinnen als Hilfskräfte bei der Ausübung der handwerksmäßigen Tätigkeit hinzugezogen wurden. Obwohl im 16. Jahrhundert die Gesellenverbände gegen diese weibliche Konkurrenz protestierten, leistete die öffentliche Gewalt in dieser Zeit diesen engherzigen Bestrebungen noch Widerstand¹¹².

Der von Bücher¹¹³ an Hand von Nürnberger, Baseler und Frankfurter Listen für das Mittelalter nachgewiesene Überschuss des weiblichen Geschlechts in den Städten läßt sich für Wittenberg und für das 16. Jahrhundert wenigstens an einem Teile der Bevölkerung nachweisen. Die von Bücher angegebenen Gründe — die zahlreichen Bedrohungen der Männer in den häufigen Kriegen, ihre größere Sterblichkeit bei pestartigen Krankheiten, die Unmäßigkeit der Männer und die aufreibende Berufsarbeit bei schlechten sanitären Verhältnissen — mögen auch in Wittenberg die Ursache für das Überwiegen der Frauen gewesen sein.

Eine andere Quelle, an die man zur Berechnung der Einwohnerzahl denken könnte, nämlich die Anzahl der Häuser ist zu unzuverlässig, als daß diese auf diesem Wege errechneten Zahlen (Anzahl der Häuser mal Reduktionsziffer 5,5 pro Haus) als absolute Zahlen angesehen werden dürften. Etwas anderes aber läßt eine derartige Aufstellung für die hier behandelte Periode erkennen: die ständige Zunahme der Häuser seit 1510 und die damit verbundene Zunahme der Bevölkerung:

¹¹¹ Ebenso Bücher für Nürnberg 1449. Frankfurt, S. 39.

¹¹² Bücher, Frauenfrage, S. 358.

¹¹³ Bücher, Frauenfrage, S. 349.

J a h r	Häuser	Bewohnerzahl
1500	392	2146
1510	387	2128
1520	399	2195
1530	420	2310
1540	438	2409
1550	446	2453

Diese Berechnung nach der Zahl der Hausgrundstücke kann nur eine annähernde sein, da es aus den Registern nicht ersichtlich ist, wieviel Grundstücke unbebaut, d. h. namentlich infolge von Feuersbrünsten „wüste Stätten“ gewesen sind. Für unsere Zeit ist diese Fehlerquelle aber eine sehr geringe, da kaum anzunehmen ist, daß in einer Zeit ständigen Wachstums und Aufschwungs viele Grundstücke unbebaut blieben, zumal in der Willkür von 1504 angeordnet wird: „Wer wüste Stätte und Erbe hat, der soll bauen binnen Jahr und Tag“¹¹⁴ und aus den Rechenbüchern eine lebhafteste Bautätigkeit der Bürger festzustellen ist. Man kann also für die erste Hälfte des Jahrhunderts die Möglichkeit wüster Höfstätten unbeachtet lassen. Obgleich diese Berechnung nur Näherungswerte ergibt, so stimmt sie doch ungefähr für die Zeit zwischen 1540 und 1550 mit dem oben errechneten Ergebnis überein und so ergibt sich, daß die Zahl der Einwohner zwischen 1500 und 1550 sich nicht höher als auf 2300 belief.

Bei einem Vergleich der Größe Wittenbergs mit der Einwohnerzahl anderer Städte in derselben Zeit stellt sich heraus, daß Wittenberg trotz des Aufschwunges, den es zweifellos in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts genommen hat, doch nur eine kleine Landstadt gewesen ist. Leider fehlt es wieder an Untersuchungen für die beginnende Neuzeit, sodasß zur Zeit die Ziffern des ausgehenden Mittelalters zum

¹¹⁴ ww 23.

Vergleich herangezogen werden müssen. Es hatten gegen Ende des 15. Jahrhunderts an Einwohnern:

Straßburg (1475)	20700 ¹¹⁵
Augsburg (1475)	18000 ¹¹⁵
Basel (1475)	9000 ¹¹⁵
Hamburg (1524)	12000 ¹¹⁶
Halle (1450—1680)	10000—20000 ¹¹⁷
Magdeburg (1550)	40000 ¹¹⁷
Mainz (Ende des 15. Jahrh.) . .	5800 ¹¹⁸
Freiburg i. Br. (1500)	6000—6500 ¹¹⁹
Berlin (1500—1600)	12000 ¹¹⁷

und von sächsisch-thüringischen Städten:

Mühlhausen i. Th. (1504—1552)	7750—8500 ¹²⁰
Freiberg i. Sa. (1474)	5000 ¹¹⁸
Freiberg i. Sa. (1538—1540) . .	4000 ¹²¹
Leipzig (1474)	4000 ¹¹⁸
Dresden (1474)	3200 ¹²²
Dresden (1586)	11500 ¹¹⁷
Oschatz (1474)	2000—3000 ¹²³
Chemnitz (1474)	2000—3000 ¹²³
Chemnitz (1608—1629)	5000 ¹¹⁷
Großenhain (1474)	2000—3000 ¹²³
Meißen (1481)	2000 ¹²⁴
Eisleben (1433) . . etwas über	4000 ¹²⁵
Eisleben (1595)	9500 ¹²⁵

¹¹⁵ Bücher, Die Entstehung, S. 382.

¹¹⁶ Laurent, S. 167.

¹¹⁷ Schmoller, Städtewesen, S. 92 ff.

¹¹⁸ Bücher, Die Entstehung, S. 382.

¹¹⁹ Flamm, S. 36.

¹²⁰ Vetter, S. 60.

¹²¹ Knauth, S. 315.

¹²² Richter, Bevölkerungsstatistik, Dresden, S. 278.

¹²³ Ermisch, Statistik der sächsischen Städte, S. 145 ff.

¹²⁴ Richter, Meißen, S. 4.

¹²⁵ Gelbke, S. 85 ff.

Naumburg (1517)	5 000 ¹²⁶
Torgau (1505)	2 462 ¹²⁷
Torgau (1535)	3 500 ¹²⁷

Nächst Meissen ist also Wittenberg an Einwohnerzahl die kleinste Stadt, an geistiger Bedeutung in unserer Zeit jedoch die führende.

III. Die Verfassung

Wie in anderen Städten des ausgehenden Mittelalters war auch in Wittenberg das vornehmste Gemeindeorgan der Stadtrat. Zum ersten Male wird er in einer Urkunde des Jahres 1317 erwähnt, in welcher die Ratsmitglieder „consules“ genannt werden¹²⁶. Im 16. Jahrhundert heißen sie „Ratsmänner“¹²⁹, „Ratsfreunde“¹³⁰, „Ratsverwandte“¹³¹. Der Rat bestand bis zum Jahre 1504 aus 18¹³², seit diesem Jahre aus 24 Personen, von denen je 6 bzw. 8 Mitglieder ein Jahr lang das Regiment führten¹³³. Deshalb wurden diese während ihrer Amtsperiode der „sitzende“¹³⁴ oder „regierende“¹³⁵ Rat genannt, während die beiden anderen Abteilungen von je 6 bzw. 8 Ratspersonen den „alten“¹³⁶ oder „abgehenden“, d. h. den Rat des vergangenen Jahres und den „neuen“¹³⁷, d. h. den Rat des kommenden Jahres bildeten. Über das aktive Wahlrecht ist nichts aus den Akten ersichtlich; es läßt sich nicht feststellen, ob der neue Rat wie in anderen Städten von der ganzen Gemeinde

¹²⁶ Borkowsky, S. 66f.

¹²⁷ Knabe, S. 35 und 37.

¹²⁸ Vgl. Shadow, S. 8.

¹²⁹ WW 35.

¹³⁰ WW 35.

¹³¹ WW 35 und RA 1532: Innahme von Fellen und Bußen des Stadtgerichts:
I Schock 45 Gr. die Davis Schottin Gerichtsbusse, hat im Jahr-
markte Miserecordias des Rats Verwandten böse und verdrießliche
Wort geben . . .

¹³² Jerrig Meyner, S. 20.

¹³³ WW 33 und Liste der Ratsmitglieder, siehe Beilage V.

¹³⁴ WW 33, 34.

¹³⁵ J. B. RA 1530 u. ö.: Ausgab vor den regierenden Rat, Richter und Bestetigungsbrief.

¹³⁶ Vgl. A. 137.

¹³⁷ RA 1510: Ausgobe . . . uff die Mahlzeit, so der alde Rat abe gehet und der naue uff.

oder durch Wahlmänner gewählt wurde, oder ob die Ergänzung durch den regierenden Rat selbst im Wege der Kooptation vorgenommen wurde. Bedingung für das passive Wahlrecht war der Besitz des Bürgerrechts. Dieses besaßen die „Beerbtren“¹³⁸, d. h. die Inhaber von Grund und Boden. Seit dem Jahre 1504 konnte das Bürgerrecht außerdem durch die Erstattung eines Bürgergeldes erworben werden¹³⁹, ohne daß Grundbesitz notwendig war. Das Bürgerrecht mußte aber „jedes Jahr besondern mit 5 silbern Groschen 4 Pfennigen verschost“ werden. Das passive Wahlrecht erstreckte sich innerhalb der erbangesessenen Bürgerschaft insbesondere auf die „Viergewerke“¹⁴⁰, das sind die vier vornehmsten Zünfte, der Schuster, Tuchmacher, Fleischer und Bäcker.

Erledigten sich im Laufe des Jahres Ratsitze, so blieben sie bis zur Wahl des neuen Rates, die alljährlich im Januar erfolgte, unbesetzt. Der neue Rat bedurfte der Bestätigung des Kurfürsten. Diese vollzog sich in der Weise, daß die Liste der Neugewählten in die kurfürstliche Kanzlei geschickt wurde, wofür die Stadt ein Schock als Sportel zu entrichten hatte¹⁴¹. Die Wahl mußte angenommen werden; wollte man

¹³⁸ Schild, S. 380.

¹³⁹ WW 13. Ein besonderes Bürgerbuch existiert in Wittenberg nicht. Nur in den Kammereirechnungen sind unter der Rubrik „Innahm Werkgeld von neuen jungen Meistern“ die Namen der alljährlich neu hinzukommenden Bürger aufgezeichnet, da zur Aufnahme in eine Zunft der Erwerb des Bürgerrechtes notwendig war. Der neue Meister mußte der Stadt „neben dem gewöhnlichen Bürgerrecht soviel geben und erlegen, als viel er dem Handwerke in ihre Laden zu Gewinnung des Meisterrecht entrichtet hat“. Vgl. WW, Anhang 7. Gefellen, die eine Meisterstochter oder -witwe heirateten, brauchten nur „halb Werkgeld“ zu bezahlen:

KA 1535: Innahm Werkgeld von neuen jungen Meistern, so erstlich ihr Bürgerrecht gewonnen:

1 Schock Simon Wulcke, ein neuer Tuchmacher, Werkgeld, inhalt der neuen Unsers gnedigsten Herrn bestetigten Ordnung der Tuchmacher-Innung,

30 Gr. Franz Lindener, ein neuer Buchbinder,

20 " Michell Schittel, ein neuer Balbirer,

20 " Paul Ammen von Ulken unsers gnedigen jungen Herrn Balbirer,

20 " Burts Steub, ein Schuster halb Werkgeld; hat Jacob Traudorffs Schwester, die eins Schuster Tochter gewesen, zur Ehe genommen.

20 " Matthes Grunninger von Mittislingen, ein neuer Schneider, halb Werkgeld, hat die Gresse Schneiderin zur Ehe genommen.

¹⁴⁰ WW 33: Oppermann, S. 94.

¹⁴¹ KA 1530: Ausgab vor den regierenden Rat und Bestetigungsbrief:

1 Schock vor den Bestetigungsbrief des neuen Raths in die Cantzlei gegeben.

sich für ein Jahr loskaufen, so hatte man 5 Schock an Buße zu zahlen¹⁴². Der neugewählte Rat trat am ersten Sonntag im Februar sein Amt an¹⁴³, nachdem die „Rechenlegung“¹⁴⁴ und die Entlastung des alten Rats¹⁴⁵ stattgefunden und er die Überschüsse oder Schulden von diesem übernommen hatte. Die Sitzungen fanden dreimal wöchentlich regelmäßig auf dem Rathause statt, am Dienstag, Donnerstag und Sonnabend¹⁴⁶. Bei unentschuldigtem Ausbleiben war dem Bürgermeister und den „gehorsamen Ratsmännern“ ein Schwertgroschen zu entrichten.

Die Ratsmitgliedschaft war ehrenamtlich; nur kleine Beträge standen dem einzelnen zu als Entschädigung für die Versäumnis, die er bei Ausübung dieser Pflicht „umb gemeinen Nutzens willen“ an seinem Berufe erlitt¹⁴⁷. Nach dem Gesetz und nach den Rechenbüchern erhielten alle Ratsmitglieder ein altes Schock oder ein neues Schock 20 Groschen. Die in Ausschüssen tätigen Mitglieder wurden darüber hinaus mit einer Extraentschädigung von 1 Schock bedacht¹⁴⁸. Außer diesen Bezügen an barem Gelde, zu denen manchmal noch einige in Form von Naturalien kamen, standen den Räten noch andere Vorteile zu. Sie waren während der Zeit ihrer Zugehörigkeit zum sitzenden Rat von verschiedenen bürgerlichen Lasten befreit; sie brauchten weder

¹⁴² Das waren über 14 fl, eine immerhin beträchtliche Summe, wenn man bedenkt, daß das Jahreseinkommen eines Universitätsgelehrten damals sich zwischen 40—200 fl bewegte (Friedensburg, S. 183). Nach Hausleiter, S. 103, sogar nur zwischen 9 und 60 fl.

¹⁴³ RA 1530: Ausgab vor die zwo Collationen: 8 Schock 36 Gr. 3 Pfg. hat gestanden das Mahl, als der alte Rath abe und der neue Rath uffgangen ... auch etliche Herrn von der Universität zu Gaste gebeten worden ... Sonntags nach Purificationis Marie.

¹⁴⁴ RA 1532: Erstes Blatt:
Dienstag nach Thome umb 9 Hora Vormittage im 33. Jahre ist diese Rechnung von den dreien Räten, dazu von sechs Rechenleuten aus dem Ampte von wegen unsers gnedigsten Herrn hizu sonderlichen vorordent ... angehört und uff jedes Capitels empfangenen Bericht angenommen worden, daran sie dan allenthalben gute Genüge gehabt.

¹⁴⁵ Vgl. o. N. 144.

¹⁴⁶ WW 35.

¹⁴⁷ WW 33.

¹⁴⁸ RA 1530: Ausgab vor den regierenden Rat:
1 Schock 20 Gr. Dr. Benedicte Pauli vom Ratstuhl,
1 „ 20 „ Caspar Teuschel vom Ratstuhl,
1 „ Eidem von der Kemmerei,
1 „ Eidem vom Richteramt.

Grundschöß¹⁴⁹ noch andere städtische¹⁵⁰ Steuern zu zahlen. Zu solchen Vorzügen gehörten auch die regelmäßigen Festessen „Collationen“ genannt, die zu Lasten der Stadt gingen¹⁵¹. Der Ratswechsel bot den ersten Anlaß zu einem solchen Festmahl. Dann wurde alljährlich die „Spende Gregori“¹⁵² gefeiert, ein Festessen „von unserm alten Herrn von Sachsen, den Gott gnade“. Fielen diese Feste aus, wie z. B. im Jahre 1535 wegen der Pest, so wurde den Teilnehmern die entsprechende Summe Geldes in bar gezahlt¹⁵³.

Die Amtsgewalt des Stadtrates erstreckte sich auf alle Angelegenheiten; sie umfaßte nicht nur das, was heute unter die Kommunalverwaltung fällt, sondern auch solche Kompetenzen, die heute dem Staate zustehen. Der Rat war die oberste Behörde des „Stadtstaates“¹⁵⁴; Verwaltung, Gesetzgebung, Rechtsprechung lagen in seiner Hand.

In Verwaltungsangelegenheiten¹⁵⁵ war die Kompetenz des Rates eine sehr weitgehende; sie erstreckte sich auf das Kriegs- und Steuerwesen, auf die Straßen-, Bau-, Feuer-, Sitten- und Reinlichkeitspolizei, auf die Armen- und Krankenpflege, auf das Gewerbe- und das Unterrichtswesen.

¹⁴⁹ Hinter der Liste „Sommerschöß von Häusern der Bürger“ folgt alljährlich in den Rechnungsbüchern eine Aufzählung der Ratsmitglieder unter dem Titel „Gefreite des Rats“; außerdem werden die Geistlichen „Gefreite der Priesterbruderschaft“ und diejenigen, die neu aufbauten, „Gefreite wegen ihrer stattlichen neuen Gebäude“ vom Grundschöß befreit. Für weiteren Grundbesitz waren auch die Mitglieder des Rates steuerpflichtig.

¹⁵⁰ J. B. KK 1512: von der Steuer „zum Baue der Pastein“,
„zu der folgen uff Schlieben“.

¹⁵¹ KK 1530: Ausgab vor die zwo Collationen:
8 Schock 36 Gr. 3 Pfg. hat gestanden das Mahl, als der alte Rat abe und der neue Rat uffgangen, auch etliche Herrn von der Universität zu Gaste gebeten worden Sontags nach Purificationis Marie.

¹⁵² KK 1525 und WW 14: Ausgab auf die Spende Gregori, die von wegen der Durchlauchtigsten Hochgebornen Fürsten und Herrn, die von dem löblichen Haus von Sachsen Hochloblichen Gedechtnis verstorben sein, jehrlichen gegeben.

¹⁵³ KK 1535: Ausgaben für die Collation:
7 Schock 8 Gr. hat man dies Jahr hiernach verzeichneten Personen vor die Mahlzeit und das Essen geben, so man jehrlichen Sonntags nach Purificationis Marie pflegt zu haben, weil solche Mahlzeit umb Ferligkeit willen der Pestilenz dies Jahr nicht gehalten. Nehmlichen dem regierenden Bürgermeister 58 und jeglicher Person des regierenden Rats 24, den anderen aber jeglicher Person 8 Gr.

¹⁵⁴ v. Below, Städtewesen, S. 92.

¹⁵⁵ Über die Verwaltung vgl. u. S. 58 ff.

Auch die Gerichtsbarkeit lag in den Händen des Rates¹⁵⁶. Bis zum Jahre 1441 hatte das Gericht dem Kurfürsten gehört, der durch Schöffen und seinen Vogt Recht sprechen ließ. Friedrich II. verkaufte es der Stadt in diesem Jahre für 1000 rheinische Gulden auf Wiederkauf¹⁵⁷. Es handelt sich hier um eine Erweiterung der Kompetenz des Stadtgerichts in der Weise, daß der Kurfürst die Zuständigkeit des ursprünglichen kurfürstlichen Landgerichts, besonders in schwereren Strafsachen — also den Blutbann — an das Stadtgericht abgab. Das ist eine auch sonst vielfach beobachtete Entwicklung¹⁵⁸. Diese „Gerichte in der Stadt“, wie es in der Verkaufsurkunde von 1441 heißt¹⁵⁹, umfassen aber nicht das Hofgericht¹⁶⁰. Dieses war zuständig als Gericht für den Adel¹⁶¹ — auch wenn die Stadt als Kläger auftrat — und wahrscheinlich als Berufungsgericht¹⁶². Alle in der Stadt ansässigen Bürger standen unter dem Stadtgericht. Organe des Gerichts waren: der Richter, der vom Stadtrat ernannt wurde, und der eine der Ratspersonen war, und die Ratsversammlung¹⁶³. Ersterer leitete die Ver-

¹⁵⁶ Jährlich findet sich in den Rechenbüchern ein Posten:

Innahme von fellen und Bußen des Stadtgerichts.

¹⁵⁷ Schadow, S. 9.

¹⁵⁸ Brunner, S. 158 f.

¹⁵⁹ Schadow, S. 9; Meyner, S. 21 f.

¹⁶⁰ Vgl. darüber: Oppermann, S. 119 ff. und Meyner, S. 126.

¹⁶¹ Wie z. B.:

RA 1515: Ausgabe zu Sachen wider Er Sigmund List, Ritter:

5 Gr. 4 Pfg. auf den ersten Gerichttag, Dienstag nach Palmarum,

5 Gr. den Boten des Hofgerichts eod. d.,

5 Gr. 2 Pfg. auf den anderen Gerichtstag ...

2 Gr. dem Schreiber, 1 Gr. 2 Pfg. den Scheppen, Dornstags nach Quasimodogeniti ...

und ELA.: Nr. 429, S. 237.

¹⁶² Brunner, S. 159.

¹⁶³ RA 1528: Innahm von fellen und Bußen des Stadtgerichts:

20 Gr. Thewes Radigks von Lamsdorffs Hausfrawe, hat der Paul Schulzen uff dem Markt, als sie Junner gekauft, geschmehet und gesagt, sie hett ir ein Zahn gestolen, welches sie öffentlich vor eim sitzenden Rathe widderrufen und ir abgeben; und hat dem Rathe bußen müssen Dienstag nach Clementis.

RA 1523: Innahm von fellen und Bußen des Stadtgerichts:

1 Schock Valtin Rouch hat den Richter und Rath geschmehet und an sein Ehren geschulden ...

RA 1530: Ausgab vor den regierenden Rat ...

1 Schock Caspar Teuschel ... von der Kemmerei,

1 Schock Eidem vom Richteramt.

sammlung, letztere fällt das Urteil¹⁶⁴, dessen Ausführung wiederum der Richter und als dessen Organ der Nachrichter übernahm.

Schließlich stand dem Rat das Recht der Gesetzgebung zu. Er gibt der Stadt die Gesetze in den Willküren und Ordnungen. In den Rechenbüchern werden in den Jahren 1504¹⁶⁵, 1513¹⁶⁶, 1523¹⁶⁷ solche Willküren und Ordnungen erwähnt; erhalten sind uns die Willkür des Jahres 1504¹⁶⁸ mit einem Anhang aus dem Jahre 1556, die „Beutelordnung“ unbekannten Datums¹⁶⁹ und die „Ordnung der Stadt Wittenberg“ vom Jahre 1522¹⁷⁰. Die Willkür vom Jahre 1504 umfaßt Zweige des öffentlichen Rechts: so enthält sie die Kriegs-, Gewerbesteuer- und Luxusgesetzgebung und Teile des Privatrechts, vor allem des Familien- und Erbrechts und des Strafrechts. Die bekannte Ordnung von 1522 regelt in der Hauptsache das Armenwesen. Einen „Weg“ der Gesetzgebung in unserm Sinne gab es damals natürlich nicht. Die Willküren scheinen in vielen ihrer Teile von den Gesetzen anderer, insbesondere der

¹⁶⁴ RA 1529: Innahm von fellen und Bußen des Stadtgerichts:

2 Schoß 20 Gr. Thies Richter, ist von ein Rathe bevor darumb, daß er sich ungebührlich gehalten und einen Ratsfreund im sitzenden Rathe lügen gestraft, um 30 Gr. gebüßet worden. Und als er darumb gemahnet, hat er noch viel mehr ungebührlicher Wort in der Ratstuben getrieben, und den Burgermeister und Rat injuriert, und unter andern diese Worte von sich lauten lassen: man strafe, wen man wollte, sie wüßten wol, welche sie strafen sollten, in einem Auge sehe man ein klein Stoublein, in eins andern nicht ein großen Balken. Auch mit Ungeberdt aus der Ratstuben gelaufen, weil dan viel Leute dafür gewesen und sonderlich die fleischer, die dozumal auch in Strafe genommen, hat ein Rath aus sonderm Bedenken diese Buße von ihm genommen.

¹⁶⁵ RA 1504: Gemein Ausgab:

Item 20 Gr. gegeben Thome dem Notario Universitatis von der nawen Willkür uff Pergamen zu ingroszieren Dienstag nach Invocavit.

RA 1504: Gemein Ausgaben:

Item 3 Schoß 30 Gr. gegeben in unsers gnädigst Herrn Canzellei für die Bestetigung der Willkür Dienstags nach Marie Magdalene.

¹⁶⁶ RA 1513: Gemein Ausgab:

18 Gr. für 1 Riß Papier zu etlichen Büchern aufs Rathhaus vorschafft ... zu schreiben ... in das ander Buch Ordnung gemeiner Stadt.

¹⁶⁷ RA 1523: Gemein Ausgaben:

5 Gr. von dem Receß zu machen zwischen den Priestern, dem Räte und gemeinen Rasten aufgericht und volzhogen.

¹⁶⁸ Hrg. v. Förstemann, N. Mittheilung aus dem Gebiet hist.-antiqu. Forschungen, S. 28 ff.

¹⁶⁹ Abgedruckt bei Barge II, S. 559 ff.

¹⁷⁰ Abgedruckt bei Sehling I, S. 696 ff.

Nachbarstädte beeinflusst zu sein¹⁷¹. Die Verkündung der Gesetze und damit ihr Inkrafttreten geschah durch Verlesung und Aushang¹⁷².

Noch beim Eintritt in das 16. Jahrhundert lag die Exekutive stets beim Gesamtkollegium des Rats. Als aber Friedrich der Weise die Stadt als Regent bevorzugte und sie zur Universitätsstadt machte, wurde der Aufgabenkreis des Rates ein immer größerer, so daß eine Teilung der Amtsgeschäfte und die Errichtung von Spezialämtern und Ausschüssen gesetzlich angeordnet wurde. Der Rat wählte aus seiner Mitte Ausschüsse, denen ein bestimmter Aufgaben- und Geschäftskreis übertragen wurde. So wurden aus der Mitte des Rats die Hauptleute gewählt, die der bewaffneten Bürgerschaft vorstanden¹⁷³, ferner Deputationen, „Brotmeister“ genannt, bestimmt, die allwöchentlich das Brot bei den Bäckern auf das Gewicht zu prüfen hatten¹⁷⁴; für die monatliche Prüfung der Fleischpfunde in den Schernen wurde ein Ratsmitglied bestimmt¹⁷⁵, desgleichen für die Kontrolle des Scheffelmaßes¹⁷⁶. Als dauernde Spezialämter wurden im Jahre 1504 das Amt der Rämmerer¹⁷⁷ und der Baumeister eingerichtet¹⁷⁸. Den Baumeistern unterstand die Ausführung und Instandhaltung der städtischen Bauten: Befestigungen, Rathaus, Marstall, Ziegelscheune, Kalkofen, Badehäuser, Frauenhaus, Schäferei, Schlachthof, Schulen, Pfarrhaus, Hospital.

¹⁷¹ Vgl. z. B. die Dresdner Willküren mit der Wittenberger. Richter, Verfassungsgeschichte I, S. 312 und 314.

¹⁷² RA 1512: Gemein Ausgab:
3 Pfg. vom Leuthen so die Gemein vorsammelt und das Herfartgelt uffgelegt wurden.

RA 1529: Gemein Ausgab:
10 Pfg. vor 2 Bogen groß Regalpapier, darauf die Marktordnung geschrieben, die angeschlagen worden.

¹⁷³ RA 1513: Ausgabe auf die folgen im 13. Jahr auf Barutt, Zeuptmann Casper Teuschell ...
Ausgabe vor die folgen auf Schweinig, Hauptmann Paul Baig, 2 Tag.
Ausgab vor die folgen auf Brugkow ...
vgl. dazu Beilage V: 1512 und 1513.

¹⁷⁴ WW 10;

RA 1530: Innahme von Fellen und Bußen des Stadtgerichts:
40 Gr. Hans Bilian, der Beckermeister, hat das Brot nicht wollen helfen schagen und hat auch selbst zu Klein Brot gebacken.

¹⁷⁵ WW 53.

¹⁷⁶ WW 56.

¹⁷⁷ WW 34—36 und vgl. u. S. 65.

¹⁷⁸ WW 50.

Den Vorsitz im regierenden Räte führte der Bürgermeister als primus inter pares. Das ergibt sich schon daraus, daß er nach Ablauf einer Amtszeit von einem Jahre wieder in den Rat zurücktrat¹⁷⁹. Ob er nur zum Ratsmitgliede gewählt wurde und die Wahl zum Bürgermeister dann vom Rat erfolgte, oder ob er gleich von der Bürgerschaft gewählt wurde, läßt sich aus den Unterlagen nicht mit Gewißheit feststellen. Ich halte das erstere für wahrscheinlicher, da in der Willkür lediglich die Wahl der Ratsmitglieder erwähnt wird und der Rat das ältere Organ ist¹⁸⁰. Jedenfalls läßt sich ein eigentümlicher Turnus aus der Liste der Ratsmitglieder¹⁸¹ feststellen: nach einem Jahre aktiver Amtsführung tritt der Bürgermeister in den sitzenden Rat zurück, gehört darauf ein Jahr zum „alten Rat“, wird daher in den Jahresaufzählungen der Rechenbücher nicht erwähnt und fungiert im darauffolgenden, also im dritten Jahre, wieder als Bürgermeister. Diese Reihenfolge wiederholt sich beliebig oft bis zum Tode des Gewählten. Es gibt also immer drei Bürgermeister, von denen einer das Regiment führt¹⁸². Nur in einzelnen wichtigen Fällen treten zwei, vielleicht auch alle drei Bürgermeister als solche auf¹⁸³.

Als Oberhaupt repräsentierte der Bürgermeister die Stadt nach außen, z. B. auf Landtagen¹⁸⁴, wo der Rat als Kollegium nicht auftreten konnte. Bis zur Gründung der Universität wurden die Bürger-

¹⁷⁹ Vgl. die Liste der Ratsmitglieder, Beilage V.

¹⁸⁰ v. Below, Städtewesen, S. 92 f.

¹⁸¹ Vgl. Beilage V, S. 133 ff.

¹⁸² Ähnlich wie in Nürnberg und Hildesheim. Vgl. v. Maurer III, S. 170.

¹⁸³ RA 1521: Ausgabe vor Reisen:

11 Gr. 7 Pfg. verzehret der Bürgermeister selbdritt, als er bei den Rethen gewest des Uffrohrs halben in der Kirchen und Burgern im Sonntag Nicolai. Vgl. auch Nr. 184.

¹⁸⁴ RA 1532: Ausgab vor Nachreisen:

4 Schock 48 Gr. haben Dr. Benedicts Pauli und Licentiat Philipps Reichenbach, die beide Bürgermeister, vorzehret mit 6 Pferden und 4 Knechten uff den Landtag zu Weimar die Woche nach Galli. Sie haben aber Zubuße von Hofe und auch vom Probst Doctori Jonas gehabt ... sonst hätten sie mehr vorzehret.

ELN. Nr. 404, S. 214 u. 8.

RA 1530: Ausgab vor Nachreisen:

5 Schock 22 Gr. 10 Pfg. haben die achtbarn hochgelahrten Benedicts Pauli, der Rechte Doctor, Licentiat Philipp Reichenbach, beide Burgermeister, auf der Reisen gegen Zwickau vortzehret, als sie uff den Landtag dahin gezogen.

meister aus den angesehnen Bürgern, den „Geschlechtern“, wie auch aus den Zünften gewählt. Dann aber drangen mehr und mehr Gelehrte, besonders Doktoren der Rechte, als fremdes Element in das Stadtregiment ein¹⁸⁵. Da das Amt des Bürgermeisters ein Ehrenamt war und an sich gern übernommen wurde, war die Besoldung nur eine sehr geringe¹⁸⁶.

Mit dem regierenden Rat sind die Organe der städtischen Selbstverwaltung jedoch nicht erschöpft. Während er alle laufenden Geschäfte zu erledigen hatte, wurden bei allen wichtigen und schwierigen Angelegenheiten der Gesamtrat, d. h. alle „drei Räte“ oder aber die „Vierzigmannen“ oder, noch weiter greifend, die ganze Gemeinde hinzugezogen.

Im allgemeinen begnügte man sich mit den Vierzigmannen als den Vertretern der Gemeinde. Aus wirtschaftlichen und politischen Gründen und zum Zwecke der Wehrhaftigkeit war die Stadt in vier Viertel eingeteilt¹⁸⁷. Aus jedem dieser Viertel wurden 10 Personen gewählt, die zusammen diese Gemeindevertretung der Vierzigmannen bildeten. Jedem Viertel stand ein Viertelmeister vor, der zunächst der Befehlshaber der bewaffneten Macht war; die ursprünglich nur militärische Funktion wurde dann aber auf die verschiedensten Gebiete der Verwaltung ausgedehnt. Diese Vierzigmannen bildeten dem Rat gegenüber die eigentliche Gemeindevertretung. v. Below vergleicht die Stellung des sitzenden Rates mit der eines heutigen Magistrats, die Körperschaft der Vierzigmannen der diesem gegenüberstehenden Stadtverordnetenversammlung¹⁸⁸. Die Vierzigmannen handeln einerseits im Auftrage der Gemeinde, nahmen ihre Interessen wahr, berieten andererseits den sitzenden Rat und übten gleichzeitig die Kontrolle über ihn aus. Wann die Vierzigmannen hinzugezogen werden sollten, stand im Ermessen des regierenden Rates. Wenn dieser es aus politischen Grün-

¹⁸⁵ Vgl. Beilage V.

¹⁸⁶ RA 1530: Ausgab vor den regierenden Rat:

2 Schoß Philippo Keychenbach, der Rechte Licentiaten, Bürgermeister vom Bürgermeisteramt.

¹⁸⁷ Vgl. o. S. 16.

¹⁸⁸ Städtewesen, S. 92.

den für zweckmäßig hielt, seine Entscheidungen auf eine breitere Basis zu stellen, wurde diese Gemeindevertretung berufen. Da der regierende Rat nur als Vertreter und im Auftrage der Gemeinde handelte und sich auch nur als Vertreter der Genossenschaft und nicht als Obrigkeit eigenen Rechtes fühlte, war er tunlichst darauf bedacht, sich der Zustimmung der Gemeinde bei allen wichtigen Amtshandlungen zu vergewissern. Uns liegt eine Verfügung über Gewerbesachen — die Bestimmung, daß vom Jahre 1533 an jegliches Fleisch nur noch auf dem Schlachthofe geschlachtet werden soll¹⁸⁹ — vor. Diese ist von den „drei Räten“ allein erlassen worden, da es sich hier um eine laufende Angelegenheit geringerer Bedeutung handelt. Die Statutenordnung des Jahres 1504 dagegen, ein einschneidendes Gesetz, ist „von den Räten und der Gemeynheit zu Wittenberg willkürlich gemacht“¹⁹⁰. Angelegenheiten der Verwaltung lagen also mehr in den Händen der drei Räte allein, Angelegenheiten der Gesetzgebung, auch Steuerbewilligungen oder Privilegien wurden der Gemeindevertretung, den Vierzigmannen, zur Beratung vorgelegt.

Die Kompetenzen der Gesamtgemeinde, die ursprünglich ja sehr viel weitergehende waren, sind in der hier behandelten Epoche zugunsten ihrer Vertretung, den Vierzigmannen, vollkommen verblaßt und zu rein formellen Befugnissen zusammengeschrumpft. Daß ihre Mitwirkung immerhin doch noch als notwendig empfunden wurde, zeigen die Einleitungen zu der Willkür von 1504 und zu deren Nachtrag von 1556, die eine weniger deutlich, die andere deutlicher. Vor der Gesamtgemeinde mußten die Gesetze, um Wirksamkeit zu erhalten, verkündet werden¹⁹¹. Der Ort der Gemeindeversammlung war das Rathaus oder der Marktplatz, wohin sie durch Glockenläuten gerufen wurde; die Versammlung selbst wurde Morgensprache genannt¹⁹².

Man kann diese Verfassung als eine Kleinbürgerliche bezeichnen,

¹⁸⁹ WW Anhang 10.

¹⁹⁰ WW Einleitung.

¹⁹¹ RA 1520: Gemein Ausgab:

3 Pfg. vor leuten, so die Gemeinde versammelt, do die Gewehr verboten.

¹⁹² WW 12 und RA 1502: Gemein Ausgab:

Item 2 Pfg. der Gemeinde zur gemeinen Morgensprach zu leuten.

wenn man den Kleinbürger in Gegensatz zu dem Patrizier setzt: denn auch in Wittenberg hatten die Zünfte die alte Herrschaft der „Geschlechter“ — soweit man in solch kleinen Verhältnissen von Geschlechtern reden kann — beseitigt und bestimmten das Geschick der Stadt. Da dieses Aufkommen der Zünfte ohne entscheidenden Kampf vor sich gegangen war, sind die Bürgergeschlechter nicht ganz verdrängt, sondern haben noch als Minorität Sitz und Stimme im Rat. Das zeigt ein Blick auf die Zusammensetzung des Stadtparlaments¹⁹³ und die Berufe der Männer, die es bildeten: aus den „Viergewerken“ und der Gemeinde waren die Ratsmitglieder zu erwählen, das will besagen, einerseits aus der erbangesessenen Bürgerschaft, den alten Bürgergeschlechtern, seit Einzug der Universität auch aus deren Mitgliedern, auf der anderen Seite aus den vier vornehmsten Zünften. Aus der Liste der Ratsmitglieder ergibt sich, das tatsächlich „der meiste Teil im Rat Handwerker“ waren und sich „ihres Handwerks irnehrten“¹⁹⁴.

Die Verfassung ist ferner eine Repräsentativverfassung, da die Ausübung der öffentlichen Gewalt in den Händen gewählter Organe lag. In der Abgrenzung der Kompetenzen zwischen Rat und Vierzigmannen zeigen sich schon Ansätze einer, wenn auch noch nicht als solcher empfundenen Gewaltenteilung. Sie mutet in der Art der Verteilung manchmal wie eine Voraussnahme des modernen Konstitutionalismus an mit ihrer Geschäftsverteilung zwischen Parlament und Regierung. Die Gemeinde wird nur in der Wahl dieser Vertretungen tätig und hat als solche außer den obenerwähnten formellen keine Befugnisse.

Die Verfassung kann endlich als eine demokratische¹⁹⁵ bezeichnet werden, wenn man den Begriff der Demokratie ziemlich weit fassend und von der Stellung des Kurfürsten vorläufig absehend, unter Demokratie eine Herrschaft versteht, „die von unten durch die Beherrschten selbst, durch das Volk legitimiert wird“¹⁹⁶. Dabei darf jedoch nicht übersehen werden, daß sowohl das aktive wie das passive Wahlrecht

¹⁹³ Vgl. die Liste der Ratsmitglieder, Beilage V.

¹⁹⁴ Ein Zunftzwang in dem Sinne, daß sämtliche Bürger irgendeiner Zunft angehören mußten, bestand in Wittenberg nicht.

¹⁹⁵ v. Maurer IV, S. 159 ff. und S. 243 ff.

¹⁹⁶ Zeller II, S. 48.

auf die Inhaber des Bürgerrechts beschränkt sind¹⁹⁷, so daß diese privilegiert sind¹⁹⁸. Dazu kommt die weitere Privilegierung der Zünfte¹⁹⁹, denen Sitze im Räte garantiert waren. Gegen Auswüchse dieser Privilegierungen schützte die Tatsache, daß der privilegierte Stand einen großen Teil der Gesamtbürgerschaft umfaßte, und daß durch den jährlichen Wechsel eine langandauernde Machtanhäufung in einer Hand verhindert wurde.

Wir stehen am Ausgang einer Zeit, in welcher der Stadtrat noch der Vertreter einer echten städtischen Souveränität ist. Die Stadt stand zwar unter der Gewalt ihres kurfürstlichen Landesherrn; noch aber war dessen Gewalt zu schwach, als daß er die städtische Freiheit hätte einschränken und die unabhängige und selbständige Stellung des Rates hätte beeinflussen können. Der Rat war das Oberhaupt des „Stadtsstaates“, dem alles, was im Weichbilde der Stadt vor sich ging, zu ordnen und zu verwalten oblag. Deshalb ist es keineswegs sonderbar, vielmehr geschah es häufiger, daß der Rat in Gebiete übergriff, welche die Kirche als ihre alleinige Zuständigkeit betrachtete²⁰⁰, und es ist durchaus nicht „seltsam“²⁰¹, daß sich z. B. in den Tagen der Wittenberger Unruhen des Jahres 1521 die Artikulanten in einer zwar nicht ausschließlich, aber doch vorwiegend religiösen Angelegenheit an den Rat der Stadt wandten, „um mit seiner Hilfe in Wittenberg endlich eine gründliche Reformation durchzusetzen“. Längst hatte der Rat die Mißstände der Zeit im Fürsorgewesen erkannt und den Versuch gemacht, Abhilfe zu schaffen. Die Ansätze hierzu finden sich bereits in dem Gesetz

¹⁹⁷ Vgl. o. S. 43.

¹⁹⁸ In dem scharfen Sinne, wie Thoma, S. 742 u. d. den Begriff der Demokratie faßt und mit dem wohl nur die Demokratie des 20. Jahrhunderts gemeint ist, liegt hier allerdings keine Demokratie, sondern ein Privilegienstaat vor, in dem ein gewisser Stand, nämlich die Handwerker, privilegiert sind.

¹⁹⁹ Vgl. o. S. 43.

²⁰⁰ „Sogar über die geistlichen Güter und über geistliche Angelegenheiten machten die Stadträte Verordnungen, der Stadtrat von Bernburg über mehrere kirchliche Angelegenheiten im 14. Jahrhundert und der Stadtrat von Ulm im Anfang des 15. Jahrhunderts eine Verordnung über die Verleihung des Kirchendienstes.“ Maurer III, S. 187f. und die dort Angeführten; ebenso Feuchtwanger Bd. 32, S. 1428.

²⁰¹ Boehmer, S. 121.

von 1504, in welchem gegen den Bettel ange kämpft wird²⁰². Auch die „Beutelordnung“, die sicher vor 1521 entstanden ist, enthält ausschließlich Maßnahmen des Armen- und Bettelwesens²⁰³. Es trafen sich hier also die sozialpolitischen und wirtschaftlichen Reformideen der städtischen Fürsorgepflicht mit den religiös-ethischen der kirchlichen Reformatoren. Deshalb ist gerade der Rat in so hervorragender Weise an der Entstehung der vielumstrittenen²⁰⁴ „Löblichen Ordnung der fürstlichen Stadt Wittenberg“ vom 24. I. 1522 beteiligt. Es handelt sich bei dieser Ordnung nicht nur um rein kirchliche Dinge, sondern sie enthält sozialpolitische und verwaltungsmäßige Bestimmungen, bei deren Statuierung der Rat nicht umgangen werden konnte²⁰⁵. Ganz abgesehen aber von diesen rechtlichen Erwägungen ist die Anrufung des Rates von Seiten der Bilderstürmer auch noch aus psychologischen Gründen zu erklären: der Rat war eben der Regent²⁰⁶ der Stadt und die oberste Instanz für den Bürger; dieser anerkannte den Rat als einzigen Vertreter seiner Interessen; darum wandte er sich in jeder Lage an ihn, der auch die Mittel in der Hand hatte, seine Wünsche zur Durchführung zu bringen. Die Gefahr liegt nahe — und Boehmer ist ihr nicht ganz entgangen —, den Vergleich zwischen dem Rat der damaligen Zeit und dem heutigen Stadtrat zu übertreiben und das Kompetenzgebiet des ersteren ebenso eng abzugrenzen, wie sich das Wirkungsfeld unserer modernen Magistrat in Folge der Rechtsausbreitung des Staates darstellt. Die Hoheitsgewalt eines Stadtrates des 16. Jahrhunderts war eine ganz andere als die des Magistrates einer heutigen Kommune.

Dem modernen Denken scheint diese selbständige, nahezu souveräne Stellung des Rates mit der Einordnung der Stadt in den landesherrlichen Staat unvereinbar zu sein. Man übersieht hierbei aber, daß

²⁰² WW 18.

²⁰³ Barge, S. 559 ff.

²⁰⁴ Über diese Kontroverse vgl. den Literaturplan bei Wolf II, I S. 245 ff.

²⁰⁵ Es ist also zu weitgehend und auf einer Verkennung der Stellung des Rates einer spätmittelalterlichen Stadt beruhend, wenn Boehmer, S. 121, sagt, daß der Rat „in dergleichen Dingen doch absolut nichts zu sagen hatte“.

²⁰⁶ v. Below, Städtewesen, S. 92.

die Bindungen des patriarchalischen Staates nur sehr lockere waren und das mehr ein Koordinations- als ein Subordinationsverhältnis zwischen dem Herrscher und den Untertanenständen bestand. Wittenberg befindet sich — um die v. Belowsche Terminologie zu gebrauchen — noch in der Periode der „Stadtwirtschaft unter landesherrlicher Leitung“²⁰⁷, wobei sich allerdings die Übergänge zu dieser Verfassungsform schon andeuten. Noch hatten nicht die straffen Sätze des römischen öffentlichen Rechts, auf das sich die Fürsten später so häufig beriefen²⁰⁸, die Stellung des Landesherrn hoch über seine Untertanen erhöht und die theoretische Voraussetzung des absoluten Staates geschaffen. Die Rechte des Fürsten wurden noch nicht auf ein einheitliches Hoheitsrecht zurückgeführt, sondern bilden ein lockeres Bündel einzelner Gerechtsame, die der Fürst zu erweitern suchte, was ihm aber bei weitem nicht immer gelang.

Aus unseren Akten ergeben sich als Rechte des Kurfürsten vor allem folgende grundlegenden Rechte: das Recht der Steuererhebung, das Recht der Heeresfolge, das Recht auf Huldigung. Das dritte der spezifisch landesherrlichen Grundrechte, die Gerichtsbarkeit, hatte er, wie erwähnt, an die Stadt verkauft.

1. Das Recht des Landesherrn, eine Steuer in der Stadt zu erheben, nutzten die sächsischen Fürsten im 16. Jahrhundert regelmäßig aus. Allerdings bestand diese „Urbethe“²⁰⁹ nur in einem festen Satz von 99 Schock, den der Stadtrat aus seinen Einnahmen bestritt, ohne dafür eine besondere Steuer aufzuerlegen. Der einzelne Bürger wurde also nicht als solcher von der Steueraufgabe erfasst, die Urbede wurde vielmehr erhoben etwa in der Art wie die Matrikularbeiträge der Einzelstaaten unter der Reichsverfassung von 1871. Dieser Vergleich zeigt von neuem die staatsähnliche Stellung, welche die Stadt im Territorialstaat unserer Epoche einnimmt. — 2. Das Recht auf Heeresfolge stand dem

²⁰⁷ Untergang der Stadtwirtschaft, S. 627.

²⁰⁸ Freig Hartung, S. 35.

²⁰⁹ RA 1530: Ausgabe der Urbethen unsern gnedigsten Herrn, dem Churfürsten 2c., zu gelden, jetzt an Christoff Blandten Licentiaten alhier zu Wittenberg vorweist: 99 Schock geben Ern Chr. Blandten Licentiaten, welcher solch Geld aus Befehl unsers gnedigsten Herrn weiter beschafft ...

Kurfürsten nur in beschränktem Maße zu. Wenigstens verzeichnen die Ausweise in den Rechnungen Ausgaben über „Heerfahrten“ nur von wenigen Tagen und in die nächste Umgebung²¹⁰. Grundsätzlich war jeder Bürger zur Heeresfolge verpflichtet; jedoch kam es häufig vor, daß einzelne Bürger, besonders solche mit unentbehrlichen Berufen durch ausdrückliches Privileg von der Heeresfolge befreit wurden²¹¹. Schließlich war der Rat zur Verteidigung der Stadt dem Landesherrn gegenüber verpflichtet. So läßt im Jahre 1532 der Kurfürst durch einen „Büchsenmeister“ in Wittenberg eine Musterung der in der Stadt vorhandenen Geschütze vornehmen²¹². — 3. Von dem Recht auf Erbhuldigung, in dem die Oberhoheit des Landesherrn am sinnfälligsten zum Ausdruck kommt, das daher am heftigsten umkämpft war und, besonders vom Adel, häufig verweigert wurde²¹³, machen beide Kurfürsten, die in der untersuchten Periode zur Regierung kommen, Gebrauch. Beim Regierungsantritt Johannis des Beständigen im Jahre 1525 huldigt die Stadt mit großem Aufwand²¹⁴. Es ist uns ein Bericht darüber von der Hand

²¹⁰ RA 1512: Ausgab vor die folge uff Schlieben;

RA 1513: auf Barutt; auf Schweinig 2 Tage; auf Brugkow 11 Tage; auf Jessenigt 5 Tag;

RA 1514: auf Forburgk;

RA 1519: auf Beltitz;

RA 1520: nach der Zehn.

²¹¹ In der kurfürstlichen Privilegierungsurkunde der Apotheke, die Lucas Cranach am Nikolaustage 1521 ausgestellt bekam, heißt es an einer Stelle: „... Wiewol ein Apotheker billig bei der Apotheken bleib, dorinnen fleißig Aufsehen hab, daß gegen einen jeden treulich gehandelt werd ... derhalben dan ein Apotheker in Reisen nit wohl von der Apotheken ziehen mag.“ Nachdem aber Lucas zu der Apotheken selbst nit geschickt und mit andern Hendeln umgehet und die Apotheken mit Knechten bestellet, so soll er die Zeit, weil er die Apotheke innhat, wie ein ander Bürger zu Wittenberg in Reisen, so vorfallen zu folgen schuldig sein. Würds sich aber begeben, daß die Apotheke an einen seiner Söhne kommen und derselb die Apotheke auswerten, darinnen arbeiten, wie einem Apotheker gebürt, ... so soll derselbig der folge ... gefreiet sein ... Schuchardt I, S. 70.

²¹² RA 1532: Gemein Ausgab:

2 Schock 6 Gr. Meister Anthonio Wieren geben, dem Büchsenmeister, dis Johr vor sein Sold, welcher uff Befehl unsers gnedigsten Herrn anhero gegen Wittenbergk, auch in den andern umliegenden Steten zum Geschutze zu sehen bestellet.

²¹³ Vgl. Anlage IV, Zeile 40 ff.

²¹⁴ RA 1525: Gemein Ausgab:

25 Gr. Lucas Mahler (Cranach) geben von den Wappen zu malen in dem Elbtore.

RA 1525: Gemein Ausgab:

4 Gr. den Pfeiffern, so gepfiffen haben, als man unsern gnedigsten Herrn entgegen-gangen; am Tage Margarethhe.

Christian Beyers, der in diesem Jahre das Amt des Bürgermeisters versah, erhalten²¹⁵. Der Kurfürst kam mit seinem Bruder Otto von Lüneburg und zahlreichem Gefolge in die Stadt, um die Huldigung entgegenzunehmen. Die Rede, die der Bürgermeister dem Herrscher hielt und bei der das Huldigungsgeschenk²¹⁶ überreicht wurde, hat uns der Verfasser eigenhändig wiedergegeben. Die eigentliche Huldigung wurde von drei Ratspersonen und drei Mitgliedern der Gemeinde geleistet²¹⁷. Als Gegengabe bestätigte der Kurfürst die Privilegien der Stadt²¹⁸. In ähnlicher Weise scheint auch die Huldigung Johann Friedrichs im Jahre 1532 vor sich gegangen zu sein²¹⁹.

KA 1525: Gemein Ausgab:

2 Gr. Simon Taschner geben, hat etlich Pechringe gemacht, die man in den Lichtpfannen an den Ecken der Gassen gelegt.

KA 1525: Ausgab vor des Rats Geschenke:

1 Schock 50 Gr. Caspar Teuschel vor 2 faß Bier geben, sein den Kriegsknechten geschenkt, so mit unserm gnedigsten Herrn ingezogen, do die Erbhuldung geschehen.

KA 1525: Ausgaben für gemeine Gebäude:

1 Schock 16 Gr. Peter Hoppen geben, hat die Kuchen uff den Barfüßer Kirchhof und uff dem Markt gemacht . . ., die man unserm gnedigsten Herrn aufgeschlagen, da Er die Erbhuldung genommen . . .

KA 1525: Gemein Ausgab:

20 Pfg. ein Tagelohner, hat 2 Tage das Wasserrad gezogen, do unser gnedigster Herr allhier gewesen, das man Wasser gehabt uff dem Barfüßer Kirchhoff.

KA 1525: Gemein Innahm:

42 Schock 21 Gr. 6 Pfg. oder 121 fl 6 Pfg. von der dritten Schätzung innen behalten, weil sie unser gnedigster Herr nicht gefordert, domit man die Unkost, so gemeiner Stadt uff die Woche Abwesens unsers gnedigsten Herrn uff seiner Ch. f. G. Inzogt, die Erbhuldung, zu nehmen ergangen, ein ehrbar Rat diese Last tragen und ausrichten mecht.

²¹⁵ Vgl. Anlage IV.

²¹⁶ KA 1525: Ausgab vor des Rats Geschenke:

8 Schock 12 Gr. 8 Pfg. unserm gnedigsten Herrn, dem Churfürsten geschenkt uff seiner Churfürstlichen Gnaden Zukunft die Erbhuldung zu nehmen, nemlich . . . an einem Fasse rheinischen Wein . . . und . . . an ein Fasse Linpeckischem Bier, am Tage Margarethe.

²¹⁷ Vgl. Anlage IV, Zeile 38 ff.

²¹⁸ KA 1525: Ausgab vor Nachreisen:

39 Gr. 4 Pfg. hat der Richter und Stadtschreiber vorzehret uff der Reisen gegen Torgau, do man die Privilegia hingschickt.

²¹⁹ KA 1532: Ausgab vor des Rats Geschenke:

2 Schock 45 Gr. an drei Eimer Frankenwein, unserm gnedigsten Herrn Herzog Johans Freiderichen vorehret Dornstag nach Sebaldi, do sein Ch. f. G. erstlichen als ein regierender Churfürst zc. nach Absterben f. G. f. g. Herrn Vaters, auch unsers gnedigsten Herrn seligen, hierher kommen, die Huldung zu nehmen.

Daß diese Rechte des Landesherrn heiß umkämpft waren bis in die kleinsten Einzelheiten hinein, zeigt sich bei den patriarchalischen Verhältnissen solcher kleinen Stadt nicht so wie in größeren Territorien und bei mächtigeren Städten. Jedoch fehlen Anzeichen dafür, daß der Landesherr langsam seine Rechte zu erweitern und die bestehenden umfassender auszunutzen suchte, für die Beziehungen des Kurfürsten zu Wittenberg nicht. Er stieß hierbei jedoch häufig auf den energischen Widerstand der Stadt²²⁰. Trotz vieler Rückschläge ist es dann schließlich auch im Kurfürstentum Sachsen gelungen, den Dualismus des Ständestaates zu beseitigen und die absolute Herrschaft des Fürsten zu begründen — doch das sind Ereignisse, die der hier untersuchten Epoche noch durchaus fernliegen.

IV. Die Verwaltung

Auf der besprochenen Herrschaftsorganisation baute sich die mannigfache Verwaltung der Stadt auf, die in ihren Verzweigungen und Auswirkungen weit über das Aufgabengebiet einer modernen Kommune hinausgehend das öffentliche Leben der Stadt zugleich darstellt und wieder spiegelt. Zu den Kompetenzen des Rates gehörte in erster Linie das eigentliche Verwaltungsgebiet, die Erhaltung der öffentlichen Ordnung, also die Polizei im engeren, im Sinne des heutigen Rechtsstaates. Der Vermeidung von Ruhestörungen und nächtlichen Händeln galt das

²²⁰ Als Beispiel diene folgender Fall, der sogar als Praejudiz mit Gesetzeskraft ausgestattet worden ist: (WW, Anhang 6) „Anno 59 erschienen hat der Churfürst zu Sachsen etc. von dem Rat zu Wittenberg begehret, Ihrer Churfürstl. Gnaden gegen Dresden einen Lebensflopper mit Sattel, Zaum und aller Zubehörung zu überschicken. Weil aber der Rath es bei dem alten Churfürsten hochlöblicher Gedächtnis zu thun nicht schuldig gewesen, haben sie sich damit untertenig entschuldigt und seind, mit solcher Suchung darauf gnedigst verschont blieben.“ Interessant ist, daß schon zwei Jahre früher der analoge Fall im Nachbarterritorium Brandenburg zuungunsten der Stadt entschieden wurde: „Als im Jahre 1557 die Alt- und Neustadt Brandenburg sich weigerte, einen Wagen und reitende Boten für den Sohn des Kurfürsten Joachim II. zu stellen, setzte der Kurfürst aus landesherrlicher Machtvollkommenheit zwei Bürgermeister in der Altstadt und zwei Bürgermeister in der Neustadt ab“ (vgl. v. Maurer IV, S. 234). Das zeigt, daß die landesherrliche Gewalt in Brandenburg, wo die Stadt Berlin bereits 1442 (v. Below, Städtewesen, S. 25) unterworfen worden war, sehr viel größeren Umfang erlangt hatte, als in Sachsen.

Verbot des Waffentragens²²¹ und das Gebot der Polizeistunde. Im Anschluß und als Folge eines Aufruhrs wurde das Verwenden von Gewehren verboten²²². Für den Sicherheitsdienst nach außen stellte die Stadt Wachen auf in den Stadttoren, auf dem Kirchturm und den Türmen der Befestigungswerke²²³. Die Bürger waren verpflichtet, solche Wachen zu stellen: entweder wachten sie selbst oder lösten sich durch eine Steuer, das „Wächtergeld“²²⁴ ab oder stellten Ersatzmänner²²⁵. Im Jahre 1512 nahm der Rat fünf festbesoldete „Scharwächter“ für diesen Dienst an²²⁶; die Verpflichtungen der Bürger blieben aber daneben bestehen. In Zeiten besonderer Not, wenn Gefahr von Überfällen von Nordbrennern und Räubern drohte, oder in Pestjahren²²⁷, wenn das Übergreifen der Krankheit auf die Stadt und ihre Ausbreitung verhindert werden sollte, verstärkte man die festangestellten Wachen durch weitere, die wiederum die Bürger zu stellen hatten²²⁸. Wie sehr

²²¹ RA 1503: Gemein Ausgab:

Item 2 Pfg. für Licht, als die famuli der Universitet mit den Scharwechtern sindt umgangen, den Studenten Messer und Degen zu nehmen.

²²² RA 1540: Einnahm von fellen und Bußen des Stadtgerichts ober Jahr:

5 Gr. Clemen Leuschke Gerichtsbuße hat ober die verbotene Zeit Geste gehalten von 9 bis auf 12 hora, Actum Dienstags nach Palmarum.

RA 1520: Innahm von fellen und Bußen des Stadtgerichts:

10 $\frac{1}{2}$ Gr. haben geben die Dehnen, so sie Gewehr getragen, die Woche Petri und Pauli;
und N. 191.

²²³ RA 1503: Schosregister anno dom. tertio, erst von den Heusern:

Bastian Dornau . . . 7,5 Gr. Schiltwach-, Kurwach-, Torwechtergeld.

RA 1540: Ausgab vor die Stunden- und Beiwächter:

50 Gr. ein Beiwächter uff dem Kirchtorm . . . hat beim Hausmann auf dem Thorm gewacht, do der Hausmann krank gewesen.

²²⁴ RA 1525: Gemein Innahm:

Wechtergeld ingenommen von eglichen Priestern und den Personen der Universitet.

²²⁵ RA 1535: Innahm von fellen und Gerichtsbußen:

30 Gr. Bartel Schneider Gerichtsbuße, ist dem Räte ungehorsam gewesen, hat zur rechten Zeit seinen Wechter im Tore nicht bestellet.

²²⁶ RA 1512: Ausgobe vor die Scharwechter:

Bisher haben die Bürger mitgewacht: hiernach hat der Rat fünf Beiwächter angenommen.

²²⁷ RA 1530: Gemein Ausgab:

10 Gr. dem Rotgießer zu Trinkgelde gegeben, hat drei Wochen im Roswiger Tor gehütet, daß niemandes aus den sterbenden Stedtlein in diese Stadt gangen.

²²⁸ RA 1535: Ausgab vor die Stunden- und Beiwächter:

7 Schock 39 Gr. hat der Rat dreien geschworenen Bürgern . . . Zubuße gegeben, da sie in Thorn gewacht, als unser gnedigster Herr, der Churfürst zu Sachsen

die Stadt damals noch unter solchen Mordbrennern litt und wie unsicher die Verkehrsverhältnisse infolge dieses Räuberunwesens waren, beweisen die häufigen Gegenmaßregeln des Rates, die sich gegen sie richteten. Als Beispiel möge das Auftreten des Räubers Kohlhas dienen, dessen Name durch die Novelle Heinrichs v. Kleist unsterblich geworden ist²²⁹. Er wird als ganz ebenbürtiger Gegner des Kurfürsten betrachtet, „der unsern gnädigsten Kurfürsten zu Sachsen und seine Untertanen befehdet“²³⁰. Häufig ist er der Gegenstand von Briefen zwischen der Stadt und dem Kurfürsten, und es wird mit Nachbar- und sogar weit entfernt liegenden Städten, wie Coburg, Lützen, Luckau verhandelt, wie man sich seiner erwehren solle, und es werden Steckbriefe an diese Städte übermittelt²³¹. Als er einmal einen Wittenberger Bürger geplündert hat, werden 15 Büchschützen und Fuhrleute hinter ihm hergeschickt²³². Die Nachrichten über Kohlhas ziehen sich durch 7 Jahrgänge der Rechnungen von 1534—1540; es bedurfte

und s. d. f. g. Untertanen von Hans Kohlhasen befeidet gewesen. Man hat jetzlichem die Woche 14 Gr. geben von Jubilate (18. 4.) bis auf Sonnabends nach Exaltationis Crucis (14. 9.).

KA 1540: Ausgab vor die Stunden- und Beiwächter:

19 Schock 13 Gr. den dreien Torhütern:

Solche Wächter hat der Rat umb Kohlhasen V�hd willen erstlich uff etliche Wochen und dernach uff Anhalten der Gemein umb der Mordbrenner Willen beniechen den andern Wächtern, so die Bürger selbst in die Tor verordnet, bestellen lassen.

²²⁹ Vgl. Burckhardt: Der historische Hans Kohlhasen und Heinrich Kleist's Michael Kohlhaas. Leipzig 1864.

²³⁰ KA 1534: Innahm Stettgeld uff den Jahrmarkt Montags nach Misericordia domini gefallen:

vacat, dann derselbige Jahrmarkt um der Ursache willen, daß unser gnedigster Herr Churfürst zu Sachsen und sein Untertan genannter Chur von Hansen Kohlhasen öffentlich befehdet (jedoch unverschulter Sachen) abgeschrieben worden.

²³¹ KA 1538: Ausgab Botenlohn:

32 Gr. zu Botenlohn geben . . . ist mit einem Briefe zu unserm gnedigsten Herren gegen Salzung geschickt worden, Kohlhasen Sache belangend.

17 Gr. . . . einem Boten geben, ist mit einem Steckbrief gegen Coburg, Lützen und Luckau geschickt worden auch in Kohlhasen Sache.

KA 1539: Ausgab für Nachreisen:

54 Gr. 4 Pfg. . . . als man uff etliche Kundschaft des Kohlhasen Anhangs nachfolget Sonnabends Antonii.

²³² KA 1538: Ausgab vor Nachreisen:

3 Schock 34 Gr. 9 Pfg. haben 15 Büchschützen vorzehret mit den Fuhrleuten, so dem Kohlhasen nachgefolget, als er Gresse Marzahn geplündert, Donnerstags nach Leonhardi . . .

also einer langen Frist, um dem großen Räuber das Handwerk zu legen.

Auch die Straßenpolizei lag beim Räte: jeder Hausbesitzer mußte den „Steinweg so lang und breit sein Haus und Hof gegen der Gassen oder Straßen ist, all und ezliche Wochen einmal rein schuppen und kehren“²³³. Es war verboten, Kehrlicht oder Unflat auf die Straßen, besonders in die Bäche zu werfen²³⁴, Schweine auf der Straße herumlaufen zu lassen²³⁵; ja, sogar das Halten von Ziegen²³⁶ war aus Reinlichkeitsgründen gänzlich verboten.

Sodann traf der Rat Vorsorge gegen Feuersgefahr. Jeder Bürger war zum Halten von ledernen Eimern und Feuerleitern verpflichtet²³⁷. Der Rat sorgte in Feuersnöten für Bekanntwerden der Gefahr durch Glockengeläut oder durch Anbringung einer Fahne auf dem Kirchturm²³⁸. Wenn Gefahr drohte, daß das Feuer auf Nachbargrundstücke übersprang und ganze Straßenzüge oder Stadtteile erfaßte, durften Häuser, die das Feuer verbreiten konnten, mit Erlaubnis des Rates niedergerissen werden²³⁹. Alle Vierteljahr einmal wurden die Feuerstätten in den Häusern besichtigt, ob das Feuer in ihnen vorschriftsmäßig verwahrt sei und sie auch nicht feuergefährlich seien²⁴⁰. Wegen der Feuersgefahr war das Verarbeiten von Flachs innerhalb der Stadtmauer verboten²⁴¹.

²³³ WW 43 und AA 1510: Innahm von Fellen und Bußen des Stadtgerichts:
2 Gr. Baltizar Heyns, hat den Steinweg nicht gereinigt.

²³⁴ WW 42.

²³⁵ WW 41.

²³⁶ AA 1537: Innahm von Fellen und Bußen des Stadtgerichts:
40 Gr. die Hans Kilian Gerichtsbuße, hat über des Rates manhseltige Gebot Ziegen gehalten und den Rat darumb ubel zu Rede gesetzt.

AA 1540: Innahm von Fellen und Bußen:

5 Gr. Thomas Melniz Gerichtsbuße, hat sein Vieh beim Tage in die Gärten gehen lassen.

²³⁷ WW 38.

²³⁸ AA 1539: Gemein Ausgab:

9 Gr. 6 Pfg. vor ein neue Fendlein, so man dem Hausmanne uff dem Thorm geschickt und in Feuersnoten aufzustecken aufgegeben inclusis 1½ Gr. Wochenlohn.

²³⁹ WW 40.

²⁴⁰ WW 39 und AA 1510: Innahm von Fellen und Bußen des Stadtgerichts:

20 Gr. Borchardt Lawenborg, daß er seine Feuerstatt als ihm uffgelegt und geboten nicht vorwarth und derwegen schir ein ferlichkeit darvon entstanden.

²⁴¹ AA 1535: Innahm von Fellen und Bußen:

48 Gr. Georg Krause hat in seinem gemieteten Hause lassen flachs ausmachen, und es ist in seiner Stuben der flachs angezündet worden.

Weiter hatte der Rat die Baupolizei und die Oberaufsicht über die Bautätigkeit in der Stadt inne. Als Bauherr und Eigentümer trug er Sorge für die Ausführung und Instandhaltung der öffentlichen Gebäude in der Stadt²⁴². In polizeilicher Tätigkeit ordnete er an, daß in Zukunft neue Häuser nur noch mit Ziegeln gedeckt werden sollten²⁴³. Er legte ferner Straßen und Wege an²⁴⁴.

Wie in anderen Städten suchte auch in Wittenberg der Rat dem allgemein überhandnehmenden Luxus durch eingehende Bestimmungen über den Aufwand, der bei Festlichkeiten getrieben werden durfte, zu steuern²⁴⁵.

Schon lange vor der Reformation hatte der Rat die Regelung des Armen- und Krankenwesens eifrigst betrieben. Der Straßenbettel war seit dem Gesetz von 1504 beschränkt²⁴⁶: nur mit Erlaubnis des Pfarrers oder des Rates durften Almosen gesammelt werden. Die „Ordnung des Gemein Beutels zur Erhaltung Haus und ander armen bedürftigen Leuten“²⁴⁷ ist ein Gesetz, das sich ausschließlich auf die städtische Fürsorgepflicht erstreckt. Diese war sehr viel ausgebreiteter als man anzunehmen pflegt. — In Pestjahren wurden die Torwächter angehalten, keinem Fremden den Zutritt zur Stadt zu gewähren²⁴⁸; ja, die Kranken in der Stadt wurden sogar eingemauert, um die Ausbreitung der Krankheit zu verhüten. Bei diesem Verwaltungsweig ist auch die Aufsicht und Kontrolle über die Apotheke zu nennen. Im Elstertor befand sich ein „Gefängnis für unsinnige Leute“²⁴⁹, in einem städtischen Hospital wurden Kranke gepflegt. Nach Einführung der Reformation wurden die für die Fürsorgepflicht zur Verfügung stehenden

²⁴² Vgl. o. S. 48.

²⁴³ WW 28.

²⁴⁴ Vgl. o. S. 20.

²⁴⁵ WW 45 und 46.

²⁴⁶ WW 18.

²⁴⁷ Vgl. o. S. 54.

²⁴⁸ Vgl. Nr. 227.

²⁴⁹ RA 1528: Gemein Ausgab:

12 Gr. vor 3 Schloß geben, die seind zu den Gefängnissen und in das Roswig Tor an das Heusichen, do man die unsinnige Leute insetzet kommen (vgl. S. 15).

Räumlichkeiten noch dadurch erweitert, daß das säkularisierte Barfüßerkloster in ein Armen- und Krankenhaus verwandelt wurde²⁵⁰.

Auch die Erziehung der Jugend ließ sich der Rat angelegen sein²⁵¹. Die Stadtschule hatte schon lange bestanden; im Jahre 1530 wurden die Knaben von den Mädchen getrennt und eine neue „Jungfernschule“²⁵² gebaut. Kinder armer Leute sollten Unterstützung bekommen, damit ihnen die Schule nicht verschlossen blieb²⁵³.

Im Gewerbewesen zeigt sich die bevormundende und das einzelne regelnde Verwaltungstätigkeit des Rates, die in manchem die Methode und vielseitige Interessiertheit des Merkantilismus in ihrer Regelung auch von Kleinigkeiten schon vorausnimmt, in einer in die Erwerbstätigkeit der Bürger sehr empfindlich einschneidenden Weise. Nicht nur, daß der Rat die Richtigkeit von Maß und Gewicht überwachte — allmonatlich wurden die Gewichte in der Fleischerschernen geprüft²⁵⁴ — nicht nur, daß er für Einheit des Gewichtes sorgte — im Weichbilde der Stadt sollte nur ein einziges geeichtes Scheffelmaß benutzt werden²⁵⁵, — nein, er hatte auch die Oberaufsicht über die Zünfte, die ohne des Rates Zustimmung weder Versammlungen abhalten²⁵⁶ noch Gesetze erlassen durften²⁵⁷. Er erließ Vorschriften, in welcher Zusammensetzung Goldschmiede und Pfannengießer ihre Waren legieren²⁵⁸, zu welchen Preisen Fleisch, Fische und Brot verkauft werden durften²⁵⁹.

²⁵⁰ Vgl. o. S. 26 und Anlage I.

²⁵¹ RA 1538: Ausgab vorn Baue der Pfarren und Schulen:
41 Gr. 6 Pfg. Meister Nickell Oswaldt geben, hat selbdritt drei Tage und 2 Tage selbander in der Schulen am neuen Keller gearbeit ...

²⁵² RA 1530: Innahme vor Ziegelstein:
Aus dem 8. Ofen ... 200 Stein ... zur Jungfrauenschulen überantwort.

²⁵³ Sehling, S. 697.

²⁵⁴ WW 53.

²⁵⁵ WW 56.

²⁵⁶ RA 1522: Innahm von fellen und Bußen des Stadtgerichts:
I Schock die Kramer in gemein; haben wider des Rats Verbot ein gemein Lag gehalten.

²⁵⁷ WW 19. Dagegen lag die Privilegierung der Zünfte beim Kurfürsten. Vgl. z. B. Senf, S. 19.

²⁵⁸ WW 51.

²⁵⁹ WW 55 und RA 1523: Innahm von fellen und Bußen des Stadtgerichts:
5 Gr. ... Kilian Schmoget, hat das Kalbfleisch teurer geben, dan es gesaget.

— zwei Bürger hatten allwöchentlich die Bäcker zu kontrollieren, ob das Brot „nach dem Kornkauf pfennigwürdig“ gebacken sei²⁶⁰.

Im Kriegswesen waren, wie wir oben sahen, die Kompetenzen zwischen Rat und Landesherrn geteilt. Der Kurfürst hatte hier ziemlich weitgehende Rechte; die nähere Ausführung aber auch dieser Rechte stand jedoch beim Räte. Jeder Bürger mußte seine eigene Kriegsausrüstung haben, und zwar der „Brauerbe“ „einen Spieß oder Helebarthen, eine Handbüchse oder Armbrust und seinen Harnisch, als nemlich einen Krebs oder ein Panzer und einen eisernen Hut haben“²⁶¹, der „Büdling soll einen guten Spieß oder Helebarthen haben“²⁶². Von Zeit zu Zeit wurden Musterungen der Waffenbestände der Bürger durch den Rat vorgenommen²⁶³. Außerdem besaß die Stadt auch eigene Waffenvorräte und Harnische²⁶⁴; da wir in einer Zeit stehen, in der die Feuerwaffe schon verbreitet war, gehörten zu diesen Waffen auch Büchsen; um für das Vorhandensein von Pulver zu sorgen, wurde 1521 der Turm im Elstertor als Pulverturm hergerichtet²⁶⁵. Die Bürgerschaft war nach den Stadtvierteln in vier Viertel eingeteilt, denen die

²⁶⁰ WW 10 und RA 1540: Innabm von fellen und Bußen:

3 Gr. 6 Pfg. Galle Tylen, hat ... Semmeln zu kleine gebacken, haben nur 11 Loth gehalten, do sie sollten uff XIV Loth schwer gewesen sein.

²⁶¹ WW 38.

²⁶² WW 38; vgl. auch Oppermann, S. 90 f.

²⁶³ RA 1530: Innabm von Bußen und fellen des Stadtgerichts:

4 Gr. Jacob Brunsdorf, hat in der Musterung kein Büchse gehabt, die ihme uff sein Haus zu halten uffgelegt.

²⁶⁴ RA 1520: Gemein Ausgab:

24 Gr. Meister Ostwalt vor Tischen zu den Büchsen uff dem Rathause.

21 Gr. den Büchsenmeistern vorehret, die des Rats Büchsen abgeschossen.

RA 1518: Ausgab vors Rats Harnisch zu halten:

32 Gr. dem Harnischwischer, Peter genannt, gegeben. Hat etlich Teil Harnisch gewischet, auf 20 Mann Hinter- und Vorderteile, auch etlich Schienen und Pickelhauben.

RA 1506: Ausgab uff Befehl unsers gnedigsten Herrn Harnisch:

124 Schock 22,5 Gr. vor 100 Mann Harnisch zu Leipzgß bezahlt ...

RA 1539: Ausgab vor des Rats Harnisch:

2 Schock 15 Gr. von 90 Stücken Harnisch, so der Rat aus dem Zeughaus beim Marstall holen und wischen lassen ... derselbe Harnisch ist uffs Rathaus ins kleine Stublein von neuem aufgehengt.

²⁶⁵ RA 1521: Ausgabe vor Gebeude des Pulvertorms und von Pulver zu machen:

16 1/2 Gr. Meister Petern, dem Zimmermann, selbander drei Tage gearbeit am Torm am Elstertor.

2 Gr. 8 Pfg. vor vier verzinnet Blech, seint kommen zum Pulvertorm.

Viertelsmeister oder Rottmeister vorstanden; deren Vorgesetzter war wiederum ein Stadthauptmann, der aus den Ratsmitgliedern gewählt wurde²⁶⁶. Als eine Art stehende Truppe sind die Schützen anzusehen, die auf Befehl des Kurfürsten wöchentlich vom Rat entlohnt werden mußten und außerdem noch häufig mit Geschenken bedacht wurden, „damit sie sich als der fleißiger im Schießen üben sollten“²⁶⁷.

An der Spitze des Finanzwesens stand der Rat. Er hatte die Oberaufsicht über das ganze Finanz-, Kassen- und Rechnungswesen²⁶⁸ und war dafür der Bürgerschaft und dem Kurfürsten verantwortlich. Seit dem Jahre 1504 sind unter den acht am Anfang der Rechnung aufgeführten Ratsmännern zwei als Kämmerer bezeichnet. Sie hatten der in jenem Jahre neugegründeten Kämmererei vorzustehen. Die spezielle Verwaltung der Kasse lag in ihren Händen, wie aus der Wittenberger Willkür vom Jahre 1504²⁶⁹ deutlich hervorgeht. Zum Bereich der Kämmerer gehörte nicht nur, wie in Quedlinburg²⁷⁰ die Verausgabung des Geldes, sondern sie sollten „das Jahr über alles Geld und Schulden der gemeinen Stadt einbringen, verwahren, ausgeben und bezahlen“²⁷¹. Neben dem Geschäft der Regulierung der Einnahmen und Ausgaben lag den Kämmerern die Überwachung des Stadtschreibers ob, der „Einnahme und Ausgabe an geborenden Enden ordent-

²⁶⁶ Siehe o. S. 48 u. N. 173.

²⁶⁷ KA 1524: Ausgab für des Rats Geschenke:

10 Gr. den Büchschützen nach Michaelis geben, so unter ihnen Musterung gehalten.

KA 1512: Ausgobe vor des Rats Kleinod aus Befehl unsers gnedigsten Herrn, den Schützen alle Sonntage vorschafft zu geben.

KA 1525: Gemein Ausgab:

31 Gr. 6 Pfg. Clausen Hoffmann, dem Büchsenmeister geben, das erste Quartal von Michaelis bis auf Weihnachten, weil man ihm auf Befehl unsers gnedigsten Herrn alle Quartal soviel und in Summa 6 fl ein Jahr hat geben sollen laut seiner Bestellung.

KA 1526: Ausgabe Ratsgeschenke:

42½ Gr. Ambrosio Reuther geben vor 2 Hofentücher, die ein Rat den Büchschützen auf zwei Sonntage ... geben, damit sie sich als der fleißiger im Schießen üben sollten ...

²⁶⁸ L. Schönberg, S. 22 ff.

²⁶⁹ Vgl. N. 168.

²⁷⁰ Hohohm, S. 15.

²⁷¹ WW 34.

lich vorzeichnen und beschreiben" sollte²⁷². Schließlich hatten sie die Oberaufsicht über den Stadtkeller²⁷³. Wöchentlich dreimal zum mindesten, am Dienstag, Donnerstag und Sonnabend sollten Rämmerer und Stadtschreiber auf dem Rathause zugegen sein, Schoß und Steuern entgegenzunehmen und alle übrigen das Amt betreffenden Geschäfte zu erledigen²⁷⁴.

Die „Rechenlegung“ geschah auf mehrfache Weise: erstens hatten die Rämmerer „dem ganzen sitzenden Räte, wenn er sie fordern wird“, über Art und Weise ihrer Geschäftsführung Rechenschaft zu geben; dann aber war der sitzende Rat verpflichtet, am Ende des Rechnungsjahres dem neugewählten Rat Rechnung zu legen über seine Finanzwirtschaft²⁷⁵. Doch nicht nur sich selbst und der Gemeinde war der Rat verantwortlich, er hatte auch dem Kurfürsten über seine Haushaltsführung Rechenschaft zu geben. Auf dem Schlosse in Wittenberg legte der Rat der Stadt den kurfürstlichen Räten die Rechnung vor, die dann ihrerseits dem Kurfürsten persönlich Bericht erstatteten²⁷⁶. Ein bestimmter Termin war für diese Rechnungslegung nicht vorgeschrieben. Das Rechenbuch der Jahre 1500—1503 wurde am Dienstag nach Invocavit (7. März) im Jahre 1503 geprüft²⁷⁷, das des Jahres

²⁷² WW 34. ²⁷³ WW 35. ²⁷⁴ WW 34.

²⁷⁵ WXX Urfd. 72: Stadtordnung vom 1. August 1449, Zeile 29 u. 30:

Von allen . . . Innahmen und Ußgaben, es sei an Renten, Zinsen vom Keller, von Dorffern, Walden, Graben, Fischerien, Gerichtsfellen, Bußen oder wie das sunst Namen hat oder gehaben mag, soll der sitzende Rat, wenn der abekummet, den alden und nuwen (30) Räten kuntliche eigentliche Rechnung thun in Biewesen vier of den Wercken und Zweiner uß der Gemeinen . . . ;
und WW 36.

²⁷⁶ RA 1540: Erstes Blatt: Diese Rechnung ist am freitag nach Quasimodogeniti im Jahre 1541 uff Befehl unsers gnedigsten Herrn, des Churfürsten zu Sachsen und Burggrafen zu Magdeburg etc. von dem gestrengen Herrn Bernharden von Milen, Ritter und Landvogten zu Sachsen etc. und Hansen von Ernfeßen, Laubenheim, Landrentmeister, angehört und angenommen; sein auch weiter an hochgedachten unserm gneß. Herrn die Rechnung mit Bericht zutragen, wie die Rechnung befunden erpotig gewesen und haben guten Gefallen daran gehabt. Act. eodem die umb acht hora vormittage ut supra.

²⁷⁷ RA 1500: Titelblatt: Vor den würdigen achtharn und ehrhaftigen vortuchtigen Ern Meister zu Lichtenberg und N. Durmlach, Houbtmann zu Eilenburgk, als Geschickten unsers gnädigsten Herrn, und in Biewesen aller dreier Rethe, und der sechs Rechenmeister, allhier zu Wittenbergk uffen Schloß ist gescheen, vorhöret und gehalten diese Rechenschaft, Dienstag nach Invocavit anno dom. etc. Tertio.

1528 am Dienstag nach Assumptionis Marie (17. August) 1529²⁷⁸ und das von 1540 Freitag nach Quasimodogeniti (29. April)²⁷⁹ geprüft. Die Anwesenheit der kurfürstlichen Abgesandten bot zu einer festlichen Bewirtung der Gäste Gelegenheit²⁸⁰. Während in Köln jede Rechnungsabnahme schon mit dem Jahre 1497 aufhört²⁸¹, hat sie also in Wittenberg viel länger stattgefunden, ein Zeichen einerseits für die konservative Politik der kleinen Stadt, andererseits dafür, daß die Wahrheit über den tatsächlichen Stand der Finanzen nicht verschleiert zu werden brauchte.

Wie bereits hervorgehoben, lagen die in der Kämmerei zu tätigenden schriftlichen Arbeiten dem Stadtschreiber ob. Für die Jahre 1508 bis 1550 sind deren vier bekannt, da sie, mit dem Jahre 1508 beginnend, am Anfang jeder Rechnung namentlich aufgeführt werden²⁸². Es sind Andreas Meinhardt aus Pirna²⁸³, Philipp Reichenbach aus Zwickau, Urban Balduin aus Luckau und der Böhme Georg Masegk. Trotz ihres bescheidenen Titels waren diese Stadtschreiber²⁸⁴ vornehme städtische Beamte. Von besonderem Interesse sind die drei erstgenannten. Sie besaßen Universitätsbildung und die akademischen Würden eines Magi-

²⁷⁸ RA 1528: Erstes Blatt: Dienstags nach Assumptionis Marie im XXIX. Jahre ist diese Rechnung . . . angehört und angenommen worden.

²⁷⁹ Vgl. A. 276.

²⁸⁰ RA 1529: Ausgaben für Ratsgeschenke:

18 Gr. 4 Pfg. an 9 Kandeln Frankenwein, jedes Quarter vor 14 Pfg., und 14 Kandeln Einbekkisch Bier unsers gnedigsten Herrn, des Churfürsten Ketten geschant, als sie des Rats Rechnung angehoret, Dienstags nach Assumptionis Marie.

²⁸¹ Knipping, Das Schuldenwesen, S. 377.

²⁸² Kettner nimmt für die Zeit bis 1511 den Stadtschreiber Andreas Eberhard an. Dieser verließ aber schon 1504 die Stadt, nachdem er zum Dr. jur. promoviert worden war:

RA 1504: Gemein Ausgaben:

Item 1 Schock dem Stadtschreiber zu seiner Promotion in utroque iure gegeben.
Item 42 Gr. dem alten Stadtschreiber zu Tranggelde von des alten Rats wegen,
hadt etlich Register umgeschriben.

Nach Kettner (S. 146) löst Meinhard den Eberhard im Jahre 1511 ab. Zunächst ist Meinhard schon seit 1508 Stadtschreiber (vgl. RA 1508 ff.). Eberhard promovierte 1504, gab dann anscheinend das Amt des Stadtschreibers auf.

Von 1504—08 weist Nic. Müller, Wittenberger Bewegung (S. 302, A. 1), den Stadtschreiber Jemenau nach.

²⁸³ Vgl. Müller, Wittenberger Bewegung, S. 30, A. 8.

²⁸⁴ Über Stadtschreiber vgl. Hubert Ermisch, W. Stein und J. Kleeberg.

sters. Meinhardt²⁸⁵, dessen „Dialogus illustrate ac Augustissime urbis Albiorene vulgo Wittenberg etc.“ für den Aufbau des Stadtplanes und Stadtbildes von so großer Wichtigkeit ist²⁸⁶, wurde 1505 an der 1502 gegründeten Universität angestellt und kündigte im Sommersemester 1507 Vorlesungen innerhalb der Artistenfakultät an. Reichenbach²⁸⁷ war Magister und Licentiat der Rechte. Mit seinem Namen ist die Entwicklung des Stadtschreiberamtes zum Syndikat verknüpft. Zunächst besaß die Stadt nur einen Schreiber, dem nur in besonderen Fällen und Zeiten großer Arbeitshäufung Hilfskräfte beigegeben wurden²⁸⁸. Dieser Schreiber hatte die städtischen Urkunden und Register zu schreiben, Urbarien, Geschichtsbücher und die Kammereirechnungen zu führen und über die Finanzen Rechnung zu legen. Auch Gesandtschaften in auswärtigen Angelegenheiten lagen ihm ob. Als Entgelt für diese Pflichten bekam er jährlich 10 Schock²⁸⁹ als festes Gehalt, daneben freie Wohnung²⁹⁰ und Feuerung²⁹¹ als Nebeneinkünfte und und ab und zu Geschenke zu Neujahr. Gewählt wurde der Stadtschreiber nur vom Rat²⁹², wiederum ein Zeichen für die starke Stellung des Rates, der diesen wichtigsten aller städtischen Beamtenposten ohne Beeinflussung von seiten der Gemeinde besetzte. Die Amtsdauer war

²⁸⁵ Näheres über sein Leben: Müller, Wittenberger Bewegung, S. 300 ff.

²⁸⁶ S. o. S. II.

²⁸⁷ Über diesen: Kettner, S. 16 ff.

²⁸⁸ KA 1529: Gemein Ausgab:

6 Schock vom Schaggelde zum Türkenzoge inzumahnen gegeben, nemlich 2 Schock dem Bürgermeister Benedicte Pauli, 2 Schock den beiden Kämmerern und 2 Schock dem Stadtschreiber mit seinem Substituten, dieselb Register zu schreiben und zu halten; weil sie alle eglliche Wochen daselbig einzubringen aufim Rathause teglich haben sitzen müssen.

²⁸⁹ KA 1540: Ausgab Gesindelohn:

10 Schock Urbano Balduin, dem Stadtschreiber, über Jahre zu Lohne gegeben.

²⁹⁰ Vgl. N. 301 und

KA 1530: Gemein Ausgab:

1 Schock 24 Gr. dem Stadtschreiber Urban Balduin zu sein Hauszinse über Jahr gegeben.

²⁹¹ KA 1530: Gemein Ausgab:

Widem vor sein Holz über Jahr.

²⁹² WRA Urfd. 72, Zeile 36 und 37: „Es sollen auch die Räte Macht haben, wann sie eins Stadtschreibers Gebrauch lieden, das sie einen andern frommen redelichen vorstendigen Mann, er sei ein ingeborn oder ußlendisch Kind, doch zu solllichem Ampte tugelich, hinder der Gemeinde uffnehmen mogen.“

eine lebenslängliche, sie erstreckte sich bei allen vier Schreibern über längere Jahre; so war Meinhardt von 1508—1524, Reichenbach bis zum Jahre 1530, Balduin 1530—1547, Masset von 1547—1566 im Dienst; doch mußte ihre Tätigkeit alle Jahre von neuem bestätigt werden, ebenso wie in anderen sächsischen Städten²⁹³, und zwar geschah das am Sonntag nach Purificationis Marie (2. Februar) jeden Jahres, also gleichzeitig mit dem Beginn des neuen Rechnungsjahres und dem Ratswechsel²⁹⁴.

Im Jahre 1530 entwickelt sich mit zunehmendem Aufgabekreis der Stadt aus dem an die Person des Stadtschreibers geknüpften Amt das Syndikat. Dem Syndikus waren von nun an der Stadtschreiber und seine Gehilfen unterstellt, sie hatten sich in allen Zweifelsfällen bei ihm Rat zu holen. Ihm waren alle wichtigeren Briefe vorzulegen; er war juristischer Sachverständiger, Prokurator und politischer Vertreter der Stadt²⁹⁵. Der Wirkungskreis des Schreibers wurde mit der beherrschenden Stellung des Syndikus ein engerer, er büßte seine Selbstständigkeit mehr und mehr ein. Dieses Amt des Syndikates wurde dem Stadtschreiber Magister Philipp Reichenbach 1530 übertragen, in dem Jahre, in welchem er zum Bürgermeister der Stadt erwählt worden ist²⁹⁶. Er stand unter der Prokuration des Kurfürsten²⁹⁷ und wurde mit 7 Schock entlohnt²⁹⁸. Sachlich hatte er es wahrscheinlich schon früher verwaltet, wie aus der Rubrik „Gesindelohn“ ersichtlich ist; denn er erhält bereits 17 Schock 30 Groschen als Stadtschreiber, während sein Vorgänger, wie auch seine Nachfolger nur 10 Schock für den Posten des Stadtschreibers bezahlt bekamen.

Der Stadtschreiber war der bedeutendste der hauptamtlichen Be-

²⁹³ Ermisch, S. 93, 3. B. in Zwickau, in Leipzig.

²⁹⁴ S. N. 141.

²⁹⁵ Kleeberg, S. 471.

²⁹⁶ RA 1530: Ausgab Gesindelohns:

7 Schock dem achtbaren Hochgelarten Philipp Reichenbach, Bürgermeister, vom Syndicat geben, so ihm durch Beschluß der dreier Rethe zu geben zugesagt, als er vom Dienst der Stadtschreiberei entledigt und das Syndicat vorhegen solle.

²⁹⁷ RA 1530: Ausgab Botenlohn:

5 Gr. 6 Pfg. ein Boten zu Lohne geben, gegen Torgau, als man unsern gnedigsten Herrn Bericht getan von wegen der Stadtschreiberei.

²⁹⁸ Vgl. N. 296.

amten, denn die anderen leitenden Beamten, vor allem der Bürgermeister und die Ratsdeputierten, waren ehrenamtlich angestellt. Sonst gab es Berufsbeamte nur als Unterbeamte, die als Hilfs- und Ausführungsorgane der eben genannten Ehrenbeamten tätig waren. Der Begriff der Behördenorganisation, die für den modernen Staat, den der Absolutismus brachte, das Rückgrat bildet, und die ohne ein Berufsbeamtentum nicht denkbar ist, fehlt also noch. Die hauptamtlichen Unterbeamten sind bei den einzelnen Verwaltungszweigen zum Teil schon erwähnt worden. Es sind im wesentlichen dieselben, wie sie von Sander für Nürnberg²⁹⁹ und von Bücher für Frankfurt³⁰⁰ aufgewiesen worden sind, natürlich den verschiedenen Größenverhältnissen der Städte entsprechend in Wittenberg reduziert. Aus den Posten „Ausgab Gesindelohn“³⁰¹ und „Ausgab Mietgeld“ erfahren wir im Zusammenhang, was für Unterbeamte es gab. In das Amt der Polizei teilten sich die Stadtknechte, die außerdem für die persönliche Bedienung der Ratspersonen da waren, mit den Nacht- und Scharwächtern³⁰². Für die Sicherheit nach außen sorgten die Wächter auf Toren und Türmen der Stadtbefestigung³⁰³. Der Wächter auf dem Kirchturme ist als „Hausmann“ bezeichnet; er hatte in Feuergefährden durch

²⁹⁹ S. 114 ff.

³⁰⁰ Beamtentum, S. 5 ff.

³⁰¹ RA 1540:

Ausgab Gesindelohn:

für die Nacht- und Scharwächter
dem Stadtschreiber
" Reitknechte
" Fuhrknecht
" Wagenknecht
" Hausmann
" Beiwächter aufm Thorm beim Hausmann
2 Holzförstern
4 Ratsknechten
2 Bauknechten
dem Marktmeister
" Schiffmann
" Ziegler
" Wagenknecht
3 Torhütern.

Ausgab Mietgeld:

der Stadtschreiber
" Weinschenk
" Kuhhirte
4 Stadtknechte
der Holzförster
" Ziegler
" Wagenknecht
" Bierzuger
" Bierrufer
" Hausmann
" Torwächter
" Schiffmann
" Bauknecht.

³⁰² Vgl. o. S. 59.

³⁰³ Vgl. N. 228.

Glockengeläut für Alarmierung zu sorgen oder eine Fahne aufzustecken³⁰⁴; ihm lag die Bedienung der Kirchturmuhre ob³⁰⁵. Bei der Bauverwaltung war unter den Baumeistern ein „Bauknecht“ tätig; ihnen unterstand ferner der Ziegelmeister oder Ziegler, der Aufseher in den städtischen Ziegelscheunen; denn der Rat hatte sich ein Monopol an den Ziegeln gesichert. Für größere Bauten, wie Befestigungswerke oder Rathaus, wurden Arbeiter, Maurer, Zimmerleute, Steinmetzen gedungen, die alle in Wochenlohn standen³⁰⁶. Daneben arbeitete man noch mit Tagelöhnern, z. B. bei der Reinigung der beiden Bäche, die schon damals die Stadt durchflossen; sonst wurden die Dienste als Einzelfall entlohnt, vor allem Botendienste in auswärtigen Angelegenheiten. Im Marstall waren ein Reitknecht, ein Karrenknecht, ein Fuhrknecht und Hülfsknechte tätig. Für die Aufsicht in den Forsten und die Sorge für das in der Stadt nötige Bau- und Brennholz hatte der Rat einen Holzförster angestellt. Im Ratskeller walteten der Weinschenk und der Bierzoger. Der Bierrufer, der, wie Bücher sagt³⁰⁷, „auf der Straße Schenk und Preis“ des Bieres auszurufen hatte, beaufsichtigte sicherlich aber auch das Brauwesen in der Stadt und war als Steuereinzieher tätig. Im Gewerbewesen war es der Marktmeister, der im Auftrage des Rates und als Unterbeamter des zuständigen Ratsmitgliedes die Handwerker und Gewerbetreibenden zu kontrollieren hatte. Dann hatte die Stadt noch einen Hirten angestellt, der das Vieh der Bürger abholte und auf die Allmende führte. Als letzter der Berufsbeamten sei der Schiffsmann erwähnt. Er war für das Schiff³⁰⁸, das der Rat für Reisen auf der Elbe liegen hatte, angestellt. Das ausführende Organ der gerichtlichen Exekutionen war der Nachrichten- oder Scharfrichter.

³⁰⁴ Vgl. N. 238.

³⁰⁵ RA 1519: Gemein Ausgabe:

1 Gr. dem Hausmann; hat die Zeit, so der Seiger gebessert, die Seigerglocken geschlagen ...

³⁰⁶ RA 1510: Ausgabe Gesindelohns:

... Dem Reissigenknecht ... je die Wochen 4 Gr.; dem Torrknecht die Woche 3½ Gr.; des Rats Wagenknecht 7 Gr.; dem Hausmann 6 Gr.; dem Holzförster 15 Gr.; dem Marktmeister vom Frauenhause über Jahre wöchlichen 1 Gr.

³⁰⁷ Beamtentum, S. 14.

³⁰⁸ RA 1522: Ausgab vor des Rats Schiff zu halten.

Die rechtliche Stellung dieser Unterbeamten war eine nicht gesicherte: der Rat konnte ihnen kündigen, während den Beamten selbst dieses Recht nicht zustand. Die Entlohnung geschah wöchentlich, teils in barem Gelde, teils in Naturalien. Außer dem Stadtschreiber bekamen alle diese Beamten ihre Kleidung gestellt: teilweise wurden sie alljährlich einmal neu eingekleidet, teilweise erhielten sie sogar Sommer- und Winterkleidung; der Wagenknecht bekam regelmäßig 2 Gr. für ein Paar neue Stiefel, der Hausmann auf dem Kirchturm einen Pelz gegen die Kälte.

Neben diesen von regelmäßig besoldeten Berufsbeamten versehenen, gab es noch solche Ämter in der Stadt, die vom Rat ohne Entgelt verliehen wurden. Zu diesen Ämtern gehören die des Kochs, der in der städtischen Garküche³⁰⁹ tätig war, und des Wagenmeisters oder Mehlmiegers³¹⁰. Während für den Einzelverkauf die Benutzung eigener Wagen und Gewichte — die allerdings der regelmäßigen Kontrolle unterworfen waren — gestattet war, war der Großhandel an die öffentliche städtische Wage gebunden. Die Pflicht des Rates bestand nur darin, für die Besetzung des Wagenamtes zu sorgen, seine Entlohnung erhielt der „Wagenmeister“ wie der Koch vom Publikum. Einen Teil des Verdienstes mußte der Wagenmeister — wahrscheinlich gedacht als Steuer — an die Stadt abführen³¹¹. Nur in schlechten Zeiten, wenn der Mehlmieger „keinen Verdienst gehabt, da kein Mehl feile kommen“³¹², entschädigte ihn der Rat für den erlittenen Ausfall.

V. Das Münzwesen

Während die deutschen Städte sonst vielfach vom Landesherren das Recht erworben hatten, Münzen zu prägen, hatte Wittenberg wie alle

³⁰⁹ RA 1538: Gemein Einnahm:

I Schock 20 Gr. Mietgeld von der Garküche.

RA 1540: Ausgab vors Gebeude der neuen Garküchen hinter dem Rathause.

³¹⁰ Vgl. N. 48.

³¹¹ RA 1518: Innahm von der Wagen obir Jahr, so der dritt Teil dem Wagenmeister nicht zustendig unabgezogen gefallen.

³¹² Vgl. N. 354.

übrigen sächsischen Städte am Ausgang des Mittelalters³¹³ kein eigenes Münzrecht. Es gelten die von den sächsischen Fürsten gemeinsam herausgebrachten Münzen, es kursierten aber auch ausländische Währungen, soweit sie nicht im Verruf standen. Selbst Kursachsen hatte zunächst keine eigenen Münzen. Denn, wie bei der sächsischen Landesteilung 1485 sich die Fürsten über eine richtige Teilung der silberreichen Bergwerke nicht einigen konnten und diese infolgedessen in „gemeinschaftlichem Nutzen und Gebrauch“³¹⁴ blieben, so blieb auch die Münze gemeinsames Gut, und es wurde bis in die 20er Jahre des 16. Jahrhunderts nach gemeinschaftlichem Münzfuß nur in den Städten Annaberg, Freiberg und Schneeberg³¹⁵ geprägt und von den sächsischen Fürsten Georg und Friedrich gemeinsame Münzpolitik getrieben.

Die reichen Silberfunde in den sächsischen Bergwerken brachten es mit sich, das in der Hauptsache silberne Münzen geprägt wurden und in Umlauf kamen, während die Goldmünzen nur als Luxusartikel dienten oder für den Auslandshandel in Anwendung kamen. Diese silbernen Münzen bildeten die Grundlage für die Silberwährung, die bis 1870 Geltung hatte.

Die Münzen, die sich um 1500 in Umlauf befanden, sind folgende³¹⁶: die Währungsmünze war der Zinsgroschen = 12 Pfennige, der in einem bestimmten Verhältnis zum rheinischen Gulden stand, und zwar machten 21 Stück einen Gulden aus³¹⁷. Den Namen Zinsgroschen haben sie daher, weil mit ihnen gewisse Abgaben geleistet werden mußten. Sie werden teilweise auch Schneeberger Zinsgroschen oder nur „Schneeberger“ genannt, nach ihrem Herkunftsort der Münzstätte in Schneeberg³¹⁸. Seit 1498 wurden die Schreckenberger, nach dem gleichnamigen

³¹³ D. h. Münzrecht im Sinne von Münzhöheit, nicht von Münzregal. Nach Stier (S. 41) war der Stadt Wittenberg das Münzrecht (d. h. d. Münzregal) auf Widerruf zuletzt 1451 bestätigt worden.

³¹⁴ Klopsch, S. 185 ff.

³¹⁵ Pückert, S. 2.

³¹⁶ Pückert, S. 7 ff.

³¹⁷ AR 1503: Titelblatt:

Note: Die Summa Loforum und ander Summen in diesem Register sein noch silberinen Groschen, der 21 einen Gulden, und neuen Pfennigen, der 12 einen Groschen gelten, gerechnet ...

³¹⁸ Zalka, S. 392.

Bergwerk so genannt, geprägt, nach dem die Kurschwerter tragenden Engel im Münzbilde auch als „Engelgrotschen“ bezeichnet³¹⁹. Drei Zinsgrotschen gingen auf einen Schreckenberger, sieben Schreckenberger auf einen rheinischen Gulden. Hieraus ergibt sich wieder die oben erwähnte Relation zwischen rheinischem Gulden und Zinsgrotschen. Die sächsischen Fürsten setzten aber ihren Stolz darein, eine eigene Münze zu prägen, deren eine schon einem rheinischen Gulden entsprach, darum heißt es in der Münzordnung von 1500: „Eine Münze (soll geprägt werden) soll einen Gulden gelten, deren 8 auf die Mark gehen, und die Mark 15 Loth fein halten“³²⁰. Diese Münze, die wegen ihres gleichen Namens mit dem Goldgulden den Namen Guldengrotschen erhielt, ist der Vorgänger des späteren Talers³²¹. Dieser Guldengrotschen war gleich 21 Zinsgrotschen³²² oder gleich 3 Schreckenbergern.

In den Wittenberger Kammereirechnungen wird nach Zinsgrotschen³²³ gerechnet, die bei größeren Posten zu der Recheneinheit des Schockgrotschen zusammengefaßt werden, und zwar sind es im allgemeinen sogenannte „neue Schock“, d. h. aus 60 Grotschen gebildet; nur in einzelnen Steuerregistern ist von alten Schock die Rede, die 20 Grotschen wert waren. Klossch nimmt an, daß dieses alte Schock nur ein anderer Name für den außer Übung gekommenen Begriff des Pfundes = 20 Solidi sei³²⁴.

Außer diesen verschiedenen sächsischen Geldsorten kommen in den Akten noch ältere, vor 1500 gebräuchliche Münzen vor, z. B. ganze und halbe Schwertgrotschen³²⁵, Spitzgrotschen³²⁶; auch ausländische Münzen werden neben rheinischen Gulden in Zahlung gegeben und genommen: böhmische Pfennige, ungarische Gulden und Kronen³²⁷.

Wichtiger als das Verhältnis der einzelnen Münzen zueinander ist

³¹⁹ Halke, S. 86.

³²⁰ WNA Bd. 36. Münzordnung v. 1500.

³²¹ Pückert, S. 12.

³²² Vgl. unten.

³²³ Vgl. N. 317.

³²⁴ Klossch I, S. 81. Zitiert nach Schwinkowski, S. 159.

³²⁵ Halke, S. 328.

³²⁶ Halke, S. 341.

³²⁷ TStA 1542. Vgl. N. 96.

die Feststellung ihres Feingehaltes, der Prozentsatz von „Schrot und Korn“. Die Münzverschlechterungen, die im 15. Jahrhundert einsetzten, setzten sich auch im 16. Jahrhundert noch fort. Obwohl die Politik der sächsischen Fürsten zunächst darauf hinstrebte, die Münzen bei gleicher Währung zu halten, läßt sich doch eine gleichmäßige Verschlechterung ihres Silbergehaltes auf Grund der Münzordnungen feststellen. Besonders der Zinsgroschen nahm immer mehr an Silbergehalt ab. Die Folge davon war, daß die Anzahl der Groschen, die auf einen Gulden gingen, immer mehr stieg, von 21 auf 25 Groschen und darüber. Bis 1541 durften nicht mehr als 25 Groschen und 1542 nicht mehr als 24 Groschen auf einen Gulden gerechnet werden.

Wiebe nimmt auf Grund der Münzordnungen zwischen 1500 und 1550 unter Zuhilfenahme einer Gleichsetzung von Erfurter und Kölischer Mark folgenden Silbergehalt des Zinsgroschens und des Guldens, Gulden-groschens oder Talers an^{328 329}:

J a h r	Gulden, Gulden-groschen, Taler	Groschen
1500—1517	27,4 g	1,305 g
1518—1533	27,2 g	1,295 g
1534—1540	26,39 g	1,246 g
1541	26,39 g	1,1 g
1542—1548	26,39 g	1,14 g
1549—1557	26,39 g	1,21 g

³²⁸ Wiebe, S. 60.

³²⁹ Zu welch irrigen Resultaten man kommen kann, wenn man eine Reduktion der Preise auf den heutigen Geldwert vornimmt, zeigt die Schrift „Die Lutherstadt Wittenberg“ von Cornelius Gurlitt. Zunächst legt Gurlitt seinen Umrechnungen einen falschen Silberwert zugrunde. Er nimmt an: „acht fl machten ein halbes Pfd. Silber oder, wie es fachmännisch heißt, eine feine Mark“ (S. 25). Da der Silbergehalt des Gulden in dem Jahre 1519, für das er seine Berechnungen anstellt, 27,2 g Silber war, machten 8 fl nicht $\frac{1}{2}$ Pfd. Silber, sondern nur 217,6 g. Das ergibt eine Differenz von 32,4 g oder 25,1 Groschen oder 1,1 fl. Man kann aber auch nicht, wie Gurlitt es dann weiter unternimmt, versuchen, die Kaufkraft der damaligen Geldwerte durch eine Vergleichung der Getreidepreise von 1519 mit den Durchschnittspreisen der Jahre 1879/1889 feststellen. In eine derartige Vergleichung schleichen sich zu viele Fehlerquellen, als daß sie ein wahres Bild über die tatsächliche Kaufkraft des

Dabei läßt Wiebe unberücksichtigt die vorübergehende Münztrennung, die während der Jahre 1530—1533 bis zur Erklärung des Grimmaischen Nachspruches zwischen den beiden sächsischen Linien bestanden hat. Diese sehr verwickelten und noch kaum bearbeiteten Zustände bedürfen einiger erklärender Bemerkungen, da nur dann die auf das Münzwesen bezüglichen Eintragungen in den Wittenberger Kammereirechnungen verstanden werden können.

Das gute Einvernehmen, das zwischen den sächsischen Fürsten in Münzangelegenheiten bestanden hatte, fand mit dem Tode Friedrichs des Weisen sein Ende. Sein Nachfolger, Johann der Beständige, glaubte durch eine Verringerung des Feingehalts der Münzen einerseits dem Wucher, andererseits der zunehmenden Verschlechterung der Währung Einhalt zu tun, während sein Vetter, Herzog Georg, auf der Erhaltung der bisherigen Münzpolitik beharrte. Es kam zwischen beiden zu einem in der Öffentlichkeit ausgetragenen Streite, der nicht allein für die Münzpolitik seiner Zeit, sondern darüber hinaus allgemein volkswirtschaftlich beachtenswert ist, „es sprühen die ersten Funken deutschen selbständigen Denkens über nationalökonomische Grundprobleme“ in diesen Schriften³³⁰.

Guldens oder Groschens geben könnten. Es ist nicht möglich, den Wittenberger Scheffel des 16. Jahrhunderts (oder nach welchem anderen der vielen in Sachsen gebräuchlichen hat Gurlitt gerechnet? Pallas [S. 146] hat 28 für Kursachsen, allein 3 für das Amt Wittenberg festgestellt!) dem preußischen des 19. Jahrhunderts gleichzusetzen. Der Rauminhalt dieser Maße war vielmehr ein gänzlich verschiedener. Selbst eine Inbeziehungsetzung würde bei dem heutigen Stande der Forschung über mittelalterliche Maße und Gewichte kaum möglich sein. Die Feststellungen über den tatsächlichen Rauminhalt der mittelalterlichen Gewichte ist deshalb auch so erschwert, weil vielfach schriftliche Angaben darüber fehlen. „Überall wurde den Wiege- und Maßbeamten das strengste Dienstgeheimnis auferlegt, und wenn eine auswärtige Stadt nach den Maßgrößen fragte, so besann der Rat sich oft lange, ob er seine Zustimmung zu einer so gefährlichen Mitteilung geben sollte“. (Bücher, Beamtentum, S. 13). Ferner hat Gurlitt übersehen, daß selbst das im 16. Jahrhundert wie heute anscheinend gleich notwendige Lebensmittel, das Getreide, keinen absoluten, sondern nur einen sehr relativen Wertmesser für den Geldwert darstellt. Es stellen sich im Wandel der Zeiten große Verschiebungen innerhalb der Wichtigkeit eines Nahrungsmittels ein, und gewiß hat auch das Getreide infolge des Hervortretens anderer Nahrungsmittel, z. B. des Zuckers, vor allem aber der Kartoffel, eine ganz andere, eine geringere Rolle innerhalb des Konsums erhalten und wird deshalb auch heute ganz anders bewertet als im 16. Jahrhundert.

Vgl. Luschin von Ebengreuth, S. 183—186. Inama-Sternegg, S. 455f; Lamprecht II, S. 236; Soetbeer, S. 94f.

³³⁰ Lotz, Einl. S. VIII.

Das Ergebnis dieses Streites war, das es tatsächlich zu einer Münztrennung kam. Beide Fürsten prägten getrennt auf eines jeglichen „Namen und Wappen“³³¹.

Johann ließ nicht mehr in Freiberg und Schneeberg seine Münzen schlagen, sondern in eigenen Münzstätten in Zwickau und Buchholz, und zwar waren diese Münzgepräge geringhaltiger als die seither gemeinschaftlich ausgebrachten, nämlich jeder Guldengroschen enthält hier gegen das alte Korn anstatt 21 Groschen nur noch 19 Groschen 8 Pfennige an Silber³³². Herzog Georg aber ließ, wie die Aufschriften auf seinen Münzen es sagen, „nach dem alten Schrot und Korn“ in eigenen Münzstätten zu Leipzig, Freiberg und Annaberg ausmünzen³³³. Er verkündete durch seinen ältesten Sohn die neue Münztrennung und machte aufmerksam, daß zwar die neuen kurfürstlichen Münzen den bisherigen in Gepräge und Aussehen völlig gleich, im Gewicht aber nach angestellter Probe leichter, jeglicher Guldengroschen gegen das alte Korn nicht höher als 19 Gr. 8 Pfg. am Werte gefunden worden sei.

Die Tabelle Wiebes wäre demnach für die Zeit von 1530—1533 für Kursachsen zu ergänzen. Folgt man Klossch und nimmt an, daß der Guldengroschen nur noch 19,75 Zinsgroschen wert war³³⁴, nach Wiebe³³⁵ der Zinsgroschen in dieser Zeit aber 1,295 g Silber fein ist, so ergibt sich, daß der Guldengroschen 25,576 g³³⁶ Feingehalt besaß.

Gleichzeitig verkündete Kurfürst Johann in Torgau die neue mit dem Erzbischof zu Magdeburg und dem Grafen zu Mansfeld eingegangene Münzkonvention. Er empfiehlt darin seine neue Münze und verdächtigt die seines Veters durch den zweideutigen Zusatz „Auch die Münz, so im Joachimsthal geschlagen, soll der unsern im Fall, so sie des Wert seindt, gleich genommen werden“. Außerdem eröffnet er seinen Vasallen und Untertanen als eine auf sie fallende Wohltat, er wolle sie von den häufig umlaufenden geringhaltigen Erfurter und Mühl-

³³¹ Log, S. VII; Klossch, S. 254.

³³² Klossch, S. 255.

³³³ Schwinkowski, S. 142; Klossch, S. 255.

³³⁴ Klossch, S. 255.

³³⁵ Wiebe, S. 60.

³³⁶ Vgl. die Wiebesche Tabelle, S. 75.

häuslichen Pfennigen befreien und solche 15 Stück für einen Zinsgroschen zum Einschmelzen im Wechsel annehmen. Unter den Städten, die zum Wechsel verordnet³⁸⁷ waren, befand sich im Kurfürstentum Sachsen neben Herzberg auch die Stadt Wittenberg. Im Amt und Stadt Wittenberg wurden auf den kurfürstlichen Befehl hin die genannten Münzen eingetrieben und zwei Monate später vom Rat zum Einschmelzen nach der Münzstätte in Zwickau gebracht³⁸⁸.

Von langem Bestand ist diese Münztrennung jedoch nicht gewesen. Auf Betreiben der Stände beider Länder, die wieder auf Gemeinsamkeit der Münzprägung und des Münzfußes hinstrebten, wurde am 7. Juli 1531 im sogenannten Grimmaischen Nachtspruch und dessen Erklärung vom 18. November 1533 die alte Münzgemeinschaft wiederhergestellt und beschlossen, „daß von beiden seithero im Kontrovers gestandenen Münzfürsten, Kurfürst Johann Friedrich und Georg, von und mit dem Jahre 1534 an in der Art, wie solche vor der Münztrennung bestanden hätte, von neuem gemeinschaftlich wieder gemünzt werden sollte“. Allerdings mußte Herzog Georg nachgeben und sich mit einer geringen Verschlechterung einverstanden erklären, die aus der Wiebeschen Tabelle ersichtlich ist. Es kamen mit dem Anfang des Jahres 1534 neue gemeinschaftliche Gepräge mit den Bildnissen beider Fürsten wieder zum Vorschein³⁸⁹.

VI. Die Preisverhältnisse

„Es ist gemachte Teuerung und nötige teuer Zeit. Die erste regieret iz, do die Edelleute und Bauern alles steigern. Es ist dies Jahr das Korn als wohl geraten, als nicht viel Leute gedenken, und sie konnten das Korn wohl geben ein Schöffel wohlfeile, auf daß sie Gott für diesen Segen dankbar wären. Aber ohne alle Not, allein um des Geizes

³⁸⁷ WNA, Bd. 36: Münzordnung von 1530.

³⁸⁸ RA 1530: Ausgab vor Nachreisen:

I Schoß hat der Rath zur Zehrung gegen Zwickau Zubuße geben müssen, als die Molhauser und Erfurder Pfennige, so von der Landschaft und sonst alhir zu Wittenberg einbracht, ferner gegen Zwickau in Wechsell geführt, am Tage Johannis.

³⁸⁹ Alogsch, S. 259 ff.

willen, steigert man das Getreide, und macht der Bauer iz aus einem Pfennige drei Pfennige... Es ist keine rechte Teuerung, welche von den verzweifelten mutwilligen Leuten gemacht wird,... sondern ist eine rechte Teuerung, wenn eins, zwei oder drei Jahre nichts wächst, daß man weder säen noch einernten kann... Das ist eine rechte teure Zeit und kommt vom Himmel, jenes aber ist eitel Bosheit und Mutwille. Denn alle Bäume und Äcker haben so viel getragen, daß billig alles sollte wohlfeile sein³⁴⁰." So predigt Luther im Jahre 1539 von der Kanzel der Pfarrkirche in Wittenberg und führt uns damit in die Nöte der Zeit und in die Ansicht der Zeitgenossen darüber ein; denn was Luther hier sagt, ist nur ein Ausdruck der allgemein herrschenden Klagen. Wie es immer geschieht, wenn vom zu nahen Standpunkt des Mitlebenden die großen wirtschaftlichen Zusammenhänge nicht überblickt werden, so führt auch Luther die Teuerung auf persönliche Momente, auf das Treiben von Wucherern, „auf eitel Bosheit und Mutwillen“ zurück. Der Fernerstehende, der die Dinge im Zusammenhang mit ihren Ursachen und Folgen sehen kann, erkennt, daß diese Erklärung nicht zureichend ist, sondern daß die beklagte Teuerung durch sachliche, in der Entwicklung der gesamten wirtschaftlichen Lage begründete und durch Maßnahmen, wie Luther sie vorschlägt, nicht zu heilende Ursachen hervorgerufen war.

Diese Ursachen sind in der wirtschaftsgeschichtlichen Literatur eingehend behandelt und gegeneinander abgewogen worden, so daß sie in ihrem Zusammenwirken wenigstens in den großen Zügen klarliegen. Es ist deshalb hier nur nötig, diese Forschungsergebnisse im einzelnen an den Wittenberger Verhältnissen nachzuprüfen und sie dadurch von neuem zu bekräftigen.

Die Klagen über die wirtschaftlichen Nöte gipfeln bei Luther und seinen Zeitgenossen in den Klagen über die allgemeine Teuerung, und diese — also eine Preisbewegung — ist auch wirklich der Kern- und Angelpunkt der Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage, die in Sachsen schon in den ersten Jahrzehnten des 16. Jahrhunderts ihren

³⁴⁰ Luther, Werke, Bd. 47, S. 558 f.

Anfang nimmt, um in den 40er Jahren ihren Höhepunkt zu erreichen³⁴¹. Daß eine solche Teuerung vorliegt und welches Ausmaß sie schon in der hier behandelten Periode hat, das zeigt sich sehr anschaulich, wenn man an Hand der Rechenbücher die jeweilige Kaufkraft des Geldes an den Preisen der verschiedensten, zum Unterhalt wichtigen Lebensmittel und sonstiger wichtiger Waren nachprüft. Wegen der Dürftigkeit des Materials lassen sich Durchschnittspreise für eine größere Anzahl dieser Lebensmittel nicht feststellen. Als Grundlage können nur die jährlichen Ausgaben und Aufwendungen für die Ratsessen dienen, aus denen Einzelpreise für die wichtigsten Viktualien zu entnehmen sind.

Wir beginnen mit den Fleischpreisen. Es kostete 1 Pfd. Rindfleisch im Jahre 1519 = 4,5 Pfg., von 1522 bis 1532 = 5 Pfg., 1535 stieg es auf 6 Pfg. 1 Pfd. Schweinefleisch war 1519 für 4 Pfg. zu kaufen, es stieg 1523 auf 5, 1532 auf 6 und 1538 auf 9 Pfg.; es war also schließlich gegenüber 1518 um über 100% teurer geworden. Das Kalbfleisch war 1523 noch mit 3,5 Pfg. gutgemacht, 1529 kostete es 4 Pfg. Eine Ochsenzunge war 1525 für 1 Gr. 1 Pfg. zu erhandeln, 1526 für 1 Gr. 4 Pfg.; 1532 für 1 Gr. 8 Pfg., 1538 für 2 Gr. und 1539 für 2 Gr. 6 Pfg.

Der Roggen stieg von 1535 bis 1540 von 5 auf 8 Gr. pro Scheffel, eine Metze Mehl mußte 1518 mit 6 Pfg., 1521 mit 10 Pfg., 1529 mit 1 Gr. und 1535 mit 1 Gr. 4 Pfg. bezahlt werden.

Die Butter stieg von 1518 bis 1539 von 1 Gr. bis auf 1 Gr. 5 Pfg.; die Eier kosteten pro Schock im Jahre 1518 3 Gr. 10 Pfg., 1538 4 Gr. 6 Pfg.

Einen Hasen bezahlte man 1518 mit 3, 1523 mit 4, 1532 mit 5 und 1535 mit 7 Gr.

Bei den Fischen läßt sich für die Flußfische, Hechte und Karpfen, eine Preissteigerung nicht feststellen; dagegen stiegen die eingeführten Seringe von 1510, wo sie 1 Schock 20 Gr. 3 Pfg. pro Tonne (800 Stück³⁴²) kosteten, bis auf 2 Schock 21 Gr. 9 Pfg. im Jahre 1530.

Sehr große Aufwendungen werden bei den Mahlzeiten des Rates — wie stets in diesen Jahrhunderten — für Gewürze und Südfrüchte

³⁴¹ Wiebe, S. 398 u. 321.

³⁴² Schönfeldt, S. 49.

gemacht. Der Ingwer kostete das Pfund 1519 = 10, 1523 = 16, 1530 = 18, 1538 = 40 Gr. — 1 Pfd. Pfeffer war 1518 noch mit 6 Gr. bezahlt, 1520 erst mit 8 Gr., 1521 mit 12 Gr. und 1530 kostete er bereits 16 Gr. — Mandeln wurden zwischen 1518 und 1530 um 6 Pfg. teurer, kleine Rosinen stiegen von 2 Gr. 3 Pfg. auf 4 Gr. 4 Pfg. — 1 Pfd. Zutzucker stieg in der Zeit von 1522 bis 1538 von 4 auf 5 Gr.

Dann seien noch einige Einzelpreise erwähnt: 1 Pfd. Lichte kostete 1510 = 5 Pfg., 1538 aber 1 Gr. 4 Pfg.; und ebenso stiegen die Papierpreise: 1515 war 1 Ries Papier für 15—16 Gr. zu haben, dann bis 1535 für 18 Gr., 1538 muß der Rat 24 Gr. und 1539 25 Gr. dafür entrichten.

Was die Preise für Kleidung anlangt, so ist auch an diesem lebensnotwendigen Artikel die Preissteigerung nicht vorbeigegangen. Von einheimischen Tuchen wurden in der Hauptsache solche aus Zwickau und Gießen bezogen. Das Zwickauer Tuch kostete 1509 = 6 Gr. 6 Pfg. die Elle, 1519 = 7 Gr., 1521 = 8 Gr. und 1538—1541 = 9 Gr. — Die ausländischen Tuche waren teurer: das flandrische war 1520 = 12 Gr., 1529 = 18 Gr., 1538 = 18 und 20 Gr. wert; die englischen Tuche, die „Lundischen“ — die teuersten schon damals — waren um 18 Gr. im Jahre 1515, um 19 Gr. 1539 und um 25 Gr. im Jahre 1541 feil.

Es könnte die absolute Zuverlässigkeit dieser Zahlen angezweifelt werden, da es sich hier nur um Einzel-, nicht um Durchschnittspreise handelt. So viel ist aber aus ihnen auf alle Fälle ersichtlich, daß bei sämtlichen Lebensmittelpreisen und den Preisen anderer wichtiger Waren, wie Tuch und Papier, eine starke Tendenz zum Steigen vorliegt. Diese Tendenz wird nun voll bestätigt, wenn man die Untersuchung an dem einzigen Preisgut, für das ausreichendes Material vorliegt, um als statistische Unterlage zu dienen, durchführt und sie so an Durchschnittspreisen nachweist. Dieses Preisgut ist der Hafer, der als Indikator für die Bewertung des Getreides im allgemeinen gelten kann. Die Kammereirechnungen verzeichnen in den „Ausgaben für den Marstall“ die Anschaffungen an Hafer. Es ist stets eine größere Anzahl von Posten aufgeführt — es sind 4 bis 29 Fälle —, aus denen das Mittel gezogen werden kann. Da es sich hier um eine regelmäßige

Wiederkehr der Preise und eine innere Übereinstimmung derselben untereinander handelt³⁴³, und außerdem die Möglichkeit besteht, die Durchschnittspreise für mehrere Jahre zu errechnen, läßt sich der tatsächliche Marktpreis des Hafers feststellen. Es betragen die Durchschnittspreise von 5 zu 5 Jahren absolut und auf Gramm Silber³⁴⁴ umgerechnet unter Beibehaltung des Wittenberger Scheffels:

Jahr	Preis für einen Wittenberger Scheffel Hafer	Durchschnitt auf 5 Jahr	In g Silber
1506	2 Gr. 5,1 Pfg.	2 Gr. 3 Pfg.	2,93
1507	1 " 7,7 "		
1508	2 " 7,2 "		
1509	2 " 8,3 "		
1510	2 " 4,6 "		
1511	— " — "	2 " 6 "	3,26
1512	2 " 4,4 "		
1513	2 " 5,8 "		
1514	2 " 10,4 "		
1515	2 " 4,4 "		
1516	— " — "	3 " — "	3,9
1517	— " — "		
1518	— " — "		
1519	2 " 5 "		
1520	3 " 7,6 "		
1521	2 " 9,3 "	3 " 3 "	4,2
1522	3 " 0,2 "		
1523	3 " 6,3 "		
1524	3 " 6 "		
1525	3 " 7,7 "		

³⁴³ Inama-Sternegg, Die Quellen, S. 13.

³⁴⁴ Vgl. o. S. 75.

Jahr	Preis für einen Wittenberger Scheffel Hafer	Durchschnitt auf 5 Jahr	In g Silber
1526	3 Gr. 2,6 Pfg.		
1527	— " — "		
1528	— " — "	4 Gr. 2 Pfg.	5,4
1529	4 " 4,2 "		
1530	5 " 0,6 "		
1531	— " — "		
1532	5 " 6,1 "		
1533	— " — "	4 " 6 "	5,7
1534	4 " 5,4 "		
1535	4 " 2,8 "		
1536	3 " 6,5 "		
1537	3 " 8,4 "		
1538	6 " 8 "	5 " 8 "	90'7
1539	7 " 7 "		
1540	6 " 9,6 "		

Es ist also vom Jahre 1506 an ein nur durch geringe Rückschläge unterbrochenes Steigen der Haferpreise zu beobachten; die Steigerung betrug schon für die Spanne von 1531 bis 1535 = 100% gegenüber der Zeit von 1506 bis 1510 und 30g in den folgenden Jahren um weitere 20% an.

Die Ursachen für diese auch für Wittenberg nachgewiesene Preisbewegung sind verschiedenster Natur, sie liegen sowohl auf der Geld- als auch auf der Warensseite. Die ersten Geldtheoretiker sahen den Grund für die Preissteigerungen des 16. Jahrhunderts lediglich in der nominalen Münzverschlechterung. Daß in Sachsen und somit auch in Wittenberg eine Münzverschlechterung eingetreten war, ist im vorigen Kapitel dargetan worden, und es genügt hier der Hinweis auf diese

Ausführungen. Als weitere Ursache auf der Geldseite wirkte ferner der gewaltige Zustrom an Edelmetallen, der ein gesteigertes Angebot, eine „Inflation“ an Edelmetallen und damit schon an sich, ohne die Münzverschlechterung, eine geringere Kaufkraft des aus ihnen geprägten Geldes hervorrief³⁴⁵. Die Münzverschlechterung einerseits und die Edelmetallinflation andererseits sind zwar die wesentlichsten, aber doch noch nicht die allein maßgebenden Gründe der Preisbewegung. Das ist schon von Zeitgenossen erkannt und durch die neuere Forschung in weitestem Umfange bestätigt worden. Zur vollkommenen Erklärung der Erscheinung muß auch noch die Warenseite berücksichtigt werden. Tatsächlich macht sich, wie überall, so auch in Wittenberg, ein Mangel an Waren geltend, der seine Ursachen wenigstens zum Teil in der Zunahme des Konsums infolge des überhandnehmenden Luxus hatte. Schon der Verfasser der sächsisch-albertinischen Münzstreitschrift ist der Ansicht, daß die Verteuerung der Handwerkswaren eine Folge des übermäßigen Verbrauchs an diesen sei. Man könnte vielleicht hier auch die Luxusgesetze des Rates als in diese Richtung weisend anführen. — Für andere Gebiete Deutschlands ist die Tatsache der Mißernten und die aus ihr folgende Knappheit an Lebensmitteln als weiterer Grund für die Preissteigerung auf der Warenseite herangezogen worden. Für Wittenberg kommt dieser Grund, wenn überhaupt, erst in letzter Linie in Frage, bestimmt jedenfalls nicht für die Zeit, in der sich die Geldentwertung zur Katastrophe zusammenballte, in den Jahren 1538/39, denn in diesen Jahren war — wie die oben wiedergegebene Äußerung Luthers zeigt — die Ernte eine gute.

Wiebe³⁴⁶ gibt als eine weitere — nach seiner Ansicht vielleicht als die wichtigste Ursache — der Preisrevolution die allgemeine Bevölkerungszunahme an. Daß eine solche auch in Wittenberg vorlag, ist im zweiten Kapitel nachgewiesen worden. Einzige Ursache der Preisrevolution ist jedoch die Bevölkerungszunahme auch hier nicht gewesen. Wie immer in der wirtschaftlichen Entwicklung, so gilt auch bei der großen Preisrevolution unserer Zeit der Satz, daß viele wirtschaftliche und andere

³⁴⁵ Weber, Wirtschaftsgeschichte, S. 220.

³⁴⁶ Wiebe, S. 227.

Erscheinungen zusammentreffen, daß diese Ursachen sich häufen müssen, um ein Ereignis von derartiger Tragweite aus sich zu entwickeln.

In der Bewegung der Löhne spiegelt sich die Preisbewegung nicht wieder — ein nach den Erfahrungen der jüngsten Zeit nicht verwunderliches Ergebnis. Die Löhne der städtischen Unterbeamten blieben von 1510—40 immer die gleichen. Die Folge ist, daß bei zunehmender Teuerung und gleichbleibender Löhnung die wirtschaftliche Lage der Lohnempfänger sich zunehmend verschlechterte. Das wird in vielen Klagen laut. Eine Berechnung zeigt, wie berechtigt diese Klagen waren. Der Wochenlohn der Unterbeamten — in den Quellen als „Gesinde-lohn“ bezeichnet — betrug im Durchschnitt auf den Kopf des Beamten 74 Pfg. Wenn man diesen Wochenlohn mit den oben errechneten Durchschnittspreisen für Hafer in Beziehung setzt, so ergibt sich folgende Tabelle, wobei in der dritten Spalte das Quantum Hafer aufgeführt ist, das ein solcher Unterbeamter mit seinem Wochenlohn kaufen konnte:

Jahr	Preis des Hafers	Durchschnittlicher Wochenverdienst in Scheffel Hafer ausgedrückt
1506—10	27 Pfg.	2,7
1511—15	30 "	2,4
1516—20	36 "	2
1521—25	39 "	1,9
1526—30	50 "	1,5
1531—35	54 "	1,3
1536—40	68 "	1

Der Verdienst des Beamten sank also innerhalb von 20 Jahren um die Hälfte und mehr, d. h. er konnte 1540 nur etwa $\frac{2}{5}$ der Naturalien erwerben, die er 1506 um dieselbe Summe kaufen konnte.

Die Gehälter der Professoren wurden 1536 neu festgesetzt³⁴⁷. Aber selbst die Erhöhung konnte bei der stetig fortschreitenden Geldentwertung

³⁴⁷ Friedensburg, S. 179 u. 183.

keinen standesgemäßen Lebensunterhalt gewährleisten, so daß sich die Professoren stets von neuem über die unzureichenden Gehälter beklagten. Selbst Luther³⁴⁸, der noch zu der am besten bezahlten Fakultät gehörte, klagt: „Eine Weile habe ich 200 Gulden zu meiner Besoldung gehabt, aber iz muß ich 300 Gulden haben, denn es ist alles teuer worden, was man zur Haushaltung bedarf, und wird noch je länger je teurer.“

Die einschneidenden Folgen dieser Preisentwicklung spiegeln sich auch in unserm Quellenmaterial wieder. Vor allem suchten die Landwirte und die Gewerbetreibenden ihre Waren zurückzuhalten, weil sie glaubten, später höhere Preise erzielen zu können. Häufig werden die Fleischer bestraft, „weil sie haben an Fleisch fehlen lassen“³⁴⁹. Dann halfen sie sich damit, daß sie minderwertige Ware zu den von den Ratspersonen festgesetzten Höchstpreisen, oder daß sie nicht nach Gewicht verkauften. Tatsächlich war die Lage der Fleischer eine sehr schwierige — was ja auch in ihren Vermögensverhältnissen zum Ausdruck kommt³⁵⁰ —, da sich infolge der Bevölkerungszunahme der Konsum an Fleisch in einem Ausmaße steigerte, mit dem die Vermehrung des Viehbestandes nicht Schritt halten konnte³⁵¹. Der Rat suchte sich dagegen im Jahre 1539 zu schützen, indem er selbst eine große Schäferei anlegte³⁵². Über die Landwirte beschwerte man sich auch allenthalben. Das Getreide wurde zurückgehalten oder in andere Länder verkauft. „Wohl sagt man, daß N. N. habe sich hören lassen, er wollte kein Kornlein verkaufen, bis ein Scheffel gelte ein alt Schock oder einen Gulden, dazu soll das Korn aus dem Lande geschafft und verführet sein“³⁵³. Besonders im Jahre 1539 wurde überhaupt kein Mehl gehandelt, so daß dem Mehlmwiegler der Verdienst fehlte und er den Rat um Hilfe anging³⁵⁴; es war ein solcher

³⁴⁸ Luther, Werke, Bd. 47, S. 558 f.

³⁴⁹ Senf, S. 39.

³⁵⁰ Vgl. u. S. 96 f.

³⁵¹ Schmoller, Fleischpreise, S. 290 ff.

³⁵² Senf, S. 42.

³⁵³ Luther, Briefwechsel, Bd. XII, Nr. 2704.

³⁵⁴ RA 1539: Gemein Ausgab:

20 Gr. Hans Nesen dem Mehlmwiegler uff sein fleißig Bitt, weil er in der teuren Zeit keinen Verdienst gehabt und da kein Mehl feilg kommen.

Mangel, „daß man weder Semmel noch Brot konnte ums Geld bekommen“³⁵⁵. Die Knappheit war so groß, daß das Angebot auf dem Markte nicht im entferntesten die Nachfrage befriedigen konnte und es zu Tumulten auf dem Marktplatz kam³⁵⁶. In der Not wandte sich der Rat der Stadt und die Universität an den Landesherrn um Hilfe³⁵⁷. Auch Luther schreibt: „Darum bitten wir alle E. Ch. S. G. wollten sich gnädiglich erzeigen nicht allein mit gegenwärtiger Hilfe zur Not sondern auch mit Regiment, daß die vom Adel nicht also das Korn hinfort alleine zu sich kaufen und wegführen, und damit so unverschämpt wuchern, zum Verderb E. Ch. S. G. Land und Leuten. Sind sie doch ohne das reich genug, daß nicht Not ist, armer Leute Leben durch Hunger zu nehmen umb ihres Geizes willen“³⁵⁸. Auf diese Bitten hin fordert der Kurfürst ein Gutachten ein und erläßt darauf eine Verordnung³⁵⁹. Diese vermochte aber nicht den Kern der Notlage zu erfassen — dies wäre wohl auch kaum möglich gewesen — sondern blieb an der Oberfläche haften und half nur einigen Missetänden ab: die Preisrevolution selbst nahm ihren Fortgang.

VII. Die Vermögensverhältnisse

Die Erkenntnis der Zusammensetzung der Vermögen der Bürger ermöglicht weitere Einblicke in die wirtschaftliche Struktur der Stadt. Die Verteilung und Abstufung in einzelne Vermögensklassen gibt über die Aufdeckung ihrer sozialen Bedingungen hinaus Aufschlüsse darüber, welchem „Idealtyp“ — indem wir die Ergebnisse, die Jecht bei Anwendung der Weberschen typologischen Methode³⁶⁰ für die mittel-

³⁵⁵ Kettner, S. 26f.

³⁵⁶ Friedensburg, S. 244.

³⁵⁷ RA 1538: Ausgab Botenlohn:

5 Gr. Clemen Rizingk geben, ist gegen der Lochau geschickt, da die Universität und der Rat zugleich an unsern gnedigsten Herrn der Teuerung halben geschrieben.

³⁵⁸ Luther, Briefwechsel, Bd. XII, Nr. 2704.

³⁵⁹ Friedensburg, S. 245.

³⁶⁰ Kantorowicz, S. 75.

alterlichen Städte gefunden hat, verwerten — sich diese Stadt am meisten nähert, ob sie eine „Ackerbürgerstadt“, eine „allseitig entwickelte Gewerbestadt lokalen Gepräges“ (Lokalgewerbestadt) oder eine „Exportgewerbestadt“ gewesen ist³⁶¹.

Als Quelle diene wiederum das Steuerregister des Jahres 1542³⁶². Wie bereits erwähnt, findet sich in diesem Register der Wert des gesamten Vermögens jedes einzelnen Steuerzahlers verzeichnet, auch das Vermögen der Geistlichen, Dienstboten und Tagelöhner. Dagegen sind die Mitglieder der Universität zwar namentlich aufgeführt, aber es fehlen die Angaben über das Vermögen; vielmehr findet sich hinter jedem Namen³⁶³ der Vermerk: „vacat, wird bei der Universität verschöset“.

Es wird hier eine Einteilung der gesamten abgeschätzten Vermögen in sechs Klassen vorgenommen³⁶⁴:

1. Klasse	0—	25 fl	} kleine Vermögen
2. „	26—	100 „	
3. „	101—	300 „	} mittlere „
4. „	301—	1000 „	
5. „	1001—	3000 „	} große „
6. „		3000 „	

von denen je 2 Gruppen wieder zusammengefaßt werden, so daß sich die Einteilung in kleine, mittlere und große Vermögen ergibt.

Zuerst fallen uns die einzelnen Vermögensklassen ins Auge. Die Summe der Steuerzahler beträgt 397 mit Grundbesitz, 176 ohne Grundbesitz. Die Grundbesitzer verteilen sich in den einzelnen Vierteln folgendermaßen auf die sechs Vermögensklassen:

³⁶¹ Jecht, S. 58 f. u. ö.

³⁶² Vgl. o. S. 33 ff.

³⁶³ Es sind im ganzen 26 Mitglieder der Universität.

³⁶⁴ Im Anschluß an die Klasseneinteilung bei Eulenburg, S. 446.

Tabelle I

Anzahl der Steuerzahler mit Grundbesitz (absolut)

Viertel	Kl. I	Kl. II	Kl. III	Kl. IV	Kl. V	Kl. VI	Zusammen
Coswiger . . .	2	11	12	34	13	1	73
Markt	—	9	19	41	18	4	91
Juden	1	32	37	41	4	—	115
Elfter	—	18	41	54	3	2	118
Zusammen	3	70	109	170	38	7	397

Tabelle II

Anzahl der Steuerzahler mit Grundbesitz (in %)

Viertel	Kl. I	Kl. II	Kl. III	Kl. IV	Kl. V	Kl. VI
Coswiger	0,5	2,8	3,0	8,6	3,3	0,2
Markt. .	—	2,3	4,8	10,3	4,5	1,0
Juden. .	0,2	8,1	9,3	10,3	1,0	—
Elfter . .	—	4,5	10,3	13,6	0,8	0,5
Zusammen	0,7	17,7	27,5	42,8	9,6	1,7
	18,4% Kleine Vermögen		70,3% mittlere Vermögen		11,3% große Vermögen	

Aus dieser Tabelle erhellt, daß bei den Grundbesitzern die Zahl derjenigen, die über ein mittleres Vermögen, d. h. von 100 bis 1000 fl verfügen, weitaus überwiegt: es sind 70% der Steuerzahler; dann schließt sich die Zahl der kleinen Vermögen mit 18,4% an; die ganz reichen Bürger erreichen nur die relativ kleine Zahl von 11,3%.

Das Bild ändert sich etwas, aber nicht wesentlich, wenn zu den Grundbesitzern noch die Hausgenossen hinzugenommen werden³⁶⁵:

Tabelle III
Anzahl sämtlicher Steuerzahler

	Kl. I	Kl. II	Kl. III	Kl. IV	Kl. V	Kl. VI
Grundbesitzer . . .	3	70	109	170	38	7
Hausgenossen . . .	132	42	1	1	—	—
Zusammen absolut	135	112	110	171	38	7
Zusammen in % .	23,6	19,6	19,2	29,8	6,6	1,2
	43,2 % Kleine Vermögen		49 % mittlere Vermögen		7,8 % große Vermögen	

Von den 176 Hausgenossen gehören allerdings 174 der untersten und nur 2 der mittleren Vermögensklasse an. Aber auch dann noch überwiegt die Klasse der mittleren Vermögen. Der Besitz eines mittleren Vermögens, also die Existenz einer breiten Mittelsklasse, kennzeichnet die Vermögenslage der Wittenberger Bürger. Die Zahl der Steuerpflichtigen mit großem Vermögen macht nur einen geringen Prozentsatz (7,8%) gegenüber den anderen beiden Klassen aus. Es ergibt sich also eine ähnliche Vermögensverteilung, wie sie Schönberg für Basel³⁶⁶, Dorner für Nördlingen³⁶⁷, Helbok für Bregenz³⁶⁸ und Vetter für Mühlhausen³⁶⁹ nachgewiesen hat, wie sie von Bücher³⁷⁰, Sohm³⁷¹,

³⁶⁵ Das Vermögen der Hausgenossen wurde geschätzt von „Jglichem nach Achtung seins Vermögens und Gewerbs“.

TSK 1542: Reg. Pp. 355, 8, Bl. 1a.

³⁶⁶ S. 251 ff. u. ö. Finanzverhältnisse.

³⁶⁷ S. 47.

³⁶⁸ S. 146 ff.

³⁶⁹ S. 79.

³⁷⁰ Entstehung, S. 421 f.

³⁷¹ S. 257.

Gierke³⁷² und v. Below³⁷³ als allgemein üblich im Mittelalter behauptet worden ist. Zu anderen Ergebnissen, nämlich, daß sich in den Städten des Mittelalters eine ungünstigere Art der Vermögensbildung erkennen läßt, daß der Besitz großer Vermögen in den Händen einiger weniger ganz Reicher lag und dem gegenüber auf der anderen Seite ein Proletariat vorhanden war, kommen Eulenburg für Heidelberg³⁷⁴, Paasche für Rostock³⁷⁵, Jecht für Götting³⁷⁶, Neubauer für Erfurt³⁷⁷ und allgemein Hoeniger³⁷⁸.

Ein ähnliches Bild ergibt sich, wenn die Größe der Vermögen in den einzelnen Klassen betrachtet wird.

Die Vermögen verteilen sich folgendermaßen auf die 6 Klassen:

Tabelle IV

Größe der Vermögen (absolut) in fl

Viertel	Kl. I	Kl. II	Kl. III	Kl. IV	Kl. V	Kl. VI	Summe des Gesamtvermögens
Coswiger .	46	770	2930	21198	17543	4371	46858
Markt . .	—	590	3440	25946	31192	16320	77488
Juden . .	9	2696	16901	22870	5406	—	47882
Elfter . . .	—	1370	8102	31316	5225	11301	57314
Zusammen	55	5426	31373	101330	59366	31992	229542

Oder dieselbe Tabelle in Prozentzahlen:

³⁷² S. 175 ff.

³⁷³ Städtewesen, S. 133.

³⁷⁴ S. 459 f.

³⁷⁵ S. 376.

³⁷⁶ S. 65 ff.

³⁷⁷ S. 145.

³⁷⁸ Der schwarze Tod, S. 66.

Tabelle V

Größe der Vermögen in % auf das Gesamtvermögen
von 229542 fl bezogen

Viertel	Kl. I	Kl. II	Kl. III	Kl. IV	Kl. V	Kl. VI
Coswiger	0,02	0,33	1,27	9,23	7,64	1,90
Markt	—	0,25	1,49	11,25	13,58	7,10
Juden	0,003	1,17	7,36	9,96	2,35	—
Elfter	—	0,59	3,52	13,64	2,27	4,92
Zusammen	0,023	2,36	13,66	44,14	25,85	13,88
	2,4 % kleine Vermögen		57,8 % mittlere Vermögen		39,73 % große Vermögen	

Wieder ergibt sich das gleiche Resultat wie oben, nämlich daß bei den Grundbesitzern die mittleren Vermögen den größten Prozentsatz am Gesamtvermögen, und zwar 57,8 % ausmachen.

Nehmen wir zu den Grundbesitzern auch hier noch die Vermögen der Hausgenossen hinzu, so ist die Lage der Vermögensverteilung folgende:

Tabelle VI

	Kl. I	Kl. II	Kl. III	Kl. IV	Kl. V	Kl. VI	Summe des Gesamtvermögens
Hausbesitzer .	55 5426	31373	101330	59366	31992		229542
Hausgenossen .	2265	1727	300	1000	—	—	5292
Zusammen . .	2320	7153	31673	102330	59366	31992	234834
	9473 fl		134003 fl		91358 fl		

In der Gruppe I haben 247 Steuerzahler³⁷⁹ ein Vermögen von zusammen 9473 fl, in Gruppe II 218 Steuerzahler ein Gesamtvermögen von 134003 fl und in Gruppe III 45 Steuerzahler insgesamt 91000 fl oder in Prozenten:

Tabelle VII

	Kl. I	Kl. II	Kl. III	Kl. IV	Kl. V	Kl. VI
Absolut.	2320	7153	31 673	102 330	59 366	31 992
In %.	I	3	13,5	43,6	25,3	13,6
	4% Kleine Vermögen		57,1% mittlere Vermögen		38,9% große Vermögen	

Diese letzten Tabellen wollen besagen: die Quote der mittleren Vermögen macht sowohl bei den Hausbesitzern, als auch bei den sämtlichen Steuerzahlern der Stadt über 50% des Gesamtbesizes aus, die kleinen Vermögen betragen nur 4%, während die großen mit 39% am Stadtvermögen teilhaben. Es besitzen die 43% Steuerpflichtigen mit kleinen Vermögen 9473 fl, während die 7,8% „Reichen“ ein Gesamtvermögen von 91358 fl repräsentieren; diese Zahl erscheint sehr hoch, jedoch muß man berücksichtigen, daß 120 kleine Vermögen zusammenkommen müssen, um ein einziges der großen zu bilden. Auch wenn man so in Betracht zieht — wie es schon aus dem Begriff der Wohlhabenheit hervorgeht —, daß in einer geringen Anzahl von Händen große Kapitalien vereinigt sind, so zeigt sich doch immerhin eine relative Stärke der wohlhabenden Schichten, da nämlich % des Gesamtvermögens in der Hand von nur 7,8% sämtlicher Steuerzahler liegen. Jedoch sind 57,8%, also über die Hälfte des Gesamtvermögens, auf die Hälfte — genau 49% — der Bevölkerung verteilt, während in anderen Städten z. B. in Heidelberg schon 55% des Vermögens in den Händen der obersten Schicht liegen und weder ein Mittelstand in dem angegebenen Sinne noch eine gleichmäßige Verteilung des Vermögens vorhanden sind.

³⁷⁹ Vgl. Tabelle III.

Das Durchschnittsvermögen stellt sich zunächst in den einzelnen Vierteln und in den einzelnen Klassen folgendermaßen dar:

Tabelle VIII
Durchschnittsvermögen
der steuerpflichtigen Grundbesitzer

Viertel	Kl. I	Kl. II	Kl. III	Kl. IV	Kl. V	Kl. VI
Coswiger . .	23	70	244,1	623,4	1349,4	4371
Markt	—	65,5	181	632,8	1732,8	4080
Juden	9	84,2	456,7	557,8	1351,5	—
Elster	—	76,1	197,6	579,9	1741,6	5650,5
Durchschnitt.	18,33	77,51	289,29	596,05	1562,26	4570,28
	75 fl		475,6 fl		2030 fl	

In Gruppe I beträgt das Durchschnittsvermögen pro Kopf des Steuerzahlers 38 fl, in Gruppe II 473,3 fl und in Gruppe III 2030 fl.

Tabelle IX
Durchschnittsvermögen sämtlicher Steuerpflichtigen

	Kl. I	Kl. II	Kl. III	Kl. IV	Kl. V	Kl. VI
Durchschnitt pro Kopf	17,1	63,8	287,9	598,4	1562,2	4570
	38,3 fl		473,3 fl		2030 fl	

Die schon im Äußeren des Stadtbildes festgestellte Tatsache, daß am Markt die vornehmsten und reichsten Bürger der Stadt wohnten, die ja im allgemeinen dem deutschen Stadtbilde die charakteristische Prägung gibt und den Markt über den rein örtlichen auch zum finanziellen

Schwerpunkt der Stadt macht, läßt sich für Wittenberg rein zahlenmäßig feststellen. Es kommen in den einzelnen Vierteln auf den Kopf des Steuerzahlenden Hausbesitzers im

Coswiger-Viertel	641 fl
Markt-Viertel	851 "
Juden-Viertel	416 "
Elster-Viertel	485 "

Das Marktviertel hat also die reichsten Steuerzahler, das Judenviertel die wenigst begüterten Bewohner: das Durchschnittsvermögen in letzteren ist um mehr als die Hälfte kleiner als in ersteren. Wie die Tabelle I besagt, fällt die Klasse I der ganz Armen im Marktviertel und die Klasse VI der ganz Reichen im Judenviertel völlig aus.

Die Ermittlung des Durchschnittsvermögens auf den Kopf des Steuerzahlers ermöglicht einen Vergleich mit den Verhältnissen anderer Städte, für die dieselbe Untersuchung durchgeführt ist. Die Gesamtsumme der Steuerpflichtigen beträgt 573 Personen, das Gesamtvermögen 233 834 fl; es entfallen also auf den Kopf des Steuerzahlers im Durchschnitt 408 fl oder — wenn man den dauernd ansässigen Teil der Bevölkerung (also ohne Studenten und Hofbeamte) mit rund 2300 Köpfen im Jahre 1542 einsetzt — auf den Einwohner 102 fl. Demgegenüber berechnet Richter³⁸⁰ 1546 für Dresden für die innere Stadt ein Vermögen von 82,3 fl und Vetter³⁸¹ 1519/20 für Mühlhausen 108 fl auf den Kopf der Bevölkerung. Da Vetter die Gesamtvermögenslage Mühlhausens als eine günstige bezeichnet, kann dies auch von Wittenberg gesagt werden.

Es sollte sich nun eine Gliederung der Bevölkerung nach Berufen anschließen, damit deren Anteil an den einzelnen Vermögensklassen und eine Vergleichung der Vermögen in den einzelnen sozialen Schichten mit dem Durchschnittsvermögen vorgenommen werden könnte. Hier macht sich aber der bereits erwähnte Mangel an Berufsangaben in der Steuerliste besonders geltend, so daß eine derartige Untersuchung

³⁸⁰ Verfassungsgeschichte III, S. 68.

³⁸¹ S. 86.

nicht voll durchgeführt werden kann. Einen Ersatz bietet immerhin ein Gewerbesteuerregister der Kammereirechnung 1541 — leider fehlt ja gerade der Jahrgang 1542 bei den Kammereirechnungen —, das unter dem Titel „Innahm Stettregeld, so man nennet Lichzins“ aufgeführt ist, und die Mitglieder der Fleischer-, Bäcker-, Schuster-, Tuchmacher- und Gewandschneiderzunft verzeichnet. Entnimmt man dann aus dem Titelblatt der Kammereirechnung 1541 die Ratspersonen und aus dem Türkensteuerregister diejenigen, die akademische Grade bekleiden, was aus den Zusätzen zu ihren Namen erkenntlich ist, und ferner noch die Händler, die durch die besondere Abgabe, das „Handelgeld“, die sie zahlen mußten, feststellbar sind, so läßt sich wenigstens die wirtschaftliche und soziale Lage einiger, und zwar der wesentlichsten Bevölkerungsklassen tabellarisch darstellen.

Tabelle X

Durchschnittsvermögen der	Zahl ³⁸² der Personen	Vermögen insgesamt fl	Durchschnitt pro Kopf fl
Fleischer	11	3 536	321,4
Schuster	13	5 648	434,4
Schneider	9	4 247	494,1
Bäcker	21	12 216	581,7
Tuchmacher	18	11 293	627,4
Gewandschneider	10	14 958	1495,8
Händler	40	44 466	1111,6
Ratsmitglieder	10	17 338	1733,8
Akademiker	32	20 351	639

³⁸² Diese Zahlen geben nicht die absolute Anzahl der Mitglieder der einzelnen Zünfte an, sondern nur diejenigen, die sich tatsächlich identifizieren ließen. Die absoluten Zahlen waren 1541:

Gewandschneider 10
 Schuster 22
 Tuchmacher 18
 Fleischer 21
 Bäcker 26.

Das Vermögen der Ratsmitglieder lag also weit über dem Gesamtdurchschnitt sogar der hier nur angezogenen kapitalkräftigen Schichten; nur die reichsten Bürger saßen demnach im Rat. Das Vermögen der einzelnen Akademiker — das sind hier nicht die Universitätsprofessoren, deren Vermögen ja nicht feststellbar ist, sondern Leute wie die Schösser, der Stadtarzt, der Stadtpfarrer — lag nicht allzu hoch über dem Durchschnitt der mittleren Vermögen: sie standen also materiell nur den mittleren Handwerkern gleich.

Bei den Mitgliedern der einzelnen Handwerke finden sich größere Schwankungen beim Vergleich mit dem Durchschnittsvermögen, ein Beweis für eine verschiedene soziale Lage der einzelnen Gewerbetreibenden. Außerordentlich wohlhabend sind die Gewandschneider und die Händler; die Tuchmacher und auch die Bäcker verfügen noch über ein Vermögen, das über dem Durchschnitt der Gruppe II liegt; die Schuster bleiben etwas, die Fleischer mehr hinter diesem Durchschnittsvermögen zurück⁸⁸³. Es läßt sich also eine verschiedenartige wirtschaftliche Lagerung der hier behandelten maßgebenden Bevölkerungsklassen — die im Durchschnitt aber keineswegs als schlechte zu bezeichnen ist — feststellen. Diese sich zunächst nur aus den wirtschaftlichen Verhältnissen ergebende Differenzierung greift aber interessanterweise weiter und äußert sich in einer der jeweiligen ökonomischen Lage der einzelnen Berufsstände entsprechenden soziologischen Machtverteilung zwischen diesen Schichten. Betrachtet man nämlich die Liste der Ratsmitglieder auf die Berufe hin, so läßt sich feststellen, das kein einziger Fleischer, nur vereinzelt ein Schuster in den Rat gewählt worden ist, obwohl das Gesetz ausdrücklich mit den „Viergewerken“ auch die Fleischer als wahlfähig einbegreift. Am meisten vertreten dagegen sind die reichsten Handwerker, die Gewandschneider, in zweiter Linie die Tuchmacher. Auch die Zunftverfassung vermag demnach plutokratische Einflüsse nicht auszuschalten, vielmehr spiegelt sich in der Vermögensverteilung auch die tatsächliche Machtverteilung wieder.

⁸⁸³ Diese Feststellung steht ganz im Gegensatz zu der Richters für Meissen und Eulenburgs für Heidelberg. In Meissen waren die Fleischer (Richter, Meissen, S. 7; irrig Eulenburg, S. 458, N. 53) in Heidelberg (Eulenburg, S. 458) die Fleischer und Bäcker am wohlhabendsten.

Hat diese eben angestellte Untersuchung Ansätze gezeigt, die in die Richtung einer Verschiebung des bisher gebotenen Bildes des vorherrschenden mittleren Vermögens und damit eines breiten Mittelstandes zugunsten verschiedener privilegierter sozialer Schichten weisen, so findet sich dagegen die bisher gemachte Erfahrung der relativen Gleichheit des Besitzes wiederum bestätigt, wenn man die Vermögenslage innerhalb jeder einzelnen Zunft betrachtet. Die Vermögensverteilung der Zünfte gestaltete sich folgendermaßen in den einzelnen Klassen:

Tabelle XI
Verteilung der Zünfte auf die Vermögensklassen

	Zahl der Personen	Kl. I	Kl. II	Kl. III	Kl. IV	Kl. V	Kl. VI
Fleischer	11	—	3	3	5	—	—
Schuster	13	—	—	5	8	—	—
Bäcker	21	—	—	3	16	2	—
Tuchmacher	18	—	—	2	15	1	—
Gewandschneider .	10	—	—	—	4	5	1

Es läßt sich — abgesehen von den sehr reichen Gewandschneidern — nicht nur ein Vorherrschen des mittleren Besitzes, sondern auch eine Gleichheit des Besitzes innerhalb der einzelnen Gewerbebranche konstatieren. Der Gedanke der gleichen Nahrung ist also innerhalb der Zünfte, allerdings nicht ebenso im Verhältnis der Zünfte zueinander, für Wittenberg zutreffend.

Bei einer Betrachtung der Zusammensetzung der Vermögen lassen sich folgende Arten des Besitzes unterscheiden:

- I. Immobilien: Grundstücke und Häuser,
- II. Mobilien: 1. Kapitalien
 - a) ausgeliehenes Kapital,
 - b) im Handel arbeitendes Kapital,
2. Vieh.

So deklarieren die beiden reichsten Bürger, der Buchhändler Bartel Vogel: das Haus 1800 fl, die Schweine 14 fl, wiederkäufliche Zinse 237 fl und das Handelgeld 4000 fl; und der Buchhändler Christoph Schramm: das Haus mit der Buden 1500 fl, einen Garten über 40 fl, so dem gemeinen Rasten darauf vorschrieben 160 fl, der halbe Weinberg 60 fl, wiederkäufliche Hauptsomme 130 fl, das Handelgeld im Buchhandel 3000 fl; hierüber mehr 5 Groschen vor 3 Knechte und 2 Mägde. Die Differenzierung des Besitzes ist also noch eine geringe; das Vorherrschende ist der Grundbesitz, auf dem sich auch die Steuer vor allem aufbaut. Es fehlt nur leider jeder Anhalt dafür, wieweit dieser selbst bewirtschaftet oder verpachtet ist. — Die wesentlichen Anlagemöglichkeiten des Geldes, also Grund und Boden einerseits, der Handel andererseits, zeigt ein Blick auf die Entwicklung der Vermögensverhältnisse Lucas Cranachs. Cranach war im Jahre 1504 nach dem Bayrischen Erbfolgekrieg von Friedrich dem Weisen nach Wittenberg berufen worden, „apud quem postea continuo manuit“³⁸⁴. Bis zum Jahre 1512 findet sich sein Name nicht in den Rechnungen; in diesem Jahre versteuert er zum erstenmal zwei Häuser; dann erweitert er seinen Grundbesitz immer mehr, er erwirbt 1513 einen Garten, 1515 zwei Lufen, 1518 einen zweiten Garten, 1520 verhandelt er um die Apotheke³⁸⁵; 1528 ist er derjenige Steuerzahler, der den meisten Grundbesitz in der Stadt zu versteuern hat³⁸⁶. Es ist ausgeschlossen, daß er

³⁸⁴ Vgl. die aus dem Jahre 1556 stammende Sunderamsche Handschrift, die sich in den Turmfenäufen der Stadtkirche in Wittenberg fand. Müller, Die Funde, S. 27 ff.

³⁸⁵ RA 1520: Ausgab Botenlohnes:

4 Gr. Jacuff Kentz gegen der Lothen in Sachen Meister Lucas Cranach der Apotheken Freiheit halben, Sonnabend nach Invocavit.

³⁸⁶ So stellt sich die Veranlagung Cranachs zur Heerfahrtsteuer 1528 folgendermaßen dar:

HSR 1528: Lucas Cranach

2000 fl das große Haus die Apotheke,
800 fl das Haus am Markt bei Ambrosios Reuther,
600 fl das Haus an der neuen Gassen, die Windmohlen genannt,
150 fl das kleine Haus an der neuen Gassen,
180 fl 2 Rademärkische Lufen,
160 fl die Breite,
36 fl ein Hof und Garten vorm Elstertore,
40 fl der Hans von Jhenin Garten,
40 fl die Bude hinter der Mauern, Mathes Segermacher gewest,
10 fl Mathes Segermachers Garten.

4016 fl

diesen großen Wohlstand allein durch Grundrente erworben haben könnte; ebensowenig ist anzunehmen, daß er ihn allein durch seine Bilder verdient hat; er muß also auf anderem Wege an ihn gelangt sein: tatsächlich stammt der größte Teil seines Vermögens aus Handelsgewinn; denn Cranach betrieb neben seinem Kunsthandwerk einen ausgedehnten Handel: er besaß neben der Apotheke einen Buchladen — den er später verpachtete —, einen eigenen Verlag³⁸⁷; dann trieb er Handel mit Wein und Bier³⁸⁸ und schließlich sogar mit Holz und Sandsteinen³⁸⁹.

Ein Blick auf die größten Vermögen in der Stadt — es sind die acht, die unter die Klasse VI, die Inhaber von mehr als 3000 fl, fallen — zeigt, daß die größten Vermögen sich bei Vertretern der verschiedenen Zweige des Handels befinden. Es besaßen:

Lucas Cranach, Maler	4371 fl
Lorenz Gefner, Kramer	3233 "
Hieronimus Krapp, Gewandschneider . .	3057 "
Christoph Schramm, Buchhändler . . .	4850 "
Gregorius Heynis Brück, Dr.	5130 "
Bartel Vogel, Buchhändler	6051 "
Moritz Goltz, Bierrufer	5250 "
Dr. Benedictus Pauli	3962 "

Bei weitem der größte Teil der „ganz Reichen“ sind also Händler. Daß auch der Handel das höchste Durchschnittsvermögen besitzt, ist schon in der Tabelle X nachgewiesen.

³⁸⁷ Vgl. Schuchard III, S. 67 ff.

³⁸⁸ KK 1534: Innahm Gewinns von geschankten Weine und frembden Biere im Stadtkeller gefallen:

vacat,

dann man hat in diesem Jahre das Schenken des süßen und andern Weins auch des frembden Bieres Lucas Cranach vor 70 fl vormietet, wie in der gemeinen Innahme zu befinden.

³⁸⁹ KK 1528: Gemein Ausgab:

2 Schock 37 Gr. Lucas Cranach von etlich Holz und Werkstücken geben, welche zum Bau des Rathhauses, auch ein Teil zum Bau der Schirnen kommen, und ihme bisher unbezahlt blieben, seind ihme dis Jahr allererst entrichtet.

Die Untersuchung der großen Vermögen hat also wiederum gezeigt, daß — wie es für das 16. Jahrhundert unbezweifelt ist — der Handel es war, der die Grundlage der großen Vermögen bildete. Über diese Tatsache waren sich auch die Zeitgenossen klar; deshalb drängte überflüssiges Kapital zum Handel, wie es Luther, der die Wittenberger Verhältnisse vor Augen hatte, in einer seiner Tischreden zum Ausdruck brachte: „Totus mundus ist nichts denn Händler; Fürsten, Gräse, Ritter, Edle, Bürger sind eitel Händler. Wenn jetzt einer 50 florenos zuwege bringt, so legt ers in Handel an“³⁹⁰. Einen Vergleich mit dem großen Vermögen süddeutscher Städte, wie Augsburgs oder Straßfurts, halten die Wittenberger Vermögen selbstverständlich nicht aus. Obwohl es nicht an Anzeichen dafür fehlt, daß es in Wittenberg einen Großhandel gegeben hat, ist seine Ausdehnung nicht mit dem süddeutschen Großhandel zu vergleichen. Wittenberg hatte infolge seiner Lage an der Elbe 1415 das Stapelrecht³⁹¹ verliehen bekommen; auf die jährlich zweimal stattfindenden Jahrmärkte zogen Händler aus allen umliegenden Landschaften; die Tuche, die die städtischen Beamten für ihre Kleidung geliefert bekamen, stammten größtenteils aus Flandern und England³⁹²; auch der unverhältnismäßig große Konsum an Gewürzen machte einen — direkten oder indirekten — Handel mit dem Ausland notwendig. Dennoch erreicht dieser Handel schon in seinen Ausmaßen keineswegs denjenigen großer Städte, wie Augsburg, Straßburg oder auch Görlitz. Zudem ist der Wittenberger Handel, soweit er Auslands-handel ist, von grundlegend anderer Natur als der Auslands-handel der süddeutschen Städte. Während dieser ein ausgedehntes Export-gewerbe zur Voraussetzung hat und seinen Import mit den Erzeug-nissen dieser Exportgewerbe deckt, ist der Auslands-handel Witten-bergs ein reiner, also einseitiger Konsumentenhandel, wie das Fehlen von Exportgewerben und die importierten Waren — Tuch und Ge-würze — zeigen. Der Handel wird also hier lediglich durch den Kon-

³⁹⁰ Luther, Tischreden II, Nr. 2516a.

³⁹¹ Weissenborn, S. 147 ff.

³⁹² RA 1536: Ausgab vor Kleidung des Rats Gesinde:

4 Ellen leibfarben Mechliß Tuch.

RA 1535: Vor 2½ Ellen rot Lundisch Tuch an 2 Hosentüchern den Knechten.

sum bestimmt; er ist lokal absazorientiert. Zu dieser Orientierung trägt bei, daß die Stadt in der Universität und ihren Mitgliedern eine starke Schicht reiner Konsumenten aufweist. Der einzige Gewerbebezweig, der als wirklicher Großhandel bezeichnet werden könnte, da er für den Fernexport, einen Markt mit unbekannter Nachfrage produziert, ist der Buchhandel. Es ist ungemein kennzeichnend für die besondere Stellung, die Wittenberg damals einnahm, und es ist in keiner anderen Stadt in dieser Zeit auch nur denkbar, daß die beiden reichsten Bürger Buchhändler waren. Im Gegensatz zu den süddeutschen Metropolen hatte sich sonst der Handel noch nicht von dem Handwerk losgemacht, vielmehr steht er noch in engen Beziehungen zu ihm, so daß die Redewendung Strieders vom „handwerksmäßigen Handel“²⁹² für Wittenberg zutrifft.

Fragt man nun, welchem der drei genannten Idealtypen die Stadt Wittenberg am nächsten steht, so folgt schon aus dem oben Angeführten, daß sie — da das die wirtschaftliche Struktur beherrschende Exportgewerbe fehlt — keine Exportgewerbestadt ist. Dieser in erster Linie aus der Art des Handels gezogene Schluß wird bestätigt dadurch, daß die Vermögensverteilung auf die Bevölkerung gleichfalls verschieden von der ist, die für den Typ der Exportgewerbestadt kennzeichnend ist: es fehlt ebenso ein breiter besitzloser Stand im Sinne des modernen Proletariats, wie ein ganz großer Reichtum; vielmehr überwiegt durchaus ein breiter, kleinbürgerlicher Mittelstand, über den eine dünne, relativ kapitalkräftige Schicht Wohlhabender gelagert ist.

Andererseits ist aber Wittenberg trotz der geringen Einwohnerzahl keine Ackerbürgerstadt in dem von Jecht entwickelten Sinne. Im Gegensatz zu diesem Typ, dessen soziale Struktur sich von der des platten Landes nicht unterscheidet, hat Wittenberg eine schon fortgeschrittene soziale Differenzierung mit Begünstigung einiger Schichten, namentlich der vornehmsten Zünfte, innerhalb derer wiederum der Grundsatz der „gleichen Nahrung“ gilt.

Der Stadttypus, der die Wittenberger Verhältnisse am besten kenn-

²⁹² Strieder, S. 229.

zeichnet, ist also der der Lokalgewerbestadt, also die Stadtart, auf die die Bücherschen Formulierungen der Stadtwirtschaft zugeschnitten sind. Sowohl die Vermögensverteilung wie die Orientierung des Handels auf den Absatz eines gewissen engumgrenzten Gebietes, dessen Mittelpunkt die Stadt bildet — die beiden kennzeichnenden Merkmale dieses Typus —, treffen auf Wittenberg zu.

Die Behauptungen von Sohm und v. Below, daß die Vermögensverhältnisse in mittelalterlichen Städten allgemein günstige, auf einem breiten Mittelstand ruhende gewesen seien, daß „das Handwerk goldenen Boden“ gehabt habe, erweisen sich also für unser Untersuchungs-feld, wie wohl überhaupt für den Stadtypus, dem Wittenberg angehört, als richtig. Die Behauptung Hoenigers dagegen ist in ihrer Allgemeinheit wenigstens für Wittenberg und den Typus, den es vertritt, abzulehnen; ob sie den Typus der „Exportgewerbestadt“ besser kennzeichnet als die Hypothese von Sohm und v. Below, fällt außerhalb des Rahmens unserer Betrachtung und muß daher dahingestellt bleiben.

Schlußbetrachtung

So ordnen sich zuletzt die vielen Einzelheiten, die Querschnitte und Berechnungen zu einem einheitlichen Bilde der Stadt Wittenberg als eines Typus einer spätmittelalterlichen, kleineren Ackerbürger- und Handwerkerstadt. Darüber hinaus aber zeigt diese Stadt als historische Individualität, die so, wie sie dargestellt wurde, nur unter den besonderen Bedingungen ihrer Lage und Geschichte möglich war. Daß dieses Bild nicht nur in jenem ersten, sondern auch in diesem zweiten Sinne eine mehr als lokalgeschichtliche Bedeutung hat und haben wird, liegt an der unauflösbaren Verknüpfung der Stadt mit größten Ereignissen deutscher Geistesgeschichte. Denn an ihrer endgültigen Formung ist auch die Stadt Wittenberg als wirtschaftlicher Faktor mit den in ihr gehegten ökonomischen Ansichten, wenn auch in bescheidenem Maße, beteiligt. Luthers Ansichten über ökonomische Grundratsachen, die aus seiner Gesamtlehre nicht weggedacht werden können, sind maßgebend

beeinflusst durch Verhältnisse, wie er sie in der Stadt, in der er als Bürger lebte, beobachten konnte und durch die Meinungen des Alltages, die er dort zu hören bekam. Die gegebene Einstellung des in ländlicher Umgebung Aufgewachsenen wurde durch das Leben in der kleinen Stadt gefördert und endgültig festgelegt. Seine Auffassung von ständischer Gebundenheit, seine feindliche Stellung gegen den neuauftkommenden Kapitalismus, z. B. gegen die Jünger³⁹⁴, seine gegenüber dem Standpunkte der Spätscholastik — vom Kapitalismus aus betrachtete „rückständige“ — Haltung zur Frage des Zinsnehmens³⁹⁵ —, kurz sein ganzer ökonomischer Traditionalismus³⁹⁶, haben sich an dem anschaulichen Bilde des städtischen Lebens, das er vor sich sah, geformt. Auch hierin steht er in einem denkwürdigen Gegensatz zu seinem großen Mitkämpfer und Gegenspieler Johann Calvin, auf dessen „freiere und unbefangene Ansichten im Verhältnis zu den anderen Reformatoren die sehr fortgeschrittene volkswirtschaftliche Entwicklung Genfs sichtlich von Einfluß gewesen ist“³⁹⁷. So stand Calvin, nicht Luther, wie das von Max Weber in umfassendster Weise nachgewiesen ist, am Beginn der Geschichte des modernen Kapitalismus, während das Luthertum seine kritische Stellung diesem gegenüber niemals grundsätzlich aufgegeben hat und sich wenigstens in diesem Punkte der wirtschaftlichen Entwicklung gegenüber freiere Hand bewahrt hat als die Lehre Calvins.

Die Stadt Wittenberg aber, die mit der Reformation auch wirtschaftlich emporgeblüht war, kehrte mit dem Tode Luthers wieder in die Schranken zurück, die ihr ihre mäßige Größe, ihr im Verhältnis zu süddeutschen Städten geringer Handel und ihre beschränkten wirtschaftlichen Möglichkeiten zogen. Das Ideal Scheurl's, „aus der Akademie ein Bologna, so aus der Stadt ein Nürnberg zu machen“³⁹⁸, hat sich nicht erfüllt. Die Periode der weltgeschichtlichen Bedeutung Wittenbergs hat mit dem Jahre 1546 ihr Ende gefunden.

³⁹⁴ Bei Max Weber, S. 72, Nr. 3.

³⁹⁵ Weber, S. 74.

³⁹⁶ Weber, S. 76 u. 8.

³⁹⁷ Kampfschulte I, S. 429.

³⁹⁸ Schmidt, S. 31.

Anlagen

Anlage I

Brief des Kurfürsten Johann
an den Rat zu Wittenberg, das Barfüßerkloster betreffend,
vom 21. August 1527

Original im Wittenberger Kirchenarchiv, zitiert nach einem Manuscript
des Herrn May Senf, Wittenberg

*

Von Gottes Gnaden Johann Herzog zu Sachsen etc. . . .

Lieben Getreuen, wir haben Euer Schreiben, darinnen Ir Uns abermals
bitten tut, daß wir vergonnen und gestatten wollen, auf daß das Barfüßer Kloster
als ein Haus, das zu Gottes Ehre und Dienst und umb einer Fürstlichen Se-
5 pultur willen erbauet, den armen Leuten zu einer Wohnung, darinnen sie alle
Bequemlichkeit an Habitation und an der Kirchen, in welcher man ihnen das
Wort Gottes predigte, gehaben möchten, Wohnung und Unterhalt darinnen zu
haben eingetan würde, hören lesen. Und weil Unser Universität aus im Fall der
sterblichen Leuft des Orts Wittenberg vorrückt, und das Kloster izt zur Zeit
10 ledig stehet, so wollen wir hiermit willigen, daß ihr die arme Leute, außerhalb
der, welche mit sonderlichen sorglichen Krankhaiten, als mit dem Aussez, Fran-
zosen und dergleichen beladen, in das berührt Kloster verordnet ihren Enthalt
und Wohnung bis auf unser widerumb Abschaffen und anderweit Verordnung
darinnen zu haben, das wollen wir Euch darnach zu achten nit vorhalten.

15 Datum Torgau Mittwochs nach Assumptionis Marie virginis a. d. XXVII.

*

Anlage II

Brief des Kurfürsten Johann Friedrich
an den Rat und die Universität zu Wittenberg,
die Befreiung Luthers von der Türkensteuer betreffend,
vom 21. März 1542

Original: Wittenberger Archiv der Vereinigten Friedrichs-Universität Halle-Wittenberg.
Titel III, 14

*

Von Gotts Gnaden Johann Friedrich etc. . . .

Unsern Gruß zuvor! Ehrwirdigen . . . Rethen und Getreuen. Wir haben euer Schreiben, dorinnen Ihr euch zu berichten gebeten, wie Ihr es mit Anlegung des auch Ehrwirdigen und hochgelarten unsers lieben . . . Ern Martin Luthers,
5 der hailigen Schrift Doctorn, Guetere in jetziger vorstehenden Türkensteuer halten solltet, hören lesen. Und damit sich derhalben nimandes zu beschweren, auch der bescheynen Bewilligung unser Landstende und darauf erfolgten Ausschreiben nachgegangen und gelebt werde — so begehren wir, ihr wollet genannten Ern
10 Doctors Haus und Gütere gleich andern anlegen, aber gleichwol dieselbe Steuer von Ihme nicht fordern, noch einnehmen, sondern uns herwieder berichten, wieviel dasselbe uff die drei Fristen betreffen und anlangen tuet, wollen wir alsdann Befehl zu tun wissen, damit dasselbe ane des Ern Doctors Zutun erlegt werden solle, wollten wir euch hinwieder gnädiger Meinung nit vorhalten und geschicht daran unsere Meinung.

15

Datum Torgau, Dienstags nach Letare a. d. 1542.

Den Erwirdigen, Wirdigen und Hochgelarten
unsern lieben Undechtigen Rethen und getreuen
Rector, Magistern und Doctoren unser Uni-
versität zu Wittenberg

*

Erlass der kurfürstlichen Räte zu Wittenberg,
Steuerbefreiungen der Angehörigen der Universität betreffend,
vom 15. Oktober 1525

Original: Wittenberger Ratsarchiv, Kopial- und Privilegienbuch 1512 Bc. 90 fol. 95 f.

*

Ein Rezeß die Universität und den Rat belangend.

Des Durchlauchtigsten hochgeborenen Fürsten und Herrn Herrn Johannsen etc. . . . wir Hans von Dolzß und Hans von Breuendorff dieser Zeit s. ch. g. anher verordente Räte, bekennen und tun kund, daß wir aus empfangenem kurfürstlichem Befehl die Irrung und Gebrechen, so zwischen den Ehrwürdigen, Achtbaren, Hochgelarten und Erbaren Rector und anderen anhangenden Gliedmaßen der loblichen Universität und einem ehrsamem Rat von wegen gemeiner Stadt zu Wittenberg fürgestanden. Nach angehörter beider Teil Unterricht und Anzeigung, nachfolgender Meinung in der Güte auf ihr beider Part bedacht und Bewilligung entschieden haben wie folgend erklet, nemlich also:

erstlich, daß alle fürnehmliche Personen der Universität, welche Lectores genannt, mit den Lectionen itze und künftig zu lesen beladen seien und von unserm Gnedigsten Herrn dem Kurfürsten, besoldet werden, so Heuser in der Stadt haben, die in bürgerlichen Zwang, als des Rats Botmessigkeit gelegen sein; dieselben allein sollen aller ihrer persönlichen Bürden oder Unpflicht gefreiet und die zwene verordenten Pedellen, welche auch von unserm gnedigsten Herrn besoldet, damit eingezogen sein. Was aber die erbliche Gebühr belangen würde, als Geschoss, Tischgeld, Bachgeld, was derselbigen jährlichen erblichen Pflicht sein mögen, das sollen sie nicht entnommen, sonder auf jede gebührliche fehlerhafte Zeit nach Gewohnheit der Stadt zu geben pflichtig sein, und als Bürgergüter zu vorrechten. Dazu haben sie das altherkommend gewöhnlich Wachgeld der dreier Groschen unserm Gnedigsten Herrn zu besondern untertenigen Gefallen und aus keiner ordentlichen Pflicht zu geben mit Bewilligung auch eingelassen.

Auf das auch in solchem hinfurt so viel möglichen Irrtumb verhütet und abgewendet werde, so hat der Rat ein ordentlichen beständigen Unterricht eins Auszugs ihrer erblichen alten Zinsregister in Schriften übergeben, darinnen befunden, was ein izliches derselben Heuser, so dieser Zeit die Herren Leser der Universität in wesentlicher Bewohnung haben, ob vielleicht fürstel, daß sie mit hoher Ansuchung und Mahnung solcher ihrer jährlichen Pflicht von dem Rat

angelangt wolten werden, wie sie vormeinen, daß vielleicht bis anher aus Unwissenheit oder Unvorsichtigkeit beschehen sein möchte, daß sie daraus ein Erholung und ankünftig richtigs Bescheids der Gegenbeweisung dartun möchten, damit sie also mit keiner fernern Auslegung der angemelten Pflicht beschwert
35 würden.

Solcher schriftlicher Ausspruch des Rats soll gezwiefacht, der ein bei der Universität, der ander in das Ampt Wittenberg zuo fürsichtiger, fürfallender Notdurft hinterlegt . . . werden.

Zu dem andern, ob sich zutragen würde, daß solcher Personen eine adir mehr,
40 in ein ander Freibehausung dieser Stadt sich begeben würde, so nicht in bürgerlichem Zwang gelegen, und solche sein eigene Behausung einem andern, so der Universität Gliedmaß were, vorlassen wurde, alsdann wo das vorgenommen, soll dieselbig Person solcher Befreiung auch empfänglich sein und genießen, inmaßen derjenige, welchem das Haus erblichen zuständig ist. Allein soll das aus-
45 geschlossen sein, daß derselbig Nitling oder Inhaber in solcher Freiheit kein bürgerliche Nahrung mit brauen, schenken oder werbend Handlung durch feusen und verkaufen treiben soll, wo es aber beschehe, in welchem Fall das were, so soll er gleich anderen alle gemeine bürgerliche Pflicht raichen und zu tragen schuldig sein.

Es soll auch solcher gefreiten Person keiner meher dann ein Haus haben, so in des Rats Gebieten gelegen ist, darauf ihm solche Freiheit, wie verführt, nachgelassen soll werden, wie dann solchs aus bewegenden billigen Ursachen die Notdurft erfordert, domit kein übermässige nachtheilige Entziehung künftiger Zeit gemeiner Stadt erfolgen möchte.

55 Würde aber einer mehr dann ein Haus an sich bringen, davon soll er sich weiter Freiheit zu gebreuchen nicht anmaßen, sunder alle bürgerliche Pflicht zu geben schuldig sein.

Würden sich auch Voranderung mit solchen Zeusern, so die verführten Personen itze oder künftig haben oder zu sich bringen würden, mit Wechselung adir
60 Verkeufung zu tragen und nicht widerumb ein gleichmässig Person als von den Lectoresen zu sich bringen würde, so soll die ordentliche alte bürgerliche erbliche Pflicht in allen Fellen widerumb ganghaftig sein und keiner vorigen Freiheit des ingehabten Besitzers genießen.

So aber die gefreiten Personen in bürgerlicher Nahrung, wie hierüber zum
65 Teil auch verführt mit breuen, schenken ader andern Gewerbe, mit feusen und vorkaufen treiben würden, sollen sie sich von denselben werbenden Handlungen, dadurch in alle bürgerliche Pflicht zu begeben vorwirkt haben.

Und sollen domit dem Rector und der Universität und an denselben Gliedmaßen an ihrer ordentlichen Jurisdiction und Gerechtigkeit, wie sie bisher ge-
70 habt, kein Abbruch adir nachtheiliger Abgang eingeführt adir benommen sein,

sunder in würdigen Kresten sein und bleiben und also dadurch solcher ihrer gehalten Gebrechen genzlich voreinigt und vortragen sein, welches beide Teil dermaßen angenommen und dem nachzukommen gewilligt treulich sunder Gewerde. Des zu Urkund haben wir unser beider angeborn Pertschaft zu Ende dieses Vortrags aufgedruckt.

Geschehen zu Wittenberg am Sonntage Hedwigs
a. d. 1525.

*

Anlage IV

Bericht des Kanzlers Christian Beyer über die Erbhuldigung des Kurfürsten Johann am 10. Juli 1525 in Wittenberg

Original: Wittenberger Ratsarchiv, Kopialbuch Bd. 90, fol. 87 ff.

*

Am Dag Margarethe im 25. Jahre nach Tausend und fünfhundert ist Herzog Johann Churfürst bei uns eingezogen mit zwölfhundert Pferd wol gerüstet und Herr Herzog Otto von Lüneburg 300 und erzlich Pferd überaus wol gerüstet und dergleichen bei uns nicht gesehen Hochgedachten unserm gnädigsten Herrn zu Ehren gehalten desgleichen mit 800 Knechten mit dreien Feinlein. Sind die jungen Gesellen und andere des Rats und von der Gemein s. ch. f. g. entgegengzogen und zuletzt wiederumb hinein gefolget. Die Zehlungen sind angeschlagen eff 1500 Pferd vonwegen der Landessen von Adel und Stedten. Uff den Vorabend haben ien der regierende Bürgermeister Doctor Christian Beyer mit den andern beiden Hansen Sondorff und Anton Nymeck nachfolgende Meinungen angenommen mit einer Verehrung eins Fass reinisch Weins und ein Fass einbeckisch Bier:

Daß wir durch unsern gnedigsten Herrn weilant Herzog Friedrichs totlichen Abgang schir und vill erschrocken und in groß Mitleid gefallen. Und nicht an dringend Ursach, so s. ch. f. g. milde Gedächtnis uns und diser Stadt Wittenberg mit frundelichen Gnaden geneigt, allie ein Universitet darvon durch die ganze Welt ein Lob und Tuz erschollen uns ehrsamlich aufgericht, daß wir nicht undankbar mit Erbitung solchen Menschen nicht in Vergessen zu stellen. So waren wir doch wiederumb hochlich erfreut, daß s. ch. f. g. als ein christlicher Fürst in Gott verschieden und noch in Gott ruhet; und als dies Churfürstentum und

diese s. ch. f. g. Stadt an s. ch. f. g. aus rechten, räumlichen Abgang uff s. ch. f. g. gefallen.

Zuvorsehung s. ch. f. g. werden uns nicht mit wenigern Gnaden geneigt und uns in unsern Nöten furdern, dann es ie von anderen vorgehenden Fürsten geschehen. Nehmen s. ch. f. g. an als unsern gnedigsten Erbland und namlichen Fürsten und Herrn und erkennen s. ch. f. g. als unsern Oberkeit, der wir untertänge und schuldige Dinst zu zeigen erputig. Und wie wol wir uns erkennen, vor s. ch. f. g. nit mit ledigen Senden aus Herkommen des Alters zu erscheinen, sünd uns dermaßen zu erzeigen, daß auch E. ch. f. g. unser Frohlockungen und Erfreuungen vermerken. So aber E. ch. f. g. unser Unvermögen wissen, dieselb auch E. ch. f. g. mit unser und der Stadt Untertänigkeit und Gehorsam eben dis unser geringschertzig Geschenk und Verehrung annehmen mit untertäniger Bitt, E. ch. f. g. wollen und als Geschenke von wegen der gemeinen Stadt gnediglich annehmen und die Verehrung nicht ausschlagen usse gnedigem Herzen . . . anhören wollen.

Daroff s. ch. f. g. hat anhören lassen, daß s. ch. f. g. unser Erbietung und Verehrung in gnädigem Gefallen annehmen werden.

Des andern Dags sind wir gefordert zue der Erbhuldigung, also daß 3 aus dem Rat und 3 aus der Gemein Wittenberg genehmigt.

Als aber der Adel ezlich Beschwerden gehalten, haben wir ein Bedenken gehabt, mit jen für ein Person zue stehen; doch uns auf ein Abend erpoten, deswegen nach des Fürsten Fürhalten uns mit ien neben andern Städten zu unterreden. Denselben auch nach dem Fürhalten uns durch unsern Bürgermeister und ezlich von den andern Städten erpoten. Also haben sie die Sach verzogen bis sie ihr Sach ausgetragen haben mit den churfürstlichen Ketten.

Aber wir haben uns nichts desto minder alsbald erboten, wir wollen hulden und schwören. Hierumb hinfürder an Hintergang die Städte ihr Sach austragen mögen. Es war eben, daß sie sollen für ein Person stehen.

Nota: es ist gehuldet erstlich Herzog Johann und danach seiner Gnaden eldesten Sohn und danach alwegen s. ch. f. g. Tochter Erben. Wenn die nicht sein, Herzog Jorgen und alsdann den Landgrafen zu Hessen, wenn all Fürsten von Sachsen verstorben sein werden.

Nota: im Jurament sind seiner Tochter Erben.

*

Literaturverzeichnis

A. Quellen

I. Archivalische

WNA = Wittenberger Ratsarchiv.

Bericht des Kanzlers und Bürgermeisters Christian Beyer über die Erbhuldigung des Kurfürsten Johann am 10. Juli 1525 in Wittenberg. Kopial- und Privilegienbuch, Bd. 90.

Brief über das Haus der Mönche von Halle, die Marienknechte genannt, vom 11. November 1502. Urbarium III, fol. 354.

Erlaß der kurfürstlichen Räte zu Wittenberg vom 15. Oktober 1525. Kopial- und Privilegienbuch, Bd. 90 XCV, 96.

ZStA = Zehrfahrtsteuerregister 1528.

KA = Kammereirechnungen:	1410—31	1532
	1497—1500	1534—41
	1501—03	1547
	1504—10	1549—50
	1512—15	1576
	1517—26	1581.
	1528—30	

Münzordnung von 1500. Münzsachen, Bd. 36, fol. 151.

Münzordnung von 1530. Münzsachen, Bd. 36, fol. 173.

Stadtordnung Friedrich des Sanftmütigen vom 1. August 1449; Urkunde 72. Urbarium II. Teil, Bd. I, Bb. 4, fol. 323 ff.

VV = Vorratsverzeichnis von 1581 in: Der Stadt Wittenberg Festungs-Sachen usw. Bd. 13, fol. 257 ff.

Archiv der Pfarrkirche in Wittenberg.

Brief des Kurfürsten Johann vom 21. August 1527.

Staatsarchiv in Weimar.

TStA = Türkensteuerregister 1542. Reg. Pp. 355, 8—10.

Wittenberger Archiv der Ver. Friedr.-Universität Halle-Wittenberg.
Brief des Kurfürsten Joh. Friedr. vom 21. März 1542. Titel III, 14.

II. Gedruckte

I. Album Academiae Vitebergensis. Herausgegeben von Förstemann, Leipzig 1841 und Bd. III Indices, Halle 1905.

- LLA = 2. Enestinsche Landtagsakten. Bd. I. Die Landtage von 1487—1532. Herausgegeben von C. A. Z. Burckhardt. Thür. Geschichts-Quellen VIII, 1. Jena 1902.
- Dial = 3. Meinhardi, Andreas: Dialogus illustrate ac augustissime urbis Albiorenae, vulgo Wittenberg dicte, situm, amenitatem ac illustrationem docens tirocinia nobilium artium jacentibus editus. (Gedruckt bei Martin Landsberg.) Leipzig 1508.
- WW = 4. Wittenberger Willfür und Statuten. Herausgegeben von Förstemann. Neue Mittlg. a. d. Gebiete hist.-antiqu. forschungen. Bd. VI, 3, S. 28 ff. Halle 1842.

B. Angeführtes Schrifttum

- Adler, G.: Die Fleischsteuerungspolitik der deutschen Städte beim Ausgange des Mittelalters. Tübingen 1893.
- Barge, Z.: Andreas Bodenstein von Karlstadt. Bd. II. Leipzig 1905.
- v. Below, G.: Das ältere deutsche Städtewesen und Bürgertum. Monogr. zur Weltgesch. Bd. VI. Bielefeld und Leipzig 1925.
- Großhändler und Klein Händler im deutschen Mittelalter. Jahrb. f. Nat. u. Stat. III. Folge, Bd. XX. Jena 1900.
- Der Untergang der mittelalterlichen Stadtwirtschaft. Jahrb. f. Nat. u. Stat. III. Folge, Bd. XXI. Jena 1901.
- Der Ursprung der deutschen Stadtverfassung. Düsseldorf 1892.
- Boehmer, Z.: Luther im Lichte der neueren forschung. 5. Aufl. Leipzig 1918.
- Borkowsky, E.: Die Geschichte der Stadt Naumburg a. d. S. Stuttgart 1897.
- v. Borries, E.: Geschichte der Stadt Straßburg. Straßburg 1909.
- Bothe, J.: Beiträge zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte der Reichsstadt Frankfurt. Leipzig 1906.
- Die Entwicklung der direkten Besteuerung in der Reichsstadt Frankfurt bis zur Revolution 1612—1614. Staats- und sozialwissenschaftliche forschungen. Bd. XXVI, 2. Leipzig 1906.
- Brunner, Z.: Grundzüge der deutschen Rechtsgeschichte. 7. Aufl. Besorgt von Heymann, München und Leipzig 1919.
- Bücher, K.: Die Bevölkerung von Frankfurt a. M. im 14. und 15. Jahrhundert. Tübingen 1886.
- Die Frauenfrage im Mittelalter. Zeitschr. f. d. ges. Staatsw. Bd. XXXVIII. Tübingen 1882.
- Die Entstehung der Volkswirtschaft. 14. u. 15. Aufl. Tübingen 1920.
- Das städtische Beamtentum im Mittelalter. Vorträge der Gehe-Stiftung zu Dresden. Bd. VII, 1. Leipzig und Dresden 1915.
- Buchwald, G.: Zur Wittenberger Stadt- und Universitätsgeschichte in der Reformationszeit. Leipzig 1893.
- Burckhardt, C. A. Z.: Der historische Hans Koblhaas und Heinrich von Kleist's Michael Koblhaas. Leipzig 1864.
- Doren, A.: Neuere Arbeiten zur Bevölkerungs- und Sozialstatistik des 15. und 16. Jahrhunderts. Dtsch. Zeitschr. f. Geschichtswiss. N. F. I, Monatsblätter. 1896/97.
- Dörner, J.: Die Steuern Nördlingens zu Ausgang des Mittelalters. Diss. München. Nürnberg 1905.
- Eheberg, K. Th.: Straßburgs Bevölkerungszahl seit Ende des 15. Jahrhunderts bis zur Gegenwart. Jahrb. f. Nat. u. Stat. Bd. XLI, 1883, S. 297 ff.
- Verfassungs-, Verwaltungs- und Wirtschaftsgeschichte der Stadt Straßburg bis 1681. Straßburg 1899.
- Ehrenberg, K.: Große Vermögen, ihre Entstehung und ihre Bedeutung. Jena 1902.

- Ermisch, H.: Zur Statistik der sächsischen Städte im Jahre 1474. Neues Arch. f. sächs. Gesch. u. Alterthd. Bd. XI. Dresden 1890.
- Die sächsischen Stadtbücher des Mittelalters. Neues Arch. f. sächs. Gesch. u. Alterthd. Bd. X. Dresden 1889.
- Eulenburg, F.: Zur Bevölkerungs- und Vermögensstatistik des 15. Jahrhunderts. Zeitschr. f. Soz. u. Wirtsch.-Gesch. Bd. III. Weimar 1895.
- Falke, J.: Die Geschichte des Kurfürsten August von Sachsen in volkswirtschaftlicher Beziehung. Leipzig 1868.
- Die Steuerbewilligungen der Landstände im Kurfürstentum Sachsen bis zum Anfang des 17. Jahrhunderts. Zeitschr. f. d. ges. Staatsw. Bd. XXX. 1874.
- Feuchtwanger, L.: Geschichte der sozialen Politik und des Armenwesens im Zeitalter der Reformation. JfGVV 32 (1908), S. 1423 ff. und JfGVV 33 (1909), S. 191 ff.
- Flamm, H.: Der wirtschaftliche Niedergang Freiburgs i. Br. und die Lage des städtischen Grundeigentums im 14. und 15. Jahrhundert. Volksw. Abhandlg. d. Bad. Hochschule. Bd. VIII, Ergänzgsbd. 3. Karlsruhe 1905.
- Förstemann, A. Ed.: Einige Mitteilungen aus den Wittenberger Kammereirechnungen. Neue Mittlg. a. d. Gebiete hist.-antiqu. Forschungen. Bd. II, 4, S. 646 ff. Halle 1836.
- Friedensburg, W.: Geschichte der Universität Wittenberg. Halle 1917.
- Gebauer, H.: Die Volkswirtschaft im Königreich Sachsen. Dresden 1889—93.
- Gierke, O.: Dr. Gustav Schönberg, Finanzverhältnisse der Stadt Basel im 14. und 15. Jahrhundert. Zeitschr. f. d. ges. Staatsw. Bd. XXXVI. 1880.
- Gelbke, A.: Die Volkszahl der Stadt Eisleben von Mitte des 15. Jahrhunderts bis zur Gegenwart. Mansfelder Blätter, Jahrg. IV. 1890.
- Gurlitt, C.: Die Lutherstadt Wittenberg. Die Kunst, herausgegeben von Richard Muther. Berlin 1902.
- Halke, H.: Handwörterbuch der Münzkunde und ihrer Hilfswissenschaften. Berlin 1909.
- Hartung, F.: Deutsche Verfassungsgeschichte vom 15. Jahrhundert bis zur Gegenwart. Grundriß der Geschichtswiss. Bd. II, 4. Leipzig und Berlin 1914.
- Hartung, J.: Die Belastung des augsbургischen Großkapitals durch die Vermögenssteuer des 16. Jahrhunderts. Jahrb. f. Ges., Verw., Volksw. N. f. XIX. 1895.
- Die augsburgische Vermögenssteuer und die Entwicklung der Besitzverhältnisse im 16. Jahrhundert. Schmollers Jahrb. Bd. XIX. 1895.
- Hausleiter, J.: Die Universität Wittenberg vor dem Eintritt Luthers. Nach einer Schilderung des Magisters Andreas Meinhardi vom Jahre 1507. Neue kirchl. Zeitschr. Bd. XIV, 2, S. 81 ff. und 3, S. 190 ff. Erlangen und Leipzig 1903.
- Helbok, A.: Die Bevölkerung der Stadt Bregenz am Bodensee vom 14. bis zum Beginn des 18. Jahrhunderts. Forschungen zur inneren Geschichte Österreichs, herausgegeben von Alfons Dopsch, Bd. VII. Innsbruck 1912.
- Helfferich, J.: Württembergische Getreide- und Weinpreise von 1456—1628. Zeitschr. f. d. ges. Staatsw. Bd. XIV, S. 471 ff. 1858.
- Heller (I), H.: Die Handelswege Innerdeutschlands im 16., 17., 18. Jahrhundert und ihre Beziehungen zu Leipzig. Neues Arch. f. sächs. Gesch. u. Alterthd. Bd. V. Dresden 1884.
- Heller (II), H.: Die politischen Ideenkreise der Gegenwart. Breslau 1926.
- Hirsch, J. Ch.: Des (Teutschen) Reiches Münzarchiv. Nürnberg 1756—68.
- Hobohm, W.: Der städtische Haushalt Quedlinburgs in den Jahren 1459—1509. Forschg. z. Thür. u. Sächs. Gesch. Heft 3. Halle 1912.
- Hoening, A.: Der schwarze Tod in Deutschland. Berlin 1882.
- Die Volkszahl deutscher Städte im Mittelalter. Schmollers Jahrb. Bd. XV. 1891.

- v. Jnama-Sternegg, A. Th.: Deutsche Wirtschaftsgeschichte in den letzten Jahrhunderten des Mittelalters. Leipzig 1879—1901.
- Die Quellen der historischen Preistatistik. Wiener Statistische Monatschrift. Bd. XII, I und 2.
- Jastrow, J.: Die Volkszahl deutscher Städte zu Ende des Mittelalters und zu Beginn der Neuzeit. Hist. Unters., Heft 1. Berlin 1886.
- Jecht, J.: Studien zur gesellschaftlichen Struktur der mittelalterlichen Städte. Vierteljahrschr. f. Soz. u. Wirtsch.-Gesch. Bd. XIX. 1926.
- Kampfschulte, F. W.: Johann Calvin, seine Kirche und sein Staat in Genf. Leipzig 1869 und 1899.
- Kantorowicz, J.: Der Aufbau der Soziologie. Hauptprobleme der Soziologie. Erinnerungsausgabe für Max Weber. Bd. I. Leipzig und München 1923.
- Kettner, P. G.: Historische Nachricht von dem Raths-Collegio der Churstadt Wittenberg. Wolfenbüttel 1734.
- Kius, O.: Das Finanzwesen des ernestinischen Hauses Sachsens im 16. Jahrhundert. Weimar 1863.
- Kleeberg, E.: Stadtschreiber und Stadtbücher in Mühlhausen i. Thür. vom 14. bis 16. Jahrhundert. Arch. f. Urk.-forsch. Bd. II. 1909.
- Klogsch, J. f.: Versuch einer Chursächsischen Münzgeschichte. Chemnitz 1779/80.
- Knabe, C.: Volkszahl von Torgau 1505 und 1535. Publikationen des Altertumsvereins zu Torgau I. Torgau 1887.
- Knauth, P.: Bevölkerungszahl und Bevölkerungsbewegung der Stadt Freiberg. Neues Arch. f. sächs. Gesch. u. Altertfd. Bd. XXXVI. 1915.
- Knippling, A.: Die Kölner Stadtrechnungen des Mittelalters mit einer Darstellung der Finanzverwaltung. Publikation d. Ges. f. rhein. Geschfd. Bd. XV. Bonn 1897.
- Das Schuldenwesen der Stadt Köln im 14. und 15. Jahrhundert. Westd. Zeitschr. f. Gesch. u. Kunst. Bd. XIII. 1894.
- Lamprecht, A.: Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter. Leipzig 1886.
- Laurent, J. C. M.: Über das zweitälteste Bürgerbuch. 3t. d. Ver. f. Hamburgische Gesch. Bd. I. 1841.
- Leopold, f. J. L.: Wittenberg und die umliegende Gegend. Meissen 1802.
- Levy, A.: Geschichte der Juden in Sachsen. Berlin 1900.
- Liebe, G.: Das Judentum in der deutschen Vergangenheit. Monographien z. deutsch. Kulturgesch. Bd. XI. Leipzig 1903.
- Log, W.: Die drei Flugschriften über den Münzstreit der sächsischen Albertiner und Ernestiner um 1530. Leipzig 1893.
- Luschin v. Ebengreuth, A.: Allgemeine Münzkunde und Geldgeschichte des Mittelalters und der neueren Zeit. Abtlg. 4 des Handbuchs der mittl. u. neuer. Gesch., herausgegeben von v. Below u. Meinecke. München und Berlin 1904.
- Luther, M.: Werke. Kritische Gesamtausgabe. Weimar 1883 ff.
- Briefwechsel. Herausgegeben von E. L. Enders und G. Kawerau. Frankfurt 1884 ff.
- Mannewitz, P.: Das Wittenberger und Torgauer Bürgerhaus vor dem 30jährigen Kriege. Borna und Leipzig 1914.
- v. Maurer, G. L.: Geschichte der Städteverfassung in Deutschland. Bd. I—IV. Erlangen 1869—71.
- Meißner, M. J.: Zur Geschichte des Frauenhauses in Altenburg. Neues Arch. für sächs. Gesch. u. Altertumsf. Bd. II. Dresden 1881.
- Meurer, f.: Der mittelalterliche Stadtgrundriß im nördlichen Deutschland in seiner Entwicklung zur Regelmäßigkeit auf der Grundlage der Marktgestaltung. Berlin 1914.
- Meyner, A. M.: Geschichte der Stadt Wittenberg aus archivalischen Quellen geschöpft und bearbeitet. Dessau 1845.

- Müller, N.: Die Wittenberger Bewegung 1521 und 1522. Leipzig 1911.
 — Die Funde in den Turmknäufen der Stadtkirche zu Wittenberg. Magdeburg 1912.
 Naudé, W.: Deutsche städtische Getreidepolitik vom 15.—17. Jahrhundert. Staats- u. sozialw. Forschg. Bd. VIII. 1889.
 Neubauer, Th. Th.: Wirtschaftsleben im mittelalterlichen Erfurt. Vierteljahrschr. f. Soz. u. Wirtsch.-Gesch., Bd. XIII, S. 132 ff. 1916.
 Neumann, M.: Geschichte des Wuchers in Deutschland. Halle 1865.
 Oppermann, O.: Das Sächsische Amt Wittenberg im Anfang des 16. Jahrhunderts. Leipzig 1897.
 Paasche, H.: Über die städtische Bevölkerung früherer Jahrhunderte nach urkundlichen Materialien der Stadt Rostock. Jahrb. f. Nat. u. St. A. f. Bd. V. 1882.
 Pallas, A.: Die Registraturen der Kirchenvisitationen im ehemals sächsischen Kurkreise. Gesch. Quellen d. Prov. Sachsen 7, 41. Halle 1906 ff.
 v. Posern-Allett, A. f.: Frauenhäuser und freie Frauen in Sachsen. Webers Arch. f. d. sächs. Gesch., Bd. XII., S. 63 ff. Leipzig 1874.
 Pückert, W.: Das Münzwesen Sachsens 1518—1545. 7, II. Leipzig 1862.
 Reifner, W.: Die Einwohnerzahl deutscher Städte in früheren Jahrhunderten mit besonderer Berücksichtigung Lübecks. Sammlg. nat. u. stat. Abhandlungen. Bd. XXXVI. Jena 1903.
 Richter, O.: Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte der Stadt Dresden. Bd. I—III. Dresden 1885—1891.
 — Zur Bevölkerungs- Vermögensstatistik Dresdens im 15. Jahrhundert. N. Arch. f. sächs. Gesch. u. Alterth., Bd. II, S. 273 ff. 1881.
 — Zur Bevölkerungs- und Vermögensstatistik Meißens im Jahre 1481. Mittlg. d. Vereins f. Gesch. d. Stadt Meißen, Bd. I, 1. 1882.
 Rudhart, P.: Dr. Martin Luther und die die Reformation fördernden Kurfürsten. Dresden-Blasewitz 1907.
 Sander, P.: Die reichsstädtische Haushaltung Nürnbergs. Leipzig 1902.
 Schadow, J. G.: Wittenbergs Denkmäler. Wittenberg 1825.
 Schild: Wittenbergische Stadtrechnungen. Neue Mittlg. a. d. Gebiete hist.-antiqu. Forschg. Bd. XV, S. 379 ff. Halle 1882.
 Schmidt, A.: Wittenberg unter Kurfürst Friedrich dem Weisen. Erlangen 1877.
 Schmidt, M. G.: Die Pfalzbürger. Zeitschr. f. Kulturgesch. IX, 4, S. 241 ff. Berlin 1902.
 Schmoller, G.: Die Bevölkerungsbewegung der deutschen Städte von ihrem Ursprung bis ins 19. Jahrhundert. Deutsches Städtewesen in älterer Zeit. Bonner staatsw. Unters. Heft 5. Bonn und Leipzig 1922.
 — Die historische Entwicklung des Fleischkonsums, sowie der Vieh- und Fleischpreise in Deutschland. Zeitschr. f. d. ges. Staatsw. Bd. XXVII. Tübingen 1871.
 — Zur Geschichte der nationalökonomischen Ansichten in Deutschland während der Reformationsperiode. Zeitschr. f. d. ges. Staatsw. Bd. XVI. 1860.
 Schnapper-Arndt, G.: Die Geschichte der Preise in Frankfurt a. M. Berlin 1900.
 Schönberg, G.: Finanzverhältnisse der Stadt Basel im 14. u. 15. Jahrhundert. Tübingen 1879.
 — Basels Bevölkerungszahl im 15. Jahrhundert. Conrads Jahrb. Bd. XI (40). 1883.
 Schönberg, L.: Die Technik des Finanzhaushaltes der deutschen Städte im Mittelalter. Münchener volkswirtschaftliche Studien. Bd. 103. Stuttgart 1910.
 Schönfeldt, G.: Lohn- und Preisverhältnisse in Hann.-Münden zu Anfang des 16. Jahrhunderts. Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte Bd. I. Leipzig 1903.
 Schröder, A.: Deutsche Rechtsgeschichte. 6. Aufl. Berlin, Leipzig 1919/22.
 Schuchardt, Th.: Lucas Cranach des Älteren Leben und Werke. Leipzig 1851.
 Schwinkowski, W.: Das Geld- und Münzwesen Sachsens. N. Arch. f. sächs. Gesch. u. Alterth. Bd. 38. Dresden 1917.
 Sehling, E.: Die evangelischen Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts. Leipzig 1902.

- Senf, M.: 500 Jahre Geschichte der Fleischerinnung 1424—1924. Wittenberg 1925.
 Soetbeer, A.: Edelmetallproduktion und Wertverhältnis zwischen Gold und Silber seit der Entdeckung Amerikas bis zur Gegenwart. Petermanns Mittlg. Erg.-Bd. XIII. Gotha 1879/80.
 — Materialien zur Erläuterung und Beurteilung der wirtschaftlichen Edelmetallverhältnisse und der Währungsfrage. Berlin 1886.
 Sohm, R.: Städtische Wirtschaft im 15. Jahrhundert. Hildebrands Jahrbuch Bd. XXXIV, S. 253 ff. 1879.
 Sombart, W.: Der moderne Kapitalismus. 4. Aufl. München u. Leipzig 1921.
 Stählin, O.: Editionstechnik (Ratschläge für die Anlage textkritischer Ausgaben). Neues Jahrb. f. d. Klass. Altertum, Gesch. u. Lit. Bd. XII. S. 393 ff. 1909.
 Stein, W.: Deutsche Stadtschreiber im Mittelalter. Beiträge zur Gesch. vornehmlich Kölns u. d. Rheinlde. Zum 80. Geburtstag G. Mevissens. Köln 1905.
 Stieda, W.: Städtische Finanzen im Mittelalter. Conrads Jahrb., 3. Folge, Bd. XVII. 1899.
 Stier, G.: Wittenberg im Mittelalter. Wittenberg 1855.
 Stieve, J.: Grundsätze für die Edition von Aktenstücken zur neueren Geschichte. Festgesetzt v. 3. deutschen Historikertag. Deutsche Zeitschr. f. Gesch.-Wissensch., Bd. XII, S. 366 ff. 1894/95.
 Strieder, J.: Zur Genesis des modernen Kapitalismus in Augsburg. Leipzig 1904.
 Tille, A.: Stadtrechnungen. Deutsche Geschichtsblätter, Bd. I. S. 65 ff. Gotha 1900.
 Thoma, R.: Artikel „Staat“ (Allgemeine Staatslehre) im HdStW. 4. Aufl., Bd. VII, S. 724 ff. Jena 1926.
 Tugßschmann M. M.: Friedrich der Weise, Kurfürst von Sachsen. Grimma 1848.
 Vetter, A.: Bevölkerungsverhältnisse der ehemals freien Reichsstadt Mühlhausen i. Th im 15. u. 16. Jahrhundert. Leipzig, hist. Abhandlg. Heft XVII. 1910.
 Weber, M.: Gesammelte Aufsätze zur Religions-Soziologie. Bd. 1. Tübingen 1920.
 — Wirtschaftsgeschichte. Herausgegeben v. Hellmann und Palpy. München und Leipzig 1926.
 Weissenborn, B.: Die Elbzölle und Elbstapelplätze im Mittelalter. Halle 1901.
 Wiebe, G.: Zur Geschichte der Preisrevolution des 16. u. 17. Jahrhunderts. Staats- u. sozialw. Beitr., Bd. II, 2. Leipzig 1895.
 Wolf, G.: Quellenkunde der deutschen Reformationsgeschichte. Gotha 1916.

Inhalt

zu „Wittenberger Studien / Beiträge zur Sozial- und Wirtschaftsgeschichte
der Stadt Wittenberg in der Reformationszeit“ / Von Edith Eschenhagen

Seite

Einleitung	9
Arbeiten über Wittenberg 9. Lage der Quellen 9. Formulierung des Themas 11. Benutzte Quellen 11. Zeitliche Begrenzung des Themas 12. Grundsätze bei der Quellen- benutzung 13.	
I. Das Stadtbild	14
Der Stadttypus 14. Befestigungswerke 14. Vierteileinteilung 16. Straßen 16. Der Marktplatz 18. Instandhaltung der Straßen und des Marktes 20. Das Rat- haus 21. Die Apotheke 23. Der Marstall 24. Die Badestuben 24. Das Frauenhaus 25. Geistliche Gebäude 26. Das Schloß 26. Bürgerliche Häuser 27.	
II. Die Einwohnerzahl	28
Grundsätze bei der Berechnung mittelalterlicher Bevölkerungsstatistiken 28. Mög- lichkeit der Gewinnung der Reduktionsziffer für Wittenberg 28. Die Getreideord- nung Kurfürst Augusts von Sachsen vom Jahre 1571 28. Das Vorratsverzeichnis in Wittenberg vom Jahre 1581 29. Das Ergebnis der Auszählung 31. Fehlen der Universitätsmitglieder 32. Die Mieter 32. Die Reduktionsziffer 33. Untersuchung des Türkensteuerregisters von 1542 auf die Vollständigkeit 33. Sein Inhalt 34. Steuerbefreiung der Geistlichen 36. Veranlagung der Universitätsmitglieder 36. Ergebnis der Auszählung 37. Vergleichung mit dem Vorratsverzeichnis von 1581 37. Die Einwohnerzahl im Jahre 1542 38. Die Diensthöfen 38. Überschuß des weiblichen Geschlechts 39. Berechnung der Einwohnerzahl auf Grund der Häuserzahl 39. Ver- gleichung der Größe Wittenbergs mit anderen Städten 40.	
III. Die Verfassung	42
Der Rat: Benennung und Einteilung 42. Bestätigung durch den Kurfürsten 43. Besoldung 44. Kompetenz bei der Verwaltung 45, der Gerichtsbarkeit 46, der Gesetzgebung 47. Ausschüsse 48. Der Bürgermeister 49. Die Gemeindevertretung der Vierzigmänner 50. Die Verfassung ist eine Kleinbürgerliche 51, eine Repräsentativ- verfassung 52, eine demokratische 52. Der „Stadtstaat“ 53. Beziehung zum Landes- herren 54. Recht des Kurfürsten auf Steuererhebung 55, Heeresfolge 55, Erb- huldigung 56. Allmähliches Vordringen der landesherrlichen Gewalt 58.	
IV. Die Verwaltung	58
Die Sicherheitspolizei 58. Straßenpolizei 61. Feuerpolizei 61. Baupolizei 62. Armen- und Krankenwesen 62. Schulwesen 63. Gewerbetwesen 63. Kriegswesen 64. Finanz- wesen 65. Die städtischen Beamten: die Stadtschreiber 67, Entwicklung des Stadt- schreiberamts zum Syndikat 69, Unterbeamte 70, ihre rechtliche Stellung 72. Unbe- soldete städtische Ämter 72.	

V. Das Münzwesen	72
Kein eigenes Münzrecht, Silberwährung 72. Die Umlaufsmünzen 73. Münzrechnung in den Kammereirechnungen 74. Feingehalt und Münzverschlechterung 74. Die Münztrennung der sächsischen Ernestiner und Albertiner 76. Die Münzkonvention von 1530 77. Der Grimmaische Machtspruch 78.	
VI. Die Preisverhältnisse	78
Luthers Ansichten über die Teuerung 78. Die Teuerung in Wittenberg 79. Lebensmittelpreise 80. Preise für wichtige Waren 80. Durchschnittspreise für Hafer 81. Ursachen der Teuerung: auf der Geldseite: Münzverschlechterung 83; auf der Warenseite zunehmender Luxus 84, und Misseten? 84. Bevölkerungszunahme 84. Löhne und Preisbewegung 85. Löhne der Unterbeamten 85, Gehälter der Professoren 85. Folgen der Preisentwicklung 86.	
VII. Die Vermögensverhältnisse	87
Ziel der Untersuchung 87. Einteilung der Vermögen in sechs Klassen 88. Die Vermögensklassen 88. Die Größe der Vermögen 91. Das Durchschnittsvermögen 94. Vergleich mit anderen Städten 95. Vermögen und Beruf 95. Vermögen der Ratsmitglieder 97. Das Vermögen der Handwerker 97. Verhältnis der Vermögen innerhalb der Kunst 98. Zusammensetzung der Vermögen 98. Das Vermögen Lucas Cranachs 99. Erwerb der großen Vermögen durch Handel 100. „Handwerksmäßiger Handel“ 101. Ergebnis: Wittenberg als Typ der Lokalgewerbefstadt 102.	
Schlußbetrachtung	103
Anlagen:	
I. Brief des Kurfürsten Johann an den Rat zu Wittenberg, das Barfüßerkloster betreffend vom 21. August 1527	105
II. Brief des Kurfürsten Johann Friedrich an den Rat und die Universität zu Wittenberg, die Befreiung Luthers von der Türkensteuer betreffend vom 21. März 1542	106
III. Erlaß der kurfürstlichen Räte zu Wittenberg, Steuerbefreiungen der Angehörigen der Universität betreffend vom 15. Oktober 1525	107
IV. Bericht des Kanzlers Christian Beyer über die Erbhuldigung des Kurfürsten Johann am 10. Juli 1525 in Wittenberg	109
Literaturverzeichnis	111